

Neuss/Grevenbroich, 30.08.2019

An die

Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die

stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses und die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 21. Sitzung

des Sozial- und Gesundheitsausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 11.09.2019, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich Kreissitzungssaal (1. Etage) Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich (Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Flüchtlinge

Vorlage: 50/3403/XVI/2019

3. Kompass D

Vorlage: 50/3405/XVI/2019

4. Tätigkeitsspektrum der Alzheimer Gesellschaft Kreis Neuss /

Nordrhein e.V.

Vorlage: 50/3369/XVI/2019

5. Umsetzung Bundesteilhabegesetz

5.1. Aktueller Umsetzungsstand

Vorlage: 50/3424/XVI/2019

5.2. Satzungen

Vorlage: 50/3425/XVI/2019

6. Förderung der Wohlfahrtspflege - Übersicht der Zuschüsse und Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019 Vorlage: 50/3409/XVI/2019

7. Wirkungsdialog mit den Wohlfahrtsverbänden (Sachstand) Vorlage: 50/3412/XVI/2019

8. Behandlung im Voraus planen (BVP) - Konzept für eine regionale Implementierung im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 50/3402/XVI/2019

9. Neues Impfangebot im Rahmen der

Lernanfängeruntersuchung Vorlage: 53/3400/XVI/2019

10. Mitteilungen

10.1. Ehrenamtspreis 2019 "Freiwillig.Engagiert.Für andere" Vorlage: 50/3410/XVI/2019

10.2. Digitalisierung BuT - Sachstand Vorlage: 50/3406/XVI/2019

10.3. Integrationspreis 2019 des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 50/3404/XVI/2019

10.4. Informationen zur Landesinitiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" / "Gemeinsam klappt's" Vorlage: 50/3407/XVI/2019

10.5. Neuer Newsletter des Kommunalen Integrationszentrums: "Bildung und (Neu) Zuwanderung im Rhein-Kreis Neuss" Vorlage: 50/3408/XVI/2019

11. Anfragen

11.1. Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in NRW

Vorlage: 50/3423/XVI/2019

11.2. Unterschiede der Betreuung von ambulanten Wohnformen bzw. Tagespflege und 24h Betreuung Vorlage: 50/3426/XVI/2019

12. Anträge

12.1. Hybride Wohnformen - Antrag der Fraktionen der CDU und

der FDP vom 08. August 2019 Vorlage: 50/3395/XVI/2019

Nichtöffentlicher Teil:

3 olan Bound

1. Anfrage der Fraktion der SPD vom 30. Juli 2019 zum

Seniorenhaus Korschenbroich Vorlage: 50/3411/XVI/2019

Barbara Brand Vorsitzende

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI

1. Etage

02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I

Erdgeschoss 02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV

Erdgeschoss 02181/601-2140

FDP-Fraktion: <u>Besprechungsraum III</u>

Erdgeschoss 02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II

Erdgeschoss 02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02

Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3403/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Flüchtlinge

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss lebten zum Stichtag 30. Juni 2019 insgesamt 10.026 Flüchtlinge. Dies sind 183 Flüchtlinge mehr als zum 31.03.2019 und 814 mehr als zum Stichtag 30. Juni 2017 (erstmalige Erhebung der Gesamtzahlen aus dem Ausländerzentralregister) sowie 588 mehr als Ende Dezember 2017 und 95 mehr als Ende Dezember 2018. Über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügten 7.146 Flüchtlinge und damit 224 mehr als zum letzten Stichtag am 31.03.2019 (30. Juni 2017: 5.428).

Die Zahl der Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren ist auf 1.658 zurückgegangen (30. Juni 2017: 2.750). Hiervon kommen 625 Flüchtlinge aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia). Aus Afghanistan, bei dem man nicht mehr von einer hohen oder erhöhten Bleibeperspektive reden kann, kommen 232 Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren.

Aus diesen Herkunftsländern haben insgesamt 788 Menschen im Rhein-Kreis Neuss einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Dieser Wert ist gegenüber dem 30. Juni 2017 (hier waren es 621 Personen) um 167 Personen gestiegen, gegenüber dem 31.03.2018 sind 28 Personen mehr zu verzeichnen. Der Grund des Familiennachzuges lässt sich in der Statistik nicht differenzieren. Diese Personengruppe zählt rechtlich auch bei einem Nachzug zu einem Familienmitglied mit anerkanntem Flüchtlingsstatus nicht als Flüchtling. Da diese Personengruppe aber hinsichtlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen vergleichbar ist, werden die Zahlen hier mit aufgeführt.

Die Zahl der Flüchtlinge mit einer Aussetzung der Abschiebung liegt bei 1.222 Personen (30. Juni 2017: 1.034). Häufigste Gründe für die Aussetzung der Abschiebung sind fehlende Passunterlagen sowie die Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Eine detaillierte Übersicht über die Flüchtlingszahlen Im Rhein-Kreis Neuss gesamt sowie eine grafische Darstellung der ausgewerteten Quartale zum 30. Juni 2019 liegen als <u>Anlage 1</u> und Anlage 2 zu TOP 2 bei.

Asylgeschäftsbericht des BAMF (Juni 2019):

Bezogen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt eine Auswertung des Asylgeschäftsberichtes des BAMF zu den Flüchtlingszahlen 9.691 gestellte Erst- und Folgeanträge im Juni 2019 gegenüber 12.762 im März 2019, 8.900 im Dezember 2018, 12.976 im September 2018, 13.255 im Juli 2018, 12.622 im März 2018, 14.293 im Dezember 2017, 16.520 im September 2017 und 15.261 Erst- und Folgeanträgen im Juni 2017, wobei die Spitze der gestellten Erst- und Folgeanträge mit 18.711 im November 2017 lag.

Die beim BAMF anhängigen Verfahren konnten von 146.551 im Juni 2017 auf 52.457 im Juni 2019 abgebaut werden, im März 2019 waren noch 53.224 Verfahren anhängig, sodass hier ein weiterer Abbau verzeichnet werden kann. Im Juni 2019 hat das BAMF 12.948 Entscheidungen getroffen, davon 4.795 positive Entscheidungen. Die Schutzquote betrug im Juni 2019 37 % (gegenüber40,3 % im März 2019, 38,5 % im Dezember 2018, 38,9 % im September 2018, 26,4 % im Juni 2018, 30,5 im März 2018, 37,0 im Dezember 2017, 39,7 % im September 2017 und 39,9 % im Juni 2017). Eine entsprechende Übersicht liegt als Anlage 3 zu TOP 2 bei.

Eine Aufstellung und Grafik zur Entwicklung der Asyl-Erstanträge aus den Ländern mit hoher Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia) und Afghanistan ist als <u>Anlage 4 zu TOP 2</u> beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Erl.SozGesA11.09.2019FlüchtlingsberichtAnlage1zuTOP2Flüchtlinge_AZR_gesamtDO+NE+RK N

Erl.SozGesA11.09.2019FlüchtlingsberichtAnlage2zuTOP2Flüchtlinge

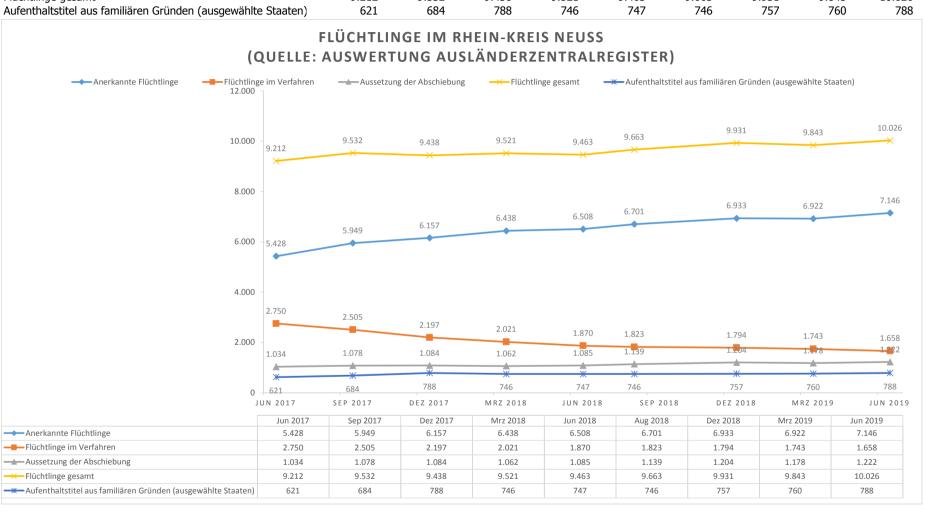
Erl.SozGesA11.09.2019FlüchtlingsberichtAnlage3zuTOP2Flüchtlinge

Erl.SozGesA11.09.2019FlüchtlingsberichtAnlage4zuTOP2Flüchtlinge

Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 30.06.2019 (Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister)

Bezeichnung				Geschlech	t					ltersgruppe	n von bis	unter Jal			
	darunter	k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs.															
2 AufenthG (besondere Fälle)	Gesamt	0	180	252	0	432	0	4	4	20	47	49	72	81	155
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs.															
3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3															
Jahren)	Gesamt	0	287	162	0	449	0	45	7	38	76	119	86	50	28
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs.															
3 S. 2 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	9	7	0	16	0	2	1	2	2	6	2	1	0
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs.															
4 AufenthG (aus humanitären Gründen															
nach 7 Jahren)	Gesamt	0	503	340	0	843	0	1	17	89	130	145	231	169	61
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs.															
4 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufenthaltserlaubnis völkerrechtliche,															
humanitäre oder politische Gründe															
insgesamt	Gesamt	0	3136	2268	2	5406	0	1668	150	775	1228	826	409	197	153
"Anerkannte Flüchtlinge" (Summe															
Zeilen 3 - 8)		0	4115	3029	2	7146	0	1720	179	924	1483	1145	800	498	397
Anhängige Asylverfahren															
"Flüchtlinge im Verfahren"	Gesamt	0	1058	623	2	1658	0	539	44	271	406	257	104	25	12
	Afghanistan	0	167	64	1	232	0	66	8	66	61	20	8	2	1
	Eritrea	0	17	9	0	26	0	7	0	4	9	4	2	0	0
	Irak	0	118	75	0	193	0	60	12	22	43	29	20	5	2
	Iran	0	74	38	0	112	0	24	4	12	29	34	7	1	1
	Somalia	0	33	12	0	45	0	20	0	9	11	5	0	0	0
	Syrien	0	140	109	0	249	0	115	9	32	35	36	14	4	4
Aussetzung der Abschiebung															
(Duldungen)	Gesamt	0	827	395	0	1222	0	298	38	200	349	208	79	35	15
GESAMT (Summe Zeile 9,															
11, 18)		_	6000	4047	4	10026	0	2557	261	1395	2238	1610	983	558	424
11, 10)		U	8000	4047	*	10020	U	2557	201	1393	2230	1010	903	556	424
Informatorisch: Aufenthaltstitel au	c familiäran C	riindon													
Illioillatorisch: Aufenthaltstiter au	Summe	luliueli													
	ausgewählte														
Familiäre Gründe insgesamt	Staaten	0	273	514		788	l n	356	34	66	134	117	50	20	7
animare di unue insgesami.	Afghanistan	0			0	39	0			4	10	6		20	/
	Eritrea	0			0	10	0			1	2	1	1	U	0
	<i>Irak</i>	0			1	211	0	,	Ū	16	57	43	_	v	0
		0			1	88	0			16					0
	Iran	0	23	65	0	88	0	23		1	19	24			4
	Somalia	0	2	4	0	6	0	6	Ū	0	0	0			0
	Syrien	0	159	275	0	434	0	242	20	44	46	43	19	11	3

	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018	Dez 2018	Mrz 2019	Jun 2019
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701	6.933	6.922	7.146
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823	1.794	1.743	1.658
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139	1.204	1.178	1.222
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663	9.931	9.843	10.026
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746	757	760	788

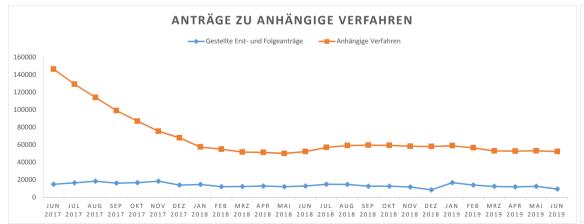


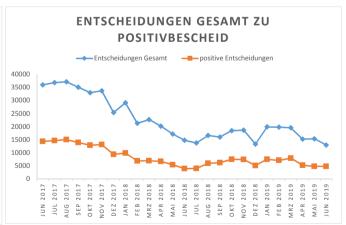


Flüchtlingszahlen Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Gestellte Erst- und Folgeanträge	Anhängige Verfahren	Entscheidungen Gesamt	positive Entscheidungen	Schutzguote in %
Jun 2017	15261	146551	36016		39,9
Jul 2017	16844	129467	36901	14666	39,7
Aug 2017		114202	37214		40,5
Sep 2017		99334		13956	
Okt 2017		87187	33005	12899	39,1
Nov 2017	18711	75660	33772	13162	39,0
Dez 2017	14293	68245	25414	9408	37,0
Jan 2018		57693	29173		33,8
Feb 2018		55279	21301	6848	32,1
Mrz 2018		51968	22714	6936	30,5
Apr 2018	13163	51498	20198	6663	33,0
Mai 2018		50373	17169	5415	31,5
Jun 2018	13255	52514	14792	3911	26,4
Jul 2018	15199	57273	13744	4005	29,1
Aug 2018	15122	59410	16623	5965	25,9
Sep 2018	12976	59738	16008	6225	38,9
Okt 2018	13001	59640	18474	7512	40,7
Nov 2018	12118	58538	18644	7426	39,8
Dez 2018	8900	58325	13295	5118	38,5
Jan 2019		59158	19921	7470	37,5
Feb 2019	_	56779	19823	7087	35,8
Mrz 2019	12762	53224	19587	7903	40,3
Apr 2019		53004	15201	5236	34,4
Mai 2019	12891	53434	15335	4765	31,1
Jun 2019	9691	52457	12948	4795	37



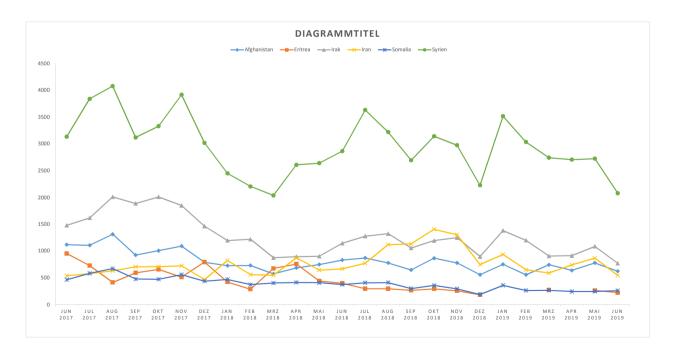






Asyl-Erstanträge ausgewählte Länder Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Afghanistan	Eritrea	Irak	Iran	Somalia	Syrien
Jun 2017	1119	954	1480	541	466	3135
Jul 2017	1109	728	1619	579	584	3841
Aug 2017	1315	414	2012	632	673	4079
Sep 2017	925	593	1889	707	479	3121
Okt 2017	1008	658	2011	709	475	3331
Nov 2017	1094	513	1851	725	561	3918
Dez 2017	791	794	1463	469	439	3018
Jan 2018	728	423	1198	823	471	2450
Feb 2018	732	289	1220	560	374	2206
Mrz 2018	577	676	876	549	404	2039
Apr 2018	687	759	895	874	415	2610
Mai 2018	750	441	903	644	410	2641
Jun 2018	833	399	1145	669	376	2865
Jul 2018	872	298	1279	774	409	3634
Aug 2018	780	299	1325	1119	412	3222
Sep 2018	647	269	1058	1133	301	2696
Okt 2018	867	296	1196	1407	359	3143
Nov 2018	779	260	1250	1306	296	2977
Dez 2018	558	184	897	750	190	2229
Jan 2019	753		1384	937	360	3517
Feb 2019	557		1200	652	266	3035
Mrz 2019	745	276	907	591	269	2742
Apr 2019	640		915	742	246	2707
Mai 2019	779	264	1087	867	247	2724
Jun 2019	623	225	772	546	262	2081



Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3405/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Kompass D

Sachverhalt:

Durch die Weiterführung der Unternehmerinitiative "Kompass D" in "Kompass D 2.0" wird insbesondere neu zugewanderten jungen Menschen im Rhein-Kreis Neuss, die bereits grundlegende Sprachkenntnisse (z.B. in der Schule oder in Deutschkursen) erworben haben, durch zusätzliche Qualifikationen eine Perspektive für ein zukünftiges Erwerbsleben und ein eigenbestimmtes Leben eröffnet.

Auf die Tischvorlage (Sitzungsvorlage-Nr. 50/3296/XVI/2019) zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 16.05.2019 wird Bezug genommen. Diese wurde der Niederschrift über die 20. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses zu TOP 9.8 beigefügt.

In der Sitzung am 16.05.2019 wurde darum gebeten, die Kosten pro Teilnehmer am Projekt zu benennen. Auf Wunsch des Gremiums wird Herr J.A. Werhahn daher in der Sitzung am 11.09.2019 aus Sicht der Unternehmerschaft über das Projekt und dessen Fortführung erneut berichten.

Neuss/Grevenbroich, 22.07.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3369/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tätigkeitsspektrum der Alzheimer Gesellschaft Kreis Neuss / Nordrhein e.V.

Sachverhalt:

Ziel der Deutschen Alzheimer Gesellschaft ist die Verbesserung der Lebenssituation von Demenz-Betroffenen.

Vor dem Hintergrund des 26. Jährigen Bestehens der Dependance Kreis Neuss / Nordrhein gibt die ehrenamtliche Vorsitzende Heidi Marona einen kompakten Überblick. Ihr Kurzvortrag beinhaltet ebenso die Historie wie aktuelle Aufgabenschwerpunkte mit speziellen Projekten für Menschen mit Demenz und deren pflegende Angehörige im Rhein-Kreis. Ein besonderes Augenmerk wird die Referentin auf die Herausforderungen der Zukunft und die strategisch-politische Einbettung in Aktivitäten des Kreises und der vernetzten Partner der einzelnen Städte richten.

Neuss/Grevenbroich, 22.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3424/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich	

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Aktueller Umsetzungsstand

Sachverhalt:

Aufgabendelegation

Der Landschaftsverband Rheinland hat mit Satzung vom 08.07.2019 (Anlage 1) die Frühförderung bis zum 31.07.2021 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Damit muss der Rhein-Kreis Neuss weiterhin temporär Aufgaben für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) übernehmen.

Da im Rhein-Kreis Neuss für die Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe für Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtgebiet Neuss die Stadt Neuss durch Satzung herangezogen ist, ist auch die für den LVR durchzuführende Eingliederungshilfe auf die Stadt Neuss zu übertragen.

Die Satzung des LVR ermöglicht ausdrücklich die Weiterdelegation, die aber grundsätzlich der Zustimmung des LVR bedarf. Der Rhein-Kreis Neuss hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Die Zustimmung wurde zugesichert, liegt aber bislang noch nicht in Schriftform vor.

Weitere Einzelheiten zu den erforderlichen Satzungen werden unter TOP 5.2.erläutert.

Existenzsichernde Leistungen

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Überführung in das SGB IX verbleiben die existenzsichernden Leistungen im SGB XII. Für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, bedeutet dies, dass sie ab dem 01.01.2020 gesondert die existenzsichernden Leistungen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe beantragen müssen. Im Rhein-Kreis Neuss werden die existenzsichernden Leistungen (Regelsätze, evtl. Mehrbedarf und Kosten der Unterkunft und Heizung) von den kreisangehörigen Kommunen bewilligt. Dies erfolgt im Rahmen der Delegation.

Das Kreissozialamt ist gemeinsam mit den örtlichen Sozialämtern der kreisangehörigen Kommunen intensiv dabei, auf allen Ebenen die Umsetzungsprozesse zu regeln:

Fallübergang / Antragstellung / Mietobergrenze

- Erste Daten sind ausgetauscht. Der LVR hat Dateien und Listen übersandt, die z.Zt. von den örtlichen Sozialämtern ausgewertet werden. Mit ITK Rheinland besteht Kontakt, die Datensätze in das Anwenderprogramm AkdN-sozial zu implementieren.
- Der LVR hat in Abstimmung mit den Kommunen einen sog. Kurzantrag entwickelt, mit dem die Leistungsberechtigten ihren Antrag bei den örtlichen Sozialämtern stellen werden.
- Das Kreissozialamt hat eine Mietbescheinigung entworfen, die den örtlichen Sozialämtern zur Verfügung steht und die in Kürze an die Leistungsberechtigten geschickt wird. Diese Unterlage dient, anstelle oder ergänzend zum Mietvertrag, dem Nachweis der in der besonderen Wohnform zu zahlenden Miete, Mietneben- und Heizungskosten.
- Für den Rhein-Kreis Neuss bzw. für die einzelnen kommunalen Vergleichsräume sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den hierzu vom Bundesministerium ergangenen Bearbeitungshinweisen folgende Mietobergrenzen festgesetzt worden:

Neuss	Dormagen	Meerbusch	Kaarst	Kobro	GV, JÜ, RO	Kreis gesamt
440,44 €	424,61 €	446,18 €	432,47 €	419,14 €	406,35 €	430,22 €

Information

- Informationsveranstaltung des Kreises mit Leistungsanbieter am 24.06.2019 Zahlreiche Anbieter besonderer Wohnformen wurden über die Umstellung in der Leistungsgewährung, die Berechnungsgrundlagen für die durchschnittlichen Mietwerte und das Verfahren zur Geltendmachung von Mietaufwendungen informiert.
- Informationsschreiben an Leistungsberechtigte (mit Kurzantrag und Mietbescheinigung) in Arbeit
- Im Februar informierte der LVR die Träger stationärer Wohnangebote (mittlerweile im Sprachgebrauch: "Besondere Wohnformen") über die Umstellungen durch das BTHG. Zeitgleich wurde den Leistungsberechtigten die Neuerungen in leichter Sprache erklärt.
- Seit dem 15.08.2019 schreibt der LVR alle 22.000 Empfänger von Eingliederungshilfe in seinem Einzugsbereich erneut an. Alle Angeschriebenen erhalten den Vordruck "Kurzantrag" unabhängig davon, ob existenzsichernde Leistungen erforderlich sind.

Erklärvideo

Das LVR-Dezernat Soziales hat einen Videoclip über die Änderungen bei stationären Wohnleistungen für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit der Diakonischen Stiftung Wittekindshof erstellt. Der 3-minütige Clip erklärt in allgemein-verständlicher Sprache, was Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und ihre Angehörigen oder Betreuer*innen tun müssen und wie die Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) gut zu bewältigen sind.

Das Video wird in der Sitzung gezeigt.

Schulungen

- Am 17.09.2019 bietet der Rhein-Kreis Neuss einen Workshop für alle Mitarbeiter der Städte und Gemeinde sowie des Rhein-Kreises Neuss an, die künftig mit den Neuerungen durch das BTHG arbeiten werden. Referent ist Rechtsanwalt Dr. Krause von der Voelker-Gruppe.
- Fachspezifische Schulungen werden von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, ebenfalls wahrgenommen.

Vertragswerke

- Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

(abgeschlossen zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und den Kommunalen Spitzenverbänden – als Kostenträger – und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe NRW, dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste unter Mitwirkung der Sozial- und Selbsthilfeverbände in NRW – als Leistungserbringer)

Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens bzw. Teilhabeplanverfahrens erbracht werden.

Nach § 125 SGB IX ist (örtlich) <u>zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer</u> folgendes schriftlich in einer Vereinbarung zu regeln: Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Der neue Landesrahmenvertrag ersetzt ab 01.01.2020 den nach §§ 79, 75 SGB XII geschlossenen Landesrahmenvertrag aus 2001.

Grundsätzlich ist der Landesrahmenvertrag mit seinen in den Anlagen sehr ausführlichen Leistungstypbeschreibungen eine verbindliche Grundlage für örtliche Leistungsvereinbarungen. Für die einzelne Gebietskörperschaft erlangt der Rahmenvertrag erst mit einem Beitritt Verbindlichkeit. Der Landkreistag NRW hat seinen Mitgliedern mit Rundschreiben 466/19 vom 26.07.2019 empfohlen, dem Landesrahmenvertrag beizutreten. Der Rhein-Kreis Neuss hat gegenüber Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission seinen Beitritt mit Schreiben vom 15.08.2019 erklärt.

- Rahmenvereinbarung NRW und örtliche Kooperationsvereinbarung

(abgeschlossen am 23.07.2019 zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK und dem BTHG hat der Bundesgesetzgeber weitergehende Ziele für die Entwicklung der Leistungen nach dem SGB IX und dem SGB XII vorgegeben. Der Landesgesetzgeber hat die Aufgaben der Leistungsträger neu geordnet und die Regelungen zur Kooperation in den Landesausführungsgesetzen zu den o.a. Sozialgesetzbüchern neu gefasst. Damit ist die Bedeutung einer engen Kooperation der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe nochmals gestiegen.

Neben der Zusammenarbeit verpflichtet die Rahmenvereinbarung die Träger, ihre Leistungsinhalte und –strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren und zu diesem Zweck bis zum 01.01.2020 örtliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Die Rahmenvereinbarung soll als Orientierungshilfe für die örtlichen Kooperationsvereinbarungen dienen.

Über die Inhalte der Kooperationsvereinbarung wird sich der Rhein-Kreis Neuss mit dem Landschaftsverband Rheinland austauschen.

Anlage - LVR Heranziehungssatzung_08.07.2019

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe -Heranziehungssatzung Soziales-

Vom 08.07.2019

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08.07.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung¹ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Heranziehung**

Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen² und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfefür das Land Nordrhein-Westfalen³ Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:

- 1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst⁴,
- 2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren⁵,
- 3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung⁶ und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung⁷ bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).

¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

² Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

³ Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

⁴ Im Sinne des § 83 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 113 Abs. 2 Nr. 7 (ab 01.01.2020 in Kraft tretend) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁵ Als "Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" im Sinne des § 2 a Absatz 1 Nr. 1 a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe-für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

⁶ Im Sinne des § 46 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁷ Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBI. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V oder Praxen.

§ 2

Weitere Heranziehung

Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.

§ 3 Vorbehalt im Einzelfall

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen selbst durchzuführen. Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.

§ 4 **Entscheidung im eigenen Namen**

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5 **Kosten**

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.

Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch⁸ und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch⁹.

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.

§ 7 Richtlinien und Prüfung

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien.

Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 14.12.2016¹⁰ außer Kraft.

Köln, den 08.07.2019

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung

Henk-Hollstein

Die Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland

Lubek

⁸ Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁹ Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

¹⁰ GV.NRW.2017, Seite 235.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung¹¹ bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 08.07.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Lubek

¹¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

Neuss/Grevenbroich, 22.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3425/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich	

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzungen

Sachverhalt:

Durch das Bundesteilhabegesetz wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 die reformierte Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und als "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Vor diesem Hintergrund ist eine neue Heranziehungssatzung bezogen auf die Durchführung der Eingliederungshilfe im Rhein-Kreis Neuss zu erlassen. Gleichzeitig ist insoweit eine Änderung der bisherigen Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom 14.12.2017 (Delegationssatzung SGB XII) vorzunehmen. Hierfür ist das Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen herzustellen.

Dieser Vorlage sind die Entwürfe der Satzungen sowie eine Synopse beigefügt, welcher die wesentlichen Änderungen durch die Entwurfsfassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss im Verhältnis zu der derzeit aktuellen SGB XII-Satzung entnommen werden können.

Hierbei handelt es sich vornehmlich um redaktionelle Änderungen, die zugunsten einer gängigeren Formulierung nach Wegfall einer Gemeinde vorgenommen wurden.

Zudem musste aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII der Umfang der Aufgaben, zu welchen der Rhein-Kreis Neuss die Kommunen heranzieht, angepasst werden. Diese Änderung bedingte wiederum weitere redaktionelle Änderungen.

Klarstellend wird nunmehr auch eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Kreisgebietes aufgenommen.

Aufgrund der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Rhein-Kreises Neuss sowie die Aussetzung der Vollziehung, welche zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist, war auch die Anpassung der entsprechenden Beträge unter § 3 Absatz 2 der aktuellen Satzung vorzunehmen.

Schließlich wurde – wie in der SGB IX-Satzung nunmehr ebenfalls vorgesehen – eine Verjährungsregelung unter dem neu eingefügten Absatz 4 des § 6 der Entwurfssatzung aufgenommen.

Die grundlegenden Inhalte der Satzungen wurden bereits am 08.05.2019 mit der Sozialdezernentin und den Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss abgestimmt. Nach Erlass der Delegationssatzung des Landschaftsverbandes vom 08.07.2019 wurden die Satzungen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss mit Schreiben vom 08.08.2019 zur Benehmensherstellung vorgelegt.

Vorbehaltlich der entsprechenden Empfehlung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss soll die Entwurfsfassungen vom Kreistag in der Sitzung vom 25.09.2019 beschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Delegationssatzung SGB IX und die Delegationssatzung SGB XII jeweils mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Anlage 20190108 Synopse BTHG-Satzung SGB IX Satzung SGB XII Aktuelle Fassung

Entwurfsfassung

Bemerkungen

SATZUNG

über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom 14.12.2017 (Delegationssatzung SGB XII)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch -Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBI. IS. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. August 2017 (BGBI, I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land

SATZUNG

über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom ____ (SGB XII-Satzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch -Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung Sozialhilferechts des in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern Neugestaltung durch die des Kinderzuschlags und die Verbesserung Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG, Art. 4 vom 29. April 2019 (BGBl. I, Nr. 16, S. 530 ff.) in Verbindung mit

Aktualisierung und Präzisierung



Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. §
Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert S
durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), S
hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner (AS
Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung N
über die Durchführung der Sozialhilfe 2
(Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:

2 vom 16. § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - W. S. 442), Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom Sozialhilfe (GV. NRW. S. 414), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung *am 25.*September 2019 folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:

§ 1 Heranziehung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen.
- (2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen

§ 1 Heranziehung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im eigenen Namen.
- (2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die

Zugunsten einer unkomplizierteren Formulierung sind "Städte und Gemeinden" durch "Kommunen" ersetzt worden, da zwischenzeitlich nur noch 1 Gemeinde zu berücksichtigen ist. in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).

- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2, und 3 auch auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.
- (5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.
- (6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von seiner Zustimmung abhängig zu mache

Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).

- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.
- (5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.
- (6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der

Nummer 3 wurde herausgenommen, da durch das Bundesteilhabegesetz mit Wirkung ab dem 01.01.2020 die reformierte EGH aus dem SGB XII herausgelöst und als "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" im SGB IX geregelt ist

	kreisangehörigen Kommunen von seiner Zustimmung abhängig zu machen. (7) Innerhalb des Rhein-Kreises Neuss gelten die Grundsätze über die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Absätze 2 und 5 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung analog.	Klarstellende Ergänzung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Kreisgebietes
§ 2 Ausnahmen von der Heranziehung	§ 2 Ausnahmen von der Heranziehung	
(1) Von der Übertragung des § 1 sind ausgenommen:	(1) Von der Übertragung gem. § 1 sind ausgenommen:	angepasste Nummerierung
1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a SGB XII sowie ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 auch §§ 139 bis 145 SGB XII)	Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII	nachdem § 2 Abs. 1 Nr. 1 der aktuellen Fassung entfallen wird
 Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII 	 Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im 	
 Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI 	Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI 3. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen	
Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen		

- (2) Nummer 1 und Nummer 2 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.
- (2) Nummer 1 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.

"und Nummer 2" der aktuellen Fassung wurde entfernt, da diese die Altenhilfe betrifft, welche künftig unter Nummer 1 aufgeführt ist

§ 3 Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der (1) Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung und befristeter Niederschlagung ein Betrag von 25.000 Euro, bei unbefristeter Niederschlagung und beim Erlass ein Betrag von 5.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die

§ 3 Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen

- Die kreisangehörigen Kommunen verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden eigenen Namen über Stunduna. im Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung ein Betrag von 30.000 Euro, bei Niederschlagung ein Betrag von 50.000 Euro und bei Erlass ein Betrag von 15.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden

Zum 01.01.2018 ist die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und **Erlass** von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Rhein-Kreises Neuss sowie die Aussetzung der Vollziehung in Kraft getreten.

vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten. (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.	von Insolvenzverfahren zu beachten. (3) Die kreisangehörigen Kommunen verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten	Die Beträge wurden entsprechend aktualisiert.
§ 5 Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren	§ 5 Rechtshilfe, Widerspruchs- und	
(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.		
(2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1	abgeholfen wird.	
Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer	Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht	
einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich	Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen	
der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.	Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den	

- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.
- (4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Prozessvertretung heranzuziehen.
- jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.
- (4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Kommunen zur Prozessvertretung heranzuziehen.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personalund Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.

- (3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.
- (4) Die Ansprüche gem. Absatz 1 und Absatz 2 verjähren gem. § 111 SGB XII.

Da in die SGB IX-Satzung ebenfalls eine Verjährungsregelung aufgenommen wurde, sieht auch die aktualisierte Entwurfsfassung der SGB XII-Satzung eine Verjährungsregelung vor.

§ 7 Fachaufsicht

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.
- (2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten

§ 7 Fachaufsicht

(1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Kommunen mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.	(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.	
§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten	Folgeänderung
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 aufgehoben.	 (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2017 aufgehoben. 	Redaktionelle Änderung

SATZUNG

über die Durchführung der Eingliederungshilfe im Rhein-Kreis Neuss in Folge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 vom

(Delegations satzung SGB IX)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und des § 2 Absatz 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Durchführung des Bundesteilhabegesetzes (Delegationssatzung SGB IX) beschlossen:

§ 1 Heranziehung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die Stadt Neuss zur Durchführung der ihm kraft Gesetzes als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden und kraft Delegationssatzung des LVR übertragenen Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Stadt Neuss entscheidet im eigenen Namen. Von der Übertragung der Aufgaben ausgenommen ist der Behindertenfahrdienst. Dieser wird ausschließlich durch den Rhein-Kreis Neuss übernommen.
- (2) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der Stadt Neuss von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 2 Heranziehung zur Antragsaufnahme

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zur Antragsaufnahme heran. Dies gilt auch für Anträge in Verbindung mit dem Behindertenfahrdienst.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, im Allgemeinen und im Einzelfall selbst die Antragsaufnahme durchzuführen.
- (3) Innerhalb des Rhein-Kreises Neuss gelten die Grundsätze über die örtliche Zuständigkeit nach § 98 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung analog.

§ 3 Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen

- (1) Die Stadt Neuss verfolgt, soweit ihr die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 141 f. SGB IX im eigenen Namen und zieht die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.
- (2) Die Stadt Neuss entscheidet im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung ein Betrag von 30.000 Euro, bei Niederschlagung ein Betrag von 50.000 Euro und bei Erlass ein Betrag von 15.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.
- (3) Die Stadt Neuss verfolgt und ahndet, soweit ihr die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 238 Absatz 1 SGB IX.

§ 4 Weisungsrecht

Der Rhein-Kreis Neuss ist befugt, Weisungen zu erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern sowie zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Eingliederungshilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Weisungen werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.

§ 5 Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird. Widersprüche in vom Landschaftsverband Rheinland übertragenen und auf die Stadt Neuss weiter übertragenen Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind dem Landschaftsverband Rheinland zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss oder Landschaftsverbandes Rheinland im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt die Stadt Neuss die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungsund Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.
- (3) Die Stadt Neuss darf Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.
- (4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die Stadt Neuss zur Prozessvertretung heranzuziehen.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.

- (3) Die Ansprüche gem. Absatz 1 und Absatz 2 verjähren gem. § 113 SGB X.
- (4) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.
- (5) Soweit kreisangehörige Kommunen zur Durchführung von Aufgaben durch den Rhein-Kreis Neuss herangezogen werden, für welche der Rhein-Kreis Neuss seinerseits durch den Landschaftsverband Rheinland herangezogen worden ist, ist der Landschaftsverband Rheinland Kostenträger. Die Abrechnung der nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 zu erstattenden Kosten erfolgt über den Rhein-Kreis Neuss.

§ 7 Fachaufsicht

Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Kommunen mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

SATZUNG

über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom _____ (Delegationssatzung SGB XII)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII -Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG, Art. 4 vom 29. April 2019 (BGBl. I, Nr. 16, S. 530 ff.) in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:

§ 1 Heranziehung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im eigenen Namen.
- (2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

- (4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.
- (5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.
- (6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Kommunen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (7) Innerhalb des Rhein-Kreises Neuss gelten die Grundsätze über die örtliche Zuständigkeit entsprechend § 98 Absätze 2 und 5 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung analog.

§ 2 Ausnahmen von der Heranziehung

- (1) Von der Übertragung gem. § 1 sind ausgenommen:
 - 1. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII
 - Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI
 - 3. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen
- (2) Nummer 1 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.

§ 3 Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung ein Betrag von 30.000 Euro, bei Niederschlagung ein Betrag von 50.000 Euro und bei Erlass ein Betrag von 15.000 Euro überschritten, ist vor der

- Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.

§ 4 Weisungsrecht

- (1) Soweit Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die Aufsicht führende Behörde gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Diese Vorgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.

§ 5 Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Kommunen die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.
- (4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Kommunen zur Prozessvertretung heranzuziehen.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.
- (4) Die Ansprüche gem. Absatz 1 und Absatz 2 verjähren gem. § 111 SGB XII.

§ 7 Fachaufsicht

Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Kommunen mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.

§ 8 Prüfungspflicht kommunaler Rechnungsprüfungsämter

Um den nach § 7 Absatz 2 AG-SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Kommunen, die nicht an das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss angeschlossen sind, ein entsprechendes Untertestat nach dem vom Land vorgegebenen Muster zu erstellen und dieses bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2017 aufgehoben.

Rhein-Kreis Neuss Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3409/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Förderung der Wohlfahrtspflege - Übersicht der Zuschüsse und Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltberatungen und mit dem Beschluss des Haushaltes für das Jahr 2019/2020 hat der Kreistag über die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in den Produkten 050331010, 050312010010, 050351012 (Bereich Amt 50) und 070414010 (Amt 53) bereits entschieden.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss erhält mit der beigefügten Anlage eine Übersicht darüber, welche Aktivitäten bei den einzelnen Verbänden und in welcher Höhe über Zuwendungen in 2019 gefördert werden.

Anlage zu Zuwendungen 2019 SGA

Zuwendungsbereich	Zuwendung	Zuwendung	Zuwendungs-	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage	Amt
	(Gesamt)	(Einzel)			
Institutionelle Zuschüsse	278.000 €			MitInstitutionellen Zuschüssen werden die Verbände in die Lage	50
		106.072 €		versetzt, neben den zweckgebundenen Maßnahmen bestimmte	
		15.123 €	DRK GV	Aktivitäten - je nach Eigenverständnis bzw. satzungsgemäßen	
		28.237 €	DRK NE	Aufgaben des Verbandes - finanziell abzudecken.	
		90.811 €	Diakonie RKN	Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII	
		16.077 €	PAR		
Beratungsdienste im Rahmen der	339.800 €	28.036 €	AWONE	Bereits mit Verabschiedung des fortgeschriebenen Altenhilfegutachtens	50
Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII		143.546 €	CV RKN	"Silbemer Plan" im Jahr 1989 wurden flächendeckende Altenhilfe-	
		28.036 €	DRK GV	beratungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet.	
		28.036 €	DRK NE	Rechtsgrundlage: § 71 SGB XII	
		112.146 €	Diakonie RKN		
Allgemeine Sozialarbeit	356.550 €	25.021 €	AWO MG	Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten der in der	50
		25.021 €	AWO NE	allgemeinen Sozialarbeit tätigen Fachkräfte.	
		156.382 €	CV RKN	Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII	
		50.042 €	Diakonie RKN		
		75.063 €	SKF		
		25.021 €	SKM		
Träger von Beratungsstellen	266.604 €	121.885 €	CV RKN-> NE	Leistungen des § 67 SGB XII (frühere Gefährdetenhilfe) richten sich an	50
nach § 67 SGB XII		96.890 €	CV RKN -> GV	Menschen, die in besonderen Lebensverhältnissen leben und zudem	
		47.829 €	SKF	soziale Schwierigkeiten haben.	
				Rechtsgrundlage: §§ 67 ff. SGB XII	
Beratungsstelle des Vereins	166.120 €	166.120 €	FHF	Der Verein Frauen helfen Frauen e.V., Neuss, hat am 01.09.1982	50
Frauen helfen Frauen e.V.				eine Beratungsstelle für misshandelte Frauen und Frauen in Problem-	
				situationen eingerichtet, die seit dem 01.09.1986 durch hauptamtliche	
				Mitarbeiterinnen geleitet wird.	
				Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII	
Beratungsstellen für schwangere	78.904 €	24.253 €	CV RKN	Nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) hat jede Frau	50
Frauen in Not- und Konflikt-		32.871 €	donum vitae	und jeder Mann Anspruch auf Beratung in allen mit einer Schwanger-	
situationen		21.780 €	SKF	schaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Im Rhein-Kreis	
				Neuss wird dieser Beratungsanspruch flächendeckend von der eigenen	
				Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beim Gesundheitsamt und	
				den drei geförderten Beratungsstellen angeboten.	
				Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII	





Zuwendungsbereich	Zuwendung (Gesamt)	Zuwendung (Einzel)	Zuwendungs- empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage	Amt
Unterstützungsleistungen zur sozialen Teilhabe *1	68.400 €	68.400 €	noch ofen	Der Ansatz wurde 1989 durch Kreistagsbeschluss zur Förderung besonderer Arbeits- und Beschäftigungsinitiativen geschaffen. Im Kontext zu den Beschäftigungsmaßnahmen des Sozialen Handlungskonzeptes werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die der sozialen gesellschaftlichen Integration von Sozialleistungsempfängern dienen und die Beschäftigungsmaßnahmen flankieren. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII	50
Freizeitmaßnahmen behinderter Menschen	17.850 €	17.850 €	diveræ Anbieter	Zur sozialen Eingliederung besonders jugendlicher behinderter Menschen fördert der RKN im Rahmen der Eingliederungshilfe die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Rechtsgrundlage: § 53 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX	50
Ambulante Hospizdienste	91.000 €	13.000 € 13.000 € 13.000 € 13.000 € 13.000 € 13.000 €	Hospiz DO Diakonie RKN Hospiz KA Hospiz MB Jona GV	Dieambulante Hospizarbeit kümmert sich um die Begleitung von schwerstkranken, sterbenden Menschen sowie deren Familien. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII	50
Frauenhaus Neuss	70.050 €	70.050 €		Seit über 25 Jahren bietet das Frauenhaus in Neuss misshandelten Frauen und deren Kinder Zuflucht und Schutz vor weiterer Gewaltanwendung. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII	50
Familienunterstützende Dienste	30.000 €	15.000 € 15.000 €		Die Familienunterstützende Dienste bieten u.a. umfangreiche Beratung durch erfahrenes Fachpersonal und Ersatzbetreuung bei familiären Notsituationen. Rechtsgrundlage: §§ 53, 54 SGB XII	50
Institutionelle Zuschüsse an die Geschäftsstellen des VdK und der Lebenshilfe	22.358 €	5.679 € 5.679 € 11.000 €	LH RKN	Die ehem. Geschäftsstellenzuschüsse werden seit 2008 in Form von institutionellen Zuschüssen weitergeführt. Gefördert werden übergeordnete Tätigkeiten und Aufgaben in der Behindertenhilfe. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII	50
Ökumenische TelefonSeelsorge	29.050 €	29.050 €	Kirchergem.	Die TelefonSeelsorge ist ein Beratungs- und Seelsorgeangebot der evangelischen und katholischen Kirche. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII	50

Zuwendungsbereich	Zuwendung (Gesamt)	Zuwendung (Einzel)	Zuwendungs- empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage	Amt
Wohnberatungsagentur	71.280 €	71.280 €	CV RKN	Ergänzendes Angebot für die Seniorenberatung; Förderung gemeinsam mit dem Landesverband der Pflegekassen Rechtsgrundlage: § 71 SGB XII; AnFöVO i.V.m. § 45c SGB XI	50
Soziales Handlungskonzept *1	500.000€		Berushilfe BfG RKN CV RKN BfG Schlicherum	Mit dem "Sozialen Handlungskonzept" sollen Projekte entwickelt und gefördert werden, die insbesondere der Qualifikation von arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren und Berufsrückkehrerinnen nach der Kinder/Elternzeit dienen. Ferner stehen Maßnahmen im Vordergrund, die zielgerichtet die Inklusion von behinderten Menschen fördern und dem Fachkräftemangel in der Altenhilfe entgegen wirken. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII	50
Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung	175.000 €	59.299 € 115.701 €	Diakonie RKN * CV RKN * varibale Summe	Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger der Grundsicherung nach dem SGB II und den Trägern der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung besteht eine Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II über eine entsprechende flächendeckende Versorgung im Rhein-Kreis Neuss Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII, § 16a Nr. 3,4 SGB II	50
Schuldnerberatungsstellen	380.505 €	120.551 €	CV RKN Diakonie RKN SKM IB	Diesoziale Schuldnerberatung ist Aufgabe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, bzw. des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Rhein-Kreis Neuss hat daher am 01.08.2005 mit den Trägern der Schuldnerberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eine Leistungsvereinbarung getroffen, die eine kreisweite und bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen soll. Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII, § 16a Nr. 2 SGB II	50
Integration von Zuwanderern	250.000 €	198.154 € 3.839 € 10.551 € 13.243 €	Diakonie MB DRK NE Diakonie RKN	Für ihre wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Integration von Migranten gewährt der Rhein-Kreis Neuss den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege einen Zuschuss für die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Durchführung von Integrationsprojekten. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII	50
Sozialpsychiatrische Zentren und Suchtberatungsstellen	592.740 €	403.610 € 9.000 € 169.230 € 10.900 €	Diakonie RKN Diakonie RKN	Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten der in der Beratung tätigen Fachkräfte. Rechtsgrundlage: §§ 2, 3, 16 ÖGDG, §§ 5, 6 Psych KG	53
Kinder im Zentrum	35.000 €		CV RKN	Ergänzendes Angebot für Kinder, in deren Familien der Missbrauch von Alkohol, Medikamenten und/oder illegalen Drogen der Eltern zur Abhängigkeit geführt hat. Den Kindern sollen (Lebens-)Regeln aufgezeigt werden, ihre Entwicklung soll ermöglicht und gefördert werden. Rechtsgrundlage: § 12 ÖGDG	53

Zuwendungsbereich	Zuwendung (Gesamt)	Zuwendung (Einzel)	Zuwendungs- empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage	Amt
Schulische Suchtprävention	68.570 €	36.570 € 32.000 €	CV RKN	Ergänzende Angebote für die Suchtberatung (Personalkostenzuschuss PrEventmobil, Symtomübergreifende Beratung suchtgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener, Suchtprävention in der Schule, Wanderausstellung: Klang meines Körpers) Rechtsgrundlage: § 12 ÖGDG	53
Alzheimer Gesellschaft	74.881 €	74.881 €	AG e.V.	Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten der in der Beratung tätige Fachkräfte. Rechtsgrundlage: § 16 ÖGDG	53
Selbsthilfe	38.500 €	38.500 €	PariSozial	Unterstützungder Selbsthilfekontaktstelle des Rhein-Kreises Neuss mit einer 1/2 Fachkraft für den Beratungsbereich in Neuss und Grevenbroich. Rechtsgrundlage: §§ 2 und 3 ÖGDG	53

Budget 4.001.162 €

Legende

AWO MG = Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mönchengladbach e.V.

AWO NE = Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neuss e.V.

Behinderte MB = Verein für Behinderte e.V., Merbusch

Cor Unum = cor unum Augustinerinnen Neuss

CV RKN = Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.

Diakonie MB = Diakonie Meerbusch

Diakonie RKN = Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V.

donum vitae = Frauen beraten - donum vitae e.V.

DRK NE = Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Neuss e.V.

DRK RKN = Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e.V.

FHF = Verein Frauen helfen Frauen e.V.

Hospiz KA = Hospizbewegung Kaarst e.V.

Hospiz KO = Hospizbewegung Dormagen e.V.

Hospiz MB = Hospizbewegung Meerbusch e.V.

IB = Internationaler Bund e.V.

Jona = Jona Hospizbewegung in der Region Grevenbroich e.V.

Kirchengem. = Verband der Kath. Kirchengemeinden im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

LH GV = Leben und Wohnen - Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH

LH NE = Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Neuss e.V.

PAR = Der Paritätische Rhein-Kreis Neuss

SKF = Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

SKM = Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V.

VdK NE = Sozialverband VdK Kreisverband Neuss

Schmetterling = Initiative Schmetterling Neuss e.V.

Berufshilfe = Berufshilfe e. V.

BfG RKN = Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss

BfG Schlicherum = Berufsförderungsgesellschaft Schlicherum e. V.

MHM = Mobiler Hilfsdienst Meerbusch e.V.

AG e.V. = Alzheimergesellschaft Kreis Neuss/Nordrhein e.V.

PariSozial = PariSozial - Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in MG

^{*1} Alle Zuwendungen bis auf die Bereiche "Soziales Handlungskonzept" und "Unterstützungsleistungen zur sozialen Teilhabe" sind Zuschüsse die zu 100% ausgezahlt werden. Bei den beiden Zuwendungsarten befinden sich die Anträge/Konzepte teilweise noch in der Entwicklung, so dass ggf. die Maximalsumme nicht ausgeschöpft wird.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3412/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirkungsdialog mit den Wohlfahrtsverbänden (Sachstand)

Sachverhalt:

Die in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13.09.2018 beschlossene externe Begleitung der Verwaltung und Moderation im Prozess "Wirkungsdialog mit den Wohlfahrtsverbänden" ist abgeschlossen. Gleichwohl findet der eigentliche Wirkungsdialog noch statt.

Mit der inhaltlichen sowie formellen Ausgestaltung des Wirkungsdialogs mit anschließendem Wirkungscontrolling im Bereich der Schuldnerberatung wurde die Firma con_sens aus Hamburg beauftragt.

Con_sens hat zunächst in einem ersten Schritt zur Zielbestimmung vorbereitende Gespräche mit allen beteiligten Personen aus der Sozialverwaltung, der Geschäftsführung der Träger der Schuldnerberatungsstellen sowie mit dem Fachpersonal der Schuldnerberatungsstellen selbst, geführt.

Aufbauend auf die evaluierten Ergebnisse wurde in fünf gemeinsamen Workshops, an denen neben den beteiligten Personen auch Vertreter der kreisangehörigen Kommunen teilnahmen, die Auftragsarbeit von con_sens abgeschlossen und die gemeinsame geleistete Arbeit protokolliert (Anlage 1).

Die Workshops wurden am 10.01., 15.01., 21.02., 12.04. und 09.05.2019 abgehalten. Es wurden damit alle im Angebot von con_sens aufgeführten Leistungsmodule durchgeführt, bzw. abgeschlossen.

Im Rahmen der Workshops wurde unter der Moderation von con_sens ein Ziel- und Kennzahlenset entwickelt, dass die Zustimmung von allen am Findungsprozess beteiligten Workshop-Teilnehmer fand (Anlage 2).

In dem Ziel- und Kennzahlenset sind die Positionen, bei denen Zielgrößen, bzw. Ausdifferenzierungen in Bezug auf die Kennzahlen erfolgen sollen, entsprechend vermerkt.

Der weitere Prozessverlauf des Wirkungsdialogs wurde ausgearbeitet und die Umsetzung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung dokumentiert (Anlage 3).

Ein zur Erfassung, Erstellung und Auswertung des Ziel- und Kennzahlensets benötigtes Controlling-Tool wurde zwischenzeitlich von con_sens zur Verfügung gestellt und wird im derzeit stattfindenden Pilotprozess 2019 eingesetzt.

Zum weiteren Verfahren ist konkret abgestimmt, dass in diesem Jahr mit den Daten aus 2018 ein Testlauf durchgeführt wird. Dieser dient zur Erprobung des angestrebten Zielprozesses des Wirkungsdialogs. Damit einhergehend ist die Erprobung und Plausibilisierung der Datenerhebung und der darauf fußenden Berichtslegung verbunden. Diese Arbeiten laufen aktuell und werden voraussichtlich Ende September 2019 abgeschlossen sein.

Wenn dann alle Daten – nach Vorgabe der unter Moderation der Fa. con_sens gemeinsam erarbeiteten Ziel- und Kennzahlenliste – zusammengetragen sind, erfolgt eine gemeinsame Analyse der Daten im Dialog zwischen Verwaltung und der Schuldnerberatung. Dieser "Wirkungsdialog" wird im letzten Quartal 2019 durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten und dem Ausschuss vorgestellt.

Anlagen:

2019-05-09_Protokoll_WS 1-5_Wirkungsdialog_RKN 2019-05-21 RKN SchuB Ziele und Kennzahlen 2019-05-21_Prozess des Wirkungsdialogs



Wirkungsdialog Schuldnerberatung, Modul 2

Protokoll

Workshops 1 und 2

Datum: 10./15.01.2019 Zeit: jeweils 10:00 bis 16:00 Uhr

Workshop 3

Datum: 21.02.2019 Zeit: 09:30 bis 15:30 Uhr

Workshop 4 (Verbände: abschließende Definition der Rohdaten)

Datum: 12.04.2019 Zeit: 09:00 bis 14:00 Uhr

Workshop 5 (ab Seite 9)

Datum: 09.05.2019 Zeit: 09:30 bis 14:30 Uhr

Rhein-Kreis-Neuss

Ort: Kloster Langwaden, Schloss Langwaden 1 41516 Grevenbroich

Raum St. Benedikt

Teilnehmende und Termine

Teilnehmende	Teilnehmende			Termine			
Name	Institution Funktion	10.01.	15.01.	21.02.	12.04.	09.05.	
Herr Henkel	Leitung Sozialamt RKN	Х	Х	Х	Х	Х	
Herr Hahn	Sachbearbeiter Sozialamt RKN	Х	Х	Х		Х	
Herr Dr. Dörr	Leitung Gesundheitsamt		Х	Х			
Frau Broisch	Produktgruppenleiterin Gesundheitsamt	Х	Х			Х	
Frau Keßner	Bereichsleitung Jobcenter	Х	Х	X		Х	
Frau Ruder	Fachexp. Fallmanagement Jobcenter	Х		X		Х	
Frau Köhnen	Stadt Korschenbroich	Х	Х			Х	
Frau Steinhäuser	Stadt Grevenbroich	Х	Х	X		Х	
Frau Böhm-Weyerstraß	Stadt Jüchen		Х	X		Х	
Frau Pfeiffer	Stadt Dormagen		Х	Х		Х	
Herr Goertz	Abt. Zentrale FS Wohnen, Stadt Neuss		Х	Х		Х	
Frau Maaßen	Gem. Rommerskirchen	Х	Х	Х		Х	
Frau Kümmel	Stadt Meerbusch	Х	Х	Х		Х	
Herr Kallen	Geschäftsführung Caritas	Х	Х	X		Х	
Herr Cremer	Schuldnerberater Caritas	Х	Х	X	X	Х	
Frau Hundsdoerfer	Leitung SchuB Diakonisches Werk	Х	Х		X	Х	
Herr Havers	Diakonisches Werk Neuss			X	X	Х	
Herr Simons	Leitung Schuldnerberatung, SKM	Х	Х	X	X	Х	
Herr Beering-Katthagen	Geschäftsführung SKM	Х	Х	Х		Х	
Frau König	Internationaler Bund	Х	Х	Х	Х		
Herr Zinken	Internationaler Bund			Х			
Frau Hollenrieder	con_sens	Х	Х	Х	Х	Х	
Herr Aschhoff	con_sens	Х	Х	Х	Х	Х	



Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss

Hinweise | Verabredungen

Das Sozialamt des Kreises klärt, wo und in welchem Rahmen der vereinbarte Prozess des Wirkungsdialogs zur Schuldnerberatung unterschrieben werden soll und wird entsprechende Planungen vornehmen.

Aus den Workshops 1 und 2 am 10. und 15. Januar 2019

Beratung zum Vorhaben insgesamt

- con_sens würdigt die bisher erzielten Ergebnisse des Dialogs (Qualitätstableau), bisherige Arbeiten zeigten große Übereinstimmung hinsichtlich der Ziele zwischen RKN und Leistungsanbietern.
- Teilnehmende stellen sich vor und äußern Erwartungen an den Wirkungsdialog und die Zusammenarbeit im Workshop.
- Sozialdienst Katholischer M\u00e4nner (SKM) \u00e4u\u00dfert Skepsis gegen\u00fcber Kennzahlen, darzustellen sind vor allem die erbrachten Leistungen der Schuldnerberatung; auch sei Abstimmung der Leistungserbringung untereinander noch nicht abgeschlossen.
- die insgesamt sehr gute Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure wird gelobt.
- der *gesamte* Prozess der Schuldnerberatung ist wichtig und alle Leistungen und Teilziele sollen berücksichtigt werden.
- El Kennzahlensets sollen als Bündel betrachtet werden, es geht nicht darum, einzelne Kennzahlen bei der Einordnung der Ergebnisse solitär zu bewerten.
- RKN verweist mit Blick auf die Kennzahlen darauf, dass Einigung erzielt werden soll, was als "gut" bzw. erstrebenswert gilt: die Operationalisierung bzw. Quantifizierung zu Kennzahlen, wo dies zielführend für den Wirkungsdialog als Qualitätsdialog ist.
- Wirkungsdialog als Prozess: Die Städte und Gemeinden sind sinnhaft einzubinden, da auch sie als "Auftraggeber" (anteilige Finanzierung) ein Interesse an der Wirksamkeit und der erbrachten Leistung haben. Entscheidend ist gleichwohl ein gemeinsames Verständnis zwischen RKN und leistungserbringenden Verbänden.
- Einvernehmen bestand, dass die benötigte Leistung und die "Erfolge" für jeden Klienten unterschiedlich sein können. Auf den Verlauf und den Beratungsbedarf wirken zudem Dritte (Gläubiger mit ihren Aktivitäten) ein.
- Das Interesse der Politik in Ausschüssen o.ä. (u.a. zum Thema Schuldnerberatung, im Folgenden kurz: "SchuB") ist sehr punktuell. Möglich ist es, dass auch zukünftig in diesem Zusammenhang Fragen zu den Berichten der Leistungserbringer aufkommen, die nicht beantwortet werden können.
- Kreisdirektor Brügge legt dar, dass es gesetzlicher Auftrag ist, Wirkungen von Maßnahmen zu überprüfen. Für die verschiedenen sozialen Beratungsleistungen soll sich darüber verständigt werden, welche Wirkungen erreicht werden sollen. Die Auswahl, einen Wirkungsdialog zunächst im Bereich der Schuldnerberatung zu führen, fiel ein Stück weit "willkürlich". Die Notwendigkeit der Schuldnerberatung steht dabei außer Frage.
- Ein weiterer Blick erscheint nötig, darauf, welchen Vorteil das Angebot der SchuB für die gesamte Bevölkerung des RKN bietet. Der Informationsstand der Bevölkerung zum Angebot der SchuB als solches ist bisher nicht erfasst.



Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss

- con_sens weist darauf hin, dass eine Kennzahl jeweils als Indikator für Entwicklungen dienen kann, aber nie die gesamten notwendig zusammen zu betrachtenden Aspekte abbildet.
- Durch den deutschen Caritas-Verband erfolgt auch eine Online-Beratung. Hier erfolgt eine Verweisung auf eine persönliche Beratung.
- Beim *Diakonischen Werk* bestehen offene Sprechstunden, in denen bereits erste Gespräche vor einer Erstberatung stattfinden.

Aus den Workshops 2 und 3, Änderungen aus Workshop 4

Diskussion zu den Kennzahlen – übergreifende Zielsetzungen

Die Hinweise und Ergänzungen zu den einzelnen Kennzahlen sind in der Mitschrift zum Kennzahlenkatalog erfasst, siehe Anlage 1. Dazu ergänzende Hinweise sind hier festgehalten:

- Weiterleitungen im Rahmen von Kurzberatung k\u00f6nnen bei der SchuB der Diakonischen Werks auf Grund des etwas anderen Konzeptes mit offener Sprechstunde nicht erfasst werden. Insbesondere f\u00fcr das Diakonische Werk k\u00f6nnen sich hier "Untersch\u00e4tzungen" bzw. zu niedrige Zahlen ergeben, da hier eine offene Sprechstunde angeboten wird, die l\u00e4ngere oder auch mehrfache Beratungsgespr\u00e4che umfassen kann, bei denen die Weiterleitung (parallel oder vor bzw. anstelle einer Schuldnerberatung) nicht erfasst wird (und so nicht gez\u00e4hlt werden kann).
- Da die Gründe der Abbrüche von Beratungen oft unbekannt sind, und ein fehlender weiterer Kontakt auch eine Unterbrechung darstellen kann, bilden diese in diesem Qualitätsdialog keinen sinnvollen Qualitätsindikator. Die Definition, wann ein Fall als "abgebrochen" gilt, ist nicht einheitlich. Der Zeitraum für den Eintrag "Abbruch" und z.B. die Frist des Nichterscheinens zu einem Termin würde einheitlich festgelegt werden müssen. Die sehr unterschiedlichen Gründe für längere Zeiten ohne Kontakt sind nicht rein negativ, und ggf. auch nicht verhaltensbedingt durch den Beratenden.
- Bei 50% der Schuldner ist Arbeitslosigkeit der Hauptgrund (Beispielzahl Diakonisches Werk), der Anteil reiner Konsumschulden nimmt ab. Bei Personen, die wiederholt in der Schuldnerberatung beraten werden ("Wiederkehrer") müssten die Gründe für deren Wiederkehr ebenfalls erfasst werden.
- Nur 10 % der Beratungsstellen in NRW beteiligen sich an der Bundesstatistik.
- Die Kategorie "Hauptauslöser" für die Verschuldung wird in der Landesstatistik NRW (nur für Insolvenzverfahren) erfasst; hierin enthalten ist die Auswahl "fehlende Finanzkompetenz".
- Zugang zu Ersttermin für "SGB-II-Zugewiesenen" erfolgt schneller als für andere Kunden; im weiteren Beratungsverlauf besteht dann aber keine Priorisierung bei der Terminvergabe.
- Dort, wo es sinnvoll und notwendig ist, wird im Kennzahlenkatalog zwischen Klienten unterschieden, die als SGB-II-Leistungsempfänger vom Jobcenter übermittelt werden und solchen, die aus eigener Initiative Beratung ersuchen.
- Es besteht Einvernehmen, die Erfassung von Zahlen zur Durchführung von privaten Verbraucher-Insolvenzberatungen wird im Katalog und Wirkungsdialog herausgelassen, da der Kreis und die Kommunen hierfür nicht Auftraggeber sind.
- Der Aspekt der "Information" in der Beratung vom Beratenden an den Schuldner ist in diversen Leistungen und damit diesbezüglichen Kennzahlen berücksichtigt, wird daher nicht explizit für sich genommen gemessen; es wird festgehalten, eine solche Kennzahl nicht zu aufzunehmen.



Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss

- Zu "Wartezeiten" als Qualitätsindikator und Indikator für die Bedarfslage: Hinsichtlich der Zugangswege und Formen der ersten Beratungskontakte bestehen zwischen den Verbänden teilweise unterschiedliche Vorgehensweisen, so dass die Zeitpunkte nicht leicht zu definieren sind, zwischen denen die Frist der "Wartezeiten" in Kategorien (z.B. unter 4 Wochen, 4-8 Wochen, über 8 Wochen) zu erfassen wäre.
 - → Aus diesem Grund wurde ein separates Treffen der Verbandsvertreter/innen vereinbart: Die Anbieter erarbeiteten in Vorbereitung des Workshop 3 am 21.02. einen gemeinsamen Vorschlag der Definition bzw. der Erfassung der Wartezeit für "Nicht-SGB-II-Kunden": Der Abstand zwischen welchen Kontakten zeigt die Wartezeiten auf?
 - Erarbeitet wurde eine **Kennzahl "Wartezeit"/"Vorlaufphase"**, mit einem **weiten Verständnis** des Begriffs Wartezeit: Erfasst werden soll der Zeitraum zwischen
 - 1) Fallaufnahme (d.h. Kontaktaufnahme durch Klienten mit dem Wunsch auf Beratung und Aufnahme in elektronische Akte) und
 - 2) Abschluss der Anamnese bzw. Beginn der vollständigen Fallbearbeitung (Diakonisches Werk)
 - Es wird erläutert, dass der innerhalb dieses Zeitraums notwendige Beratungsleistungen, insb. im Rahmen der Existenzsicherung, erbracht werden. Diese Beratungsleistungen können mehrere persönliche bzw. telefonische Kontakte beinhalten, beispielsweise auch die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung. Ferner gewährleistet die Beratungsstelle während dieses Zeitraums die Möglichkeit der Kontaktaufnahme (persönlich, telefonisch, per E-Mail) durch die Schuldnerin/den Schuldner.
 - Es wird entschieden, diese gemeinsam gefundene Definition zu nutzen. Sie lässt Rückschlüsse zu auf Änderungen hinsichtlich der Dauer der durchschnittlichen Wartezeit auf eine vollständige Beratung. Zugleich muss die beschränkte unmittelbare Aussagekraft über eine "reine" Wartezeit dieser Kennzahl berücksichtigt werden. Erst nach einer ersten Auswertung einer Zeitreihe soll eine Zielzeit bzw. Entwicklungsrichtung der "Wartezeit" (Vorlaufzeit) definiert werden.
 - Es wird entschieden, ergänzend eine zusätzliche **Kennzahl** zu erheben, die eine **engere Auslegung der Wartezeit** abbildet. Diese erfasst den Zeitraum zwischen
 - 1) der Fallaufnahme und
 - 2) dem Start (= Datum) jeglicher Beratungsbestandteile, d.h. dem ersten Beratungskontakt im Rahmen der Basisberatung.

Dieser Zeitraum beträgt nicht selten "0".

- Änderung: Im Rahmen der Rohdatendefinition am 12.04. wird festgehalten, die Kennzahl der "engen" Wartezeit nicht zu ermitteln. Die Erhebung nur einer Kennzahl für die Wartezeit (also die "weite" Wartezeit) wird als sinnvoll und praktikabel angesehen.
 - Nicht zusätzlich erfasst wird: existenzsichernde Leistungen, unterteilt nach a) Vorlauf und b) nach Beginn Beratungsprozess
- Es wird entschieden, **beide o.g. Kennzahlen auch für den SGB-II-Bereich** zu erheben (Änderung: siehe o.g. Streichung der Kennzahl "enge" Wartezeit).



Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss

Entsprechend der o.g. Kennzahl "Wartezeit/Vorlaufzeit" ("weiter" Begriff) wird die Kennzahl als Zeitraum zwischen

- 1) dem Tag der ersten Meldung des/der Leistungsberechtigten und
- 2) dem Abschluss der Anamnese oder dem Beginn der vollständigen Fallbearbeitung (Diakonisches Werk) definiert.

Die Zeiträume für die Kennzahl Wartezeit (enger Begriff) gelten entsprechend.

Besonderheiten im SGB-II-Kontext sind zu berücksichtigen:

- die Beratungen für SGB-II-Klienten erfolgen in kürzeren Abständen
- eine max. Wartezeit von zwei Wochen ist vereinbarungsgemäß vorgegeben.
- die Abhängigkeit von der terminlichen Disponibilität des/der Leistungsberechtigten: Wartezeiten sind nicht allein auf Terminverfügbarkeit bei den SchuB-Stellen zurückzuführen.

Die Ergebnisse der Kennzahlen zu den Wartezeiten sind daher inhaltlich gemeinsam zu bewerten.

- Zum Ziel "gutes Zugangsmanagement des Jobcenters": Die Zuweisungen (einer oder auch mehrere im Jahr) werden bei JC im Einzelfall gezählt
- Transparenz: Personalstellen für die SchuB darstellen: Personalstellen sollen nicht für einzelne Kommunen abgebildet werden; Zuordnung einzelner MA ggf. möglich.
- Bearbeitungs-/Beratungsdauer: Es besteht eine Vielzahl an unterschiedlichen Konstellationen und Einflussfaktoren auf die Gesamtdauer eines Beratungsprozesses und sie kann daher nicht entsprechend der Dauer eines Verwaltungsverfahrens gemessen werden. Die Dauer des Beratungsprozesses sagt ferner nichts über den Erfolg einer Beratungsleistung aus: So kann bspw. (erneute) Arbeitslosigkeit wieder unmittelbar zu Bedarf an Schuß führen.

Ferner bestehen uneinheitliche Definitionen und Messungen bzgl. der Fallbeendigungen (in vielen der SchuB-Stellen wird ein Fall allerdings ein Fall nach 12 Monaten ohne Kontaktaufnahme durch den Klienten als beendet bzw. abgebrochen erachtet). Ein Eintrag des Fallendes erfolgt nicht bei allen Schuldnerberatungsstellen.

Internationaler Bund: begleitet keine Insolvenzverfahren.

- → Im Ergebnis kann daher derzeit keine einheitliche Kennzahl erstellt werden. Zunächst müssten Kriterien für einen Eintrag eines Abschlussdatums vereinbart werden
- → Es wird beschlossen, über die zukünftige Definition und Erhebung einer solchen Kennzahl ergebnisoffen zu beraten. In diesem Zusammenhang müsste eine Auswertungsroutine im DV-System (ZEUSS) erstellt werden.

Aus zwei zentralen Gründen wird die Abbildung einer solchen Kennzahl im Grundsatz als sinnvoll erachtet:

- 1) Außenkommunikation (u.a. Komplexität)
- 2) für interne Reflexion (zum Konzept, aber auch Zuweisungsprozess, zu Haltungen in der Beratung)



Wirkungsdialog Schuldnerberatung

im Rhein-Kreis Neuss

Zum Prozess des Wirkungsdialoges

In Bezug auf den Kommunikationsprozess zur Bewertung der Ergebnisse wurde vereinbart, dass neben dem Rhein-Kreis Neuss, den freien Trägern als Anbieter der Schuldnerberatung und dem Jobcenter – zumindest im Jahr 2020 – auch Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden teilnehmen.

Zwar macht eine solch große Teilnehmerzahl eine stringente und fachbezogene Beratung in der Veranstaltung eine zielführende Sitzungsleitung bzw. Moderation notwendig und erschwert im Anschluss die gemeinsame Berichtslegung. Für die Teilnahme der Städte und Gemeinden spricht jedoch, dass ein besseres gegenseitiges Verständnis aller Akteure erreicht wird, und alle auch am bisherigen Erarbeitungsprozess teilgenommen.

Die Teilnehmenden haben damit die Möglichkeit, Rückmeldung zu geben (z.B. auf Nachfrage des jeweiligen Sozialausschusses). Auch finanzieren die Städte und Gemeinden die Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss anteilig. Die Finanzierung der Schuldnerberatung soll jedoch separat zum Wirkungsdialog thematisiert werden.

Der Ablauf des Zielprozesses ab 2020 und der Pilotlauf 2019 sind in der **Anlage 2** beschrieben bzw. dokumentiert.

Er wurde nach ausführlicher Diskussion wie dort abgebildet einvernehmlich gutgeheißen.

In Bezug auf die vereinbarte Pilotphase sind noch folgende Fragen zu klären:

- Wer erstellt das Datentool? Soll dies ggf. extern beauftragt werden?
- Wer übernimmt mögliche Kosten für die für die Datenerfassung notwendigen Änderungen im Programm ZEUSS?

Eine Teilnahme der Städte und Gemeinden wurde für das Jahr 2020, also beim ersten "normalen" Durchlauf des Wirkungsdialog-Prozesses für sinnvoll erachtet.

Unabdingbar ist dabei ein gemeinsames Verständnis des Wirkungsdialogs auch in den Gemeinden. Unabhängig davon, wie gemeindespezifische Daten dargestellt werden, ist eine gleichartige Gestaltung des Berichts entlang einheitlich erfasster und verstandener Kennzahlen notwendig.

Es wird vereinbart, dass die Teilnehmenden des bisherigen Wirkungsdialogs für dieses Verständnis in den jeweiligen Kommunen (z.B. in den Sozialdezernaten) werben und begründen.

Aus Workshop 4 am 12.04.

Definition der Rohdaten

- Ziel des Workshops der Geschäftsführungen der Verbände ist es, an den notwendigen Stellen Datengrundlagen zu präzisieren sowie einen Abgleich der gewünschten mit der vorhandenen Datengrundlage vorzunehmen.
- Für ein besseres gemeinsames Verständnis stellt Herr Cremer zunächst die von den Schuldnerberatungen im Rhein-Kreis Neuss genutzte Software ZEUSS vor, in der eine anonymisierte Support-Datenbank erstellt wurde.



Wirkungsdialog Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss

■ Diverse Informationen und Darstellungen sind in ZEUSS möglich:

- Auswertung nach Wohnort
- Kategorien Unterhalt, Schulabschluss, Arbeit, Einkommen, Gläubiger/Forderung (geschätzt, hier auch Gründe für Überschuldung hinterlegt), Fallaufnahme (Fallbeschreibung, Grundproblem etc. sowie Bewertung, Zielbeschreibung, vorauss. Strategie)
- Datum Zuweisung, Datum Fallaufnahme, (Dauer für Fallbearbeitung wird erfasst aber derzeit nicht ausgewertet)
- Diverse Ausprägungen für einen Fallabschluss
- Leistungsstatistik: Arten der Leistung werden erfasst (aktuelle Fälle)
- Erfolgs-Evaluation mit diversen Kategorien hinterlegt (im Gegensatz zu Leistungsstatistik: Zugewiesene an Beratung im Jahr 2018)
- Die Schuldnerberatungen geben an, dass sie Insolvenzberatungen (IN) zwar regulär nicht anbieten, diese aber in solchen Fällen vornehmen, wo sie dies fachlich leisten können.
- Im Ziele- und Kennzahlenset werden zum Zwecke unterschiedlicher Auswertungen die Kategorien "Beratene I" und "Beratene II" aufgenommen:
 - Beratene I: Personen, bei denen mindestens ein telefonischer/persönlicher Kontakt stattgefunden hat inkl. Personen mit Weiterleitung; nicht erfasst werden: administrative Vorgänge (nur sehr geringe Anzahl, die dadurch untererfasst wird) und "anonyme" Anfragen
 - Beratene II: Personen, bei denen die Anamnese abgeschlossen wurde

■ Anmerkungen zu einzelnen Kennzahlen:

- zu Nr. 38: "Sanierungsberatung (Strategie zur Entschuldung entwickeln)": Der Aspekt der Existenzsicherung ist in anderen Zielen umfasst, der Aspekt des Bedienens der Schulden wird nicht separat erfasst.
- zu Nr. 52: "Transparenz: Personalstellen für die SchuB darstellen": Der Bericht umfasst bereits jetzt Stellen und Stundenumfang, addiert für alle SchuB-Stellen und bezogen auf alle EinwohnerInnen über 18 Jahre. Eine regionale Unterscheidung findet nicht statt. Dies ist nur teilweise möglich, da einzelne MitarbeiterInnen für mehrere Kommunen tätig sind.

Folgende **Kennzahlen** werden **gestrichen**:

- "Stärkung der Motivation, Hilfe in Anspruch zu nehmen": Streichung, da gesamter Aufwand nicht sinnvoll erfasst werden kann
- "Durchschnittlicher Zeitraum zwischen Datum der Fallaufnahme und dem Start (Datum) jeglicher Beratungsbestandteile, d.h. dem ersten Beratungskontakt im Rahmen der Basisberatung (=Wartezeit enger Begriff)": Streichung, da die Ermittlung nur einer Kennzahl für die "Wartezeit", also des weiten Begriffs, als sinnvoll und praktikabel angesehen wird.



Wirkungsdialog Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss

- Im **Workshop am 09.05.2019** wird eine abschließende Besprechung der Kennzahlen und eine Durchsicht des Gesamtkatalogs erfolgen.
- Es wird vereinbart, im Rahmen des Workshops am 09.05.2019 final zu diskutieren, **ob bestimmte** Kennzahlen nach Städten und Gemeinden differenziert erhoben werden sollen.
- In diesem Zusammenhang ist die jeweilige Vertretung der Verbände in den Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss wichtig, da in Neuss, Rommerskirchen und Jüchen jeweils zwei Beratungsstellen vertreten sind:

Verband Stadt/Gem.	Diakonie	Caritas Sozialverband	SKM Neuss	Internationaler Bund
Neuss	Х		Х	
Grevenbroich		Х		
Dormagen				Х
Rommerskirchen		X		Х
Jüchen		Х		Х
Korschenbroich	X			
Kaarst			X	
Meerbusch			X	



Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss

Aus Workshop 5 am 09. Mai 2019

Abschließende Lesung des Ziel- und Kennzahlensets und Verfahren: Vereinbarung zu fortlaufendem Wirkungsdialog

I. "Zweite Lesung" des Ziel- und Kennzahlensets mit Rohdatendefinition

Die finale Lesung des Ziel- und Kennzahlensets erfolgt vor dem Hintergrund der folgenden Fragen:

- Wo werden Zielgrößen benötigt? Für welche Kennzahlen sind sie sinnvoll?
- Welche Kennzahlen sollen ausdifferenziert werden nach Städten/Gemeinden erhoben werden?

Es wird vereinbart, alle **Rohdaten** zu Beratenen ausdifferenziert **nach den 22 Postleitzahlen** im Rhein-Kreis Neuss zu erheben. Hinsichtlich der Kennzahlen (KeZa) erfolgt eine Ausdifferenzierung ebenso wie eine Zielgrößenbestimmung nur für KeZa 3 Dichte der Beratenen I.

Dort, wo Zielgrößen bzw. Ausdifferenzierungen in Bezug auf Kennzahlen vorgenommen werden, ist dies im Ziel- und Kennzahlenkatalog hinterlegt. Im Folgenden ist dargestellt, für welche Kennzahlen eine Zielgrößenbestimmung und/oder Ausdifferenzierung beschlossen oder diskutiert wurde. Für alle übrigen Kennzahlen erfolgte keine Zielgrößenbestimmung und/oder Ausdifferenzierung:

- KeZa 1 (Bedarfsdeckung): Untersuchungsgegenstand sind hier die <u>harten</u> Überschuldungsmerkmale. Entschieden wird, die KeZa zunächst nur für den Rhein-Kreis Neuss gesamt zu berechnen, also <u>keine</u> Ausdifferenzierung vorzunehmen. Über die Unterscheidung nach Städten und Gemeinden soll ggf. zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.
 - ☐To do RKN: Unabhängig davon ist zu klären, welche Daten durch Creditreform kostenfrei zur Verfügung stehen und welche bezahlt werden müssen.
- **KeZa 2 (Bedarfsdeckung) und 52 (Transparenz: Personalstellen SchuB):** Eine Differenzierung der KeZa nach Kommunen wird diskutiert. Da eine Erhebung aber die Frage der Finanzierungsanteile berühren würde, die ausdrücklich vom Wirkungsdialog ausgenommen ist, wird entschieden, hier keine Ausdifferenzierung vorzunehmen.
- KeZa 3 (Bedarfsdeckung); soll differenziert nach Postleitzahlen berechnet und als Tabelle ausgewiesen werden (eine Grafik).
- KeZa 5 (Bedarfsdeckung) und 50 (Wartezeiten) sollen differenziert nach Städten/Gemeinden berechnet werden.
- **KeZa 15 (Nutzerstruktur):** "Sucht" als Ursache separat aufgenommen; "Einkommensverringerung", statt "längerfristiges Niedrigeinkommen" als Ursache aufgenommen; Darstellung als Tortendiagramm nicht möglich wegen möglicher Mehrfachnennungen; keine Zielgrößenbestimmung oder Ausdifferenzierung
- **KeZa 16 (Prävention):** <u>Keine</u> Ausdifferenzierung und <u>keine</u> Darstellung von Finanzierungsanteilen in der KeZa. Im Bericht ggf. textlich dargestellt werden soll allerdings der Umfang von Spendenanteilen für Präventionskurse sowie in welchen Städten/Gemeinden Präventionskurse angeboten werden.
- KeZa 21 (sachgerechte Zuweisung), 23 (erfolgreicher Einstieg in Beratungsprozess), 26 (Zielanalyse/Zieldefinition), 30 (erfolgreiche Basisberatung) und 50 (Wartezeiten) sind "Kandidaten" für die Bestimmung einer Zielgröße nach einer Zeitreihe von etwa 3 Jahren (s.a. Eintrag im KeZa-Katalog).



Schuldnerberatung im Rhein-Kreis Neuss

- E KeZa 30 (erfolgreiche Basisberatung), 32 (Vollstreckungsschutz) und 50 (Wartezeiten): Präzisierungen von Definitionen zu Rohdaten, Kennzahlen bzw. Leistungen vorgenommen.
- KeZa 40 (Regulierung der Schulden): Ein Zielorientierungswert soll nach einer Auswertung der ersten zwei Jahre der Erhebung in dieser Form vereinbart werden. Danach soll ein Durchschnittswert der letzten zwei Jahre gebildet werden, der gehalten oder ggf. gesteigert werden soll.

In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätze des Wirkungsdialogs verwiesen. Laut Vereinbarung zum Wirkungsdialog sollen die KeZa nie separat betrachtet werden. Welche KeZa in den Bericht aufgenommen werden, soll zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, nachdem die KeZa zunächst innerhalb des Wirkungsdialogs diskutiert werden.

Zu KeZa 40 wurde außerdem eine Präzisierung zu den Rohdaten vorgenommen: gemeint ist eine "abschließende" Teilregulierung (durch Berater in ZEUSS einzutragen), nicht gemeint ist: jeder Einzelschritt; mehrfache Auswertung geschieht ohnehin nicht).

- ☐ To do in ZEUSS: Leistungsstatistik Nr. 13 umbenennen in "(Teil)regulierung und Entschuldung" und Aussage zu "…keine weitere Beratung stattfindet" herausnehmen.
- KeZa 51 (gutes Zugangsmanagement des JC): Eine Steigerung des genannten derzeitigen Soll-Werts für die erfolgreiche Zuweisung von SGB II-LB vom JC bedeutet ggf. Verdrängungs-Effekte auf SGB XII-Klienten.
- II. Verfahren: Vereinbarung zu einem fortlaufenden Wirkungsdialog Zeitschiene Pilotprozess; Ausblick
- Der Rhein-Kreis Neuss teilt mit, dass die Erstellung des benötigten Controlling-Tools per Folgeauftrag durch con_sens erfolgt und dass die im Prozess vorgeschlagene Zeitschiene auf der Tagung der Sozialdezernenten gutgeheißen wurde.
- Gegenüber den übrigen Teilnehmenden des Wirkungsdialogs gibt der Rhein-Kreis Neuss zu verstehen, dass der RKN sich bewusst ist, dass potentiell Folgekosten auf den Kreis zukommen können.
- Alle Teilnehmenden stimmen dem vereinbarten Prozess des Wirkungsdialogs sowie dem Ziel- und Kennzahlenset einvernehmlich zu.
- Das Sozialamt des Kreises klärt, wo und in welchem Rahmen der vereinbarte Prozess des Wirkungsdialogs unterschrieben werden soll und wird entsprechende Planungen vornehmen
- Der Kreis teilt ferner mit, dass im Anschluss des Wirkungsdialoges Schuldnerberatung ein entsprechender Wirkungsdialog zunächst zur psychosozialen Beratung stattfinden soll.
- Die Moderation der Treffen im Rahmen des Wirkungsdialoges übernimmt der Kreis.

Ö

Definitionen:

Beratene I: Personen im RKN, bei denen im Berichtsjahr mindestens ein telefonischer/persönlicher Kontakt stattgefunden hat inkl. Personen mit Weiterleitung; kumulierter Jahreswert

nicht erfasst werden: administrative Vorgänge (nur sehr geringe Anzahl, die dadurch untererfasst wird) und "anonyme" Anfragen (anonyme Anfragen werden nicht in ZEUSS erfasst)

Beratene II: Personen im RKN, bei denen im Berichtsjahr die Anamnese abgeschlossen wurde, kumulierter Jahreswert nicht erfasst werden auch hier: administrative Vorgänge (nur sehr geringe Anzahl, die dadurch untererfasst wird) und "anonyme" Anfragen (anonyme Anfragen werden nicht in ZEUSS erfasst)

Rechtsgrundlagen: SGB II und SGB XII **Basisberatung:** erste drei Monate

Einz	elfallübergreifende	kommunale Ziele		
Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
1	Möglichst hohe Bedarfsdeckung	Transparenz über Output Legitimation	Im Berichtsjahr Beratene I im Verhältnis zu überschuldeten Personen über 18 Jahre (Creditreform) (letztverfügbares Jahr) mit "harten Überschuldungsmerkmalen" im RKN Jeweils Darstellung von Zeitreihen Zunächst keine Ausdifferenzierung nach Städten/Gemeinden; Ausdifferenzierung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt	Zähler: Beratene I / Nenner: überschuldeten Personen über 18 Jahre (Creditreform) (letztverfügbares Jahr) mit "harten Überschuldungsmerkmalen" im RKN Kontextinformation, Quelle: Regionaler Schuldneratlas Creditreform
2	Möglichst hohe Bedarfsdeckung	Transparenz über Output Legitimation	Beratene I im RKN im Verhältnis zur Summe der im RKN eingesetzten VzÄ	Zähler: Beratene I / Nenner: Summe der insgesamt im RKN eingesetzten VzÄ Schuldnerberater/innen in den Schuldnerberatungsstellen am 31.12. des Berichtsjahres

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung

Finale Fassung vom 21.05.2019

Einz	Einzelfallübergreifende kommunale Ziele						
Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten			
3	Möglichst hohe Bedarfsdeckung	Transparenz über Output Legitimation	Dichte der Beratenen I je 1.000 EW 18 J. und älter KeZa differenziert nach PLZ berechnen	Zähler: Beratene I / Nenner: Einwohner It. Fortschreibung der Volkszählung des letztverfügbaren Jahres im Alter von 18 Jahren und älter am Stichtag 31.12. des Berichtsjahres			
4	Möglichst hohe Bedarfsdeckung	Transparenz über Output Legitimation	Dichte der Beratenen II je 1.000 EW 18 J. und älter	Zähler: Beratene II / Nenner: Einwohner It. Fortschreibung der Volkszählung des letztverfügbaren Jahres 18 Jahre und älter am Stichtag 31.12. des Berichtsjahres			
5	Möglichst hohe Bedarfsdeckung	Transparenz über Output Legitimation	Dichte der Beratungen Zugewiesener vom Jobcenter im Verhältnis zu Leistungsbeziehenden SGB II je 1000 EW KeZa differenziert nach Städten und Gemeinden berechnen	Zähler: Anzahl Zugewiesener von JC an Schuldnerberatungsstellen im RKN insgesamt (Quelle: vom JC), kumulierter Jahreswert/ Nenner: Leistungsbeziehende SGB II im RKN im Berichtsjahr, kumulierter Jahreswert (SGB II – Statistik)			

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung

Finale	Fassung	vom 21	1.05.2019
--------	---------	--------	-----------

Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten		
	J	Betrachtung der Zielsetzung?				
6		Transparenz über die Verwendung der Mittel Berücksichtigung kommunaler Ziele; Darstellung, dass nicht allein der Kreis finanziert	Finanzierungsanteil der verschiedenen Finanzierenden* Kreis - Kommunen - Eigenleistungen der Verbände - Sparkassen an der Gesamtfinanzierung *Summe der Ausgaben für allgemeine Schuldnerberatung	Zähler: Höhe der Finanzierung RKN des Berichtsjahres in Euro / Nenner: Summe Gesamtfinanzierung des Berichtsjahres in Euro *100 Zähler: Höhe der Finanzierung der Kommunen (Summe) des Berichtsjahres in Euro / Nenner: Summe Gesamtfinanzierung des Berichtsjahres in Euro *100 Zähler: Höhe der Eigenleistung der Verbände des Berichtsjahres in Euro / Nenner: Summe Gesamtfinanzierung des Berichtsjahres in Euro *100 Zähler: Höhe der Finanzierung durch die Sparkassen des Berichtsjahres in Euro / Nenner: Summe Gesamtfinanzierung des Berichtsjahres in Euro *100 Darstellung: Tortendiagramm über die Anteile unterteilt nach RKN, Eigenanteile der Verbände, Kommunen (gesamt) und Sparkassen Quelle: Erfassung beim Kreis!		

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung Finale Fassung vom 21.05.2019

Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
7	Transparenz über Nutzerstruktur	Qualitätsverbesser ung durch zielgruppen- spezifische Ausgestaltung der Beratungsleistung	Anteil Beratene II im RKN nach Einkommensarten der beratenen Person - Lohn/Gehalt, - ALG I, - ALG II, - Rente/Pension an allen Beratenen II (Anamnese abgeschlossen)	Zähler: Beratene II mit Einkommensart der Person (nicht: Haushalt): Lohn/Gehalt / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II mit Einkommensart der Person ALG I / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II mit Einkommensart der Person ALG II / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene mit Einkommensart der Person Rente/Pension / Nenner: alle Beratene II
8	Transparenz über Nutzerstruktur	Qualitätsver- besserung durch zielgruppen- spezifische Ausgestaltung der Beratungsleistung	Anteil Beratene II im RKN nach Familienstand der beratenen Person - ledig - verheiratet / eingetragene Lebensgemeinschaft - geschieden - verwitwet an allen Beratenen II	Zähler: Beratene II mit Familienstand ledig / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II mit Familienstand verheiratet / eingetragene Lebensgemeinschaft / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II mit Familienstand geschieden / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II mit Familienstand verwitwet / Nenner: alle Beratene II

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung

Finale Fassung vom 21.05.2019

Einz	elfallübergreifende	kommunale Ziele		
Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
9	Transparenz über Nutzerstruktur	Qualitätsverbesser ung durch zielgruppen- spezifische Ausgestaltung der Beratungsleistung	Anteil Beratene II im RKN nach Altersklasse der beratenen Person - unter 20 Jahre - 20-29 Jahre - 30-39 Jahre - 40-49 Jahre - 50-59 Jahre - über 60 Jahre	Zähler: Beratene II in Altersklasse unter 20 Jahren / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II in Altersklasse 20-29 Jahre / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II in Altersklasse 30-39 Jahre / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II in Altersklasse 40-49 Jahre / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II in Altersklasse 50-59 Jahre / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II in Altersklasse 50-59 Jahre / Nenner: alle Beratene II
10	Transparenz über Nutzerstruktur	Qualitätsver- besserung durch zielgruppen- spezifische Ausgestaltung der Beratungsleistung. auch: für Bedarfsplanung	Anteil der Beratenen II mit Staatsangehörigkeit der beratenen Personen - deutsch, - nichtdeutsch, - unbekannt an allen Beratenen II im RKN im Berichtsjahr	Zähler: Beratene II mit Staatsangehörigkeit deutsch / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Staatsangehörigkeit nichtdeutsch / Nenner: alle Beratene II Zähler: Beratene II mit Staatsangehörigkeit unbekannt / Nenner: alle Beratenen II Hinweis: Darstellung in Kombination mit KeZa zu Daten der Creditreform

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung

F	-inal	e	Fassung	vom	21	.05	5.2019	
				,				

Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
11			Dichte der Beratenen II mit Staatsangehörigkeit der beratenen Personen - deutsch, - nichtdeutsch an allen EW 18 Jahre und älter mit Staatsangehörigkeit - deutsch, - nichtdeutsch im RKN im Berichtsjahr	Zähler: Beratene II mit Staatsangehörigkeit deutsch / Nenner: alle EW 18 Jahre und älter am Stichtag 31.12. im RKN mit deutscher Staatsangehörigkeit Zähler: Beratene II mit Staatsangehörigkeit nichtdeutsch / Nenner: alle EW 18 Jahre und älter am Stichtag 31.12. im RKN mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit
12			Anteil der Beratenen II mit Schulabschluss der beratenen Person - ohne Schulabschluss - Abschluss Förderschule - Abschluss Volksschule - Hauptschulabschluss - Realschulabschluss - Abitur/Fachabitur - andere Abschlussform an allen Beratenen II im Berichtsjahr im RKN	Zähler: Beratene II ohne Schulabschluss / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Schulabschluss Förderschule / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Schulabschluss Volksschule / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Hauptschulabschluss / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Realschulabschluss / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Abitur/Fachabitur / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit anderer Abschlussform / Nenner: alle Beratenen

Einz	zelfallübergreifende	kommunale Ziele		
Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
13			Anteil der Beratenen II mit Schuldenhöhe der beratenen Person - unter 10.000€ - 10.000 bis unter 25.000€ - 25.000 bis unter 50.000€ - 50.000 bis unter 100.000€ - Über 100.000€ an allen Beratenen II im RKN im Berichtsjahr	Zähler: Beratene mit Schuldenhöhe unter 10.000€ / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Schuldenhöhe 10.000€ bis unter 25.000€ / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Schuldenhöhe 25.000€ bis unter 50.000€ / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene mit Schuldenhöhe 50.000€ bis unter 100.000€ / Nenner: alle Beratenen II Zähler: Beratene II mit Schuldenhöhe über 100.000€ / Nenner: alle Beratenen II
14			Anteil der beratenen II mit Schuldenart der beratenen Person: - aktuelle Mietschulden an allen Beratenen II im RKN im Berichtsjahr	Zähler: Beratene II mit Schuldenart 'aktuelle Mietschulden' / Nenner: alle Beratenen II Mietschulden = aktuelle Mietschulden beim derzeitigen Vermieter (ohne: alte Mietschulden) (Hinweis: derzeit nicht in Zeus hinterlegt, in Anamneseteil? hinterlegen) Schuldenart Mietschulden nur für das Jahr 2020 oder 2020/2021 abfragen

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung Finale Fassung vom 21.05.2019

Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
15	Transparenz über Nutzerstruktur	Qualitätsver- besserung durch zielgruppenspezifis che Ausgestaltung der Beratungsleistung. Auch: für Bedarfsplanung	Anteil Beratene (=Beratene II) im RKN nach Ursache: - Arbeitslosigkeit - Trennung, Scheidung, Tod des Partners/ der Partnerin - Erkrankung, Unfall - Sucht - Fehlende Finanzkompetenz - Gescheiterte Selbstständigkeit - Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft, Übernahme oder Mithaftung - Gescheiterte Immobilienfinanzierung - Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen - Haushaltsgründung/ Geburt eines Kindes - Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen - unzureichende Kredit- oder Bürgschaftsberatung - Einkommensverringerung - sonstiges an allen Beratenen II im RKN	Zähler: Beratene mit Schulden-Ursache 'Arbeitslosigkeit' / Nenner: alle Beratenen II Entsprechend für die weiteren Ursachen Hinweis: Merkmal kann schon eingepflegt werden, Auswertung derzeit noch nicht programmiert

Finale Fassung vom 21.05.2019

Einz	inzelfallübergreifende kommunale Ziele				
Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten	
16	Verringerung des potenziellen Bedarfs an Schuldner- beratung durch Aufklärung (Prävention)	Legitimation	Dichte mit Präventionskurs erreichter Schüler/innen pro Gesamtschülerzahl im Kreis	Zähler: Anzahl mit Präventionskurs erreichter Schülerinnen und Schüler im Berichtsjahr im RKN / Nenner: Gesamtschülerzahl am 31.8. des Berichtsjahres im Kreis (oder anderer Stichtag aus Schul- Statistik; Quelle: über RKN) (Anm.: Wirkung der (wenigen) Prävention nicht in sinkender Beratungsmenge abbildbar; spendenfinanziert für u18)	

Nr. 17 frei

Nr. 18 frei

Nr. 19 frei

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung Finale Fassung vom 21.05.2019

Sozi		lfe zur Selbsthilfe ist	gemeinsames übergreifendes Ziel (Präal isse abbauen durch soziale Schuldnerbe Kennzahlen - Definition	
20	Teilziel: Kunde motiviert worden für Beratung Kunde (Leistungsberechtigte/r nach SGB II) kommt zum Zweitgespräch. Als Teilaspekt der Zielsetzung: durch die Beratung besser in Arbeit vermittelbar	Qualitätssicherung der Beratungsleistung bzw. des Beratungs- prozesses Qualität der Zuweisung sichern (außer bei: war nicht angezeigt)	Anteil der vom Jobcenter zugewiesenen Kunden nach SGB II mit erstem Beratungsgespräch, die zum Zweitgespräch kommen an allen Zugewiesenen vom JC mit erstem Beratungsgespräch	Zähler: nach SGB II Zugewiesene vom JC mit Zweitkontakt und minus SGB II - Zugewiesene mit Merkmal: "Basisberatung aktuell angezeigt: nein"/ Nenner: alle im Berichtsjahr nach SGB II Zugewiesenen vom JC mit Erstkontakt in der Schuldnerberatungsstelle Quelle für "nach SGB II Zugewiesene vom JC mit Zweitkontakt": Daten in Evaluation; Anzahl ermitteln über "erstes Rückmeldedatum" [muss neu in ZEUSS hinterlegt werden] (Hinweis zur Information: für SGB II-Zugewiesene erfolgt nach 3 Monaten eine Rückmeldung ans JC) (Hinweis, warum Kennzahl für Beratungen nach SGB XII oder nicht-zugewiesene SGB II – LB nicht sinnvoll: Für SGB XII kann die Dauer zwischen 1. und 2. Gespräch auch durch Wartezeit für Termin bedingt sein.
21	Teilziele Sachgerechte Zuweisung zur SchuB		Anzahl der Zugewiesenen mit Eintrag - "Weiterleitung / Basisberatung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht notwendig oder angezeigt" an allen Zugewiesenen "Kandidat": nach Zeitreihe (3 Jahre) ggf. Zielgröße beraten	Zähler: Vom Jobcenter zugewiesene Kunden nach SGB II mit erstem Beratungsgespräch und mit Eintrag "Basisberatung aktuell angezeigt: nein" / Nenner: alle vom Jobcenter zugewiesene Kunden nach SGB II

Sozi	Personenzentrierte Ziele Soziale Teilhabe und Hilfe zur Selbsthilfe ist gemeinsames übergreifendes Ziel (Präambel) Übergreifendes Teilziel: Vermittlungshemmnisse abbauen durch soziale Schuldnerberatung				
Nr.	, -	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten	
22	Bedarfsgerechte Weiterleitung an andere Beratungs- leistungen	Intensität und Komplexität der Beratungsprozesse transparent machen Dokumentation des Arbeitsaufwandes	Anteil Beratene II - mit Weiterleitung/Vermittlung zu anderen Fachstellen an allen Beratenen II	Zähler: Anzahl der Beratenen II mit Weiterleitung/Vermittlung an andere Beratungsstellen oder Fachstellen / Nenner: Beratene II (Hinweis zur Datenpflege: die ZEUSS-Evaluation kann für alle Fälle eingetragen und abgefragt werden. Die Auswertung zählt alle, die im Berichtsjahr eine Evaluation eingetragen haben. Die Einträge erfolgen nach 3 Monaten.)	
23	Erfolgreicher Einstieg in Beratungs- prozess Fallerfassung / Anamnese ist erfolgt.		Anteil Beratene II (nach SGB II und nach SGB XII) für die eine Fallerfassung/ Anamnese erfolgt ist an allen Beratenen I "Kandidat": nach Zeitreihe (3 Jahre) ggf. Zielgröße beraten	Zähler: Beratene II, für die eine Fallerfassung/Anamnese erfolgt ist / Nenner: alle Beratenen I des Berichtsjahres	
24	Es konnte eine tragfähige Beziehung aufgebaut werden (aus Sicht Beratende/r)		Anteil der Beratenen II - mit denen nach 3 Monaten/ bis zum Ende der Basisberatung eine tragfähige Beziehung aufgebaut werden konnte an allen Beratenen II	Zähler: Beratene II mit denen nach 3 Monaten/bis zum Ende der Basisberatung eine tragfähige Beziehung aufgebaut werden konnte / Nenner: alle Beratene II	

Sozi	Personenzentrierte Ziele Soziale Teilhabe und Hilfe zur Selbsthilfe ist gemeinsames übergreifendes Ziel (Präambel) Übergreifendes Teilziel: Vermittlungshemmnisse abbauen durch soziale Schuldnerberatung				
Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten	
25	Kunde erkennt im Laufe der Beratung das Problem.		Anteil der Beratenen II - die im Laufe der Beratung das Problem erkannt haben an allen Beratenen I	Zähler: Beratene II, die im Laufe der Beratung das Problem erkannt haben / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres	
26	Es konnte eine Zielanalyse und Zieldefinition erstellt werden.		Anteil der Beratenen II - für die eine Zielanalyse und Zieldefinition erstellt wurde an allen Beratenen I "Kandidat": nach Zeitreihe (3 Jahre) ggf. Zielgröße beraten	Zähler: Beratene II, für die eine Zielanalyse und Zieldefinition erstellt wurde / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres	
27	Unterstützung in Behörden- angelegenheiten ist erfolgt.		Anteil der Beratenen II - die Unterstützung in Behördenangelegenheiten erhalten haben: ja - die Unterstützung in Behördenangelegenheiten erhalten haben: ja / nein/ nicht notwendig an allen Beratenen I	Zähler: Beratene II, die Unterstützung in Behördenangelegenheiten erhalten haben: ja / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres Zähler: Beratene II, die Unterstützung in Behördenangelegenheiten erhalten haben: nein Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres Zähler: Beratene II, die Unterstützung in Behördenangelegenheiten erhalten haben: nicht notwendig/ Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres	

Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
28	Kunde verändert sein Verhalten.		Anteil der Beratenen II - die ihr Verhalten verändert haben. ja/ nein / nicht notwendig an allen Beratenen I	Zähler: Beratene II, die ihr Verhalten verändert haben: ja / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres Zähler: Beratene II, die ihr Verhalten verändert haben: nein / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres Zähler: Beratene II, die ihr Verhalten verändert haben: nicht notwendig / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres
29	Der Kunde kommt auch über die Basisberatung hinaus.		Anteil der Beratenen II - die auch über die entsprechende Basisberatung hinauskommen. an allen Beratenen I	Zähler: Beratene II, die auch über die entsprechende Basisberatung hinauskommen / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres
30	Erfolgreiche dreimonatige Basisberatung		Anteil der Beratenen II - bei denen die Beratung erfolgreich war und keine weitere Beratung nötig - bei denen weitere Beratung nötig war an allen Beratenen I	Zähler: Beratene II, bei denen 'die Beratung erfolgreich war' plus 'keine weitere Beratung nötig' / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres Zähler: Beratene II, bei denen eine weitere Beratung nötig war / Nenner: alle Beratene I des Berichtsjahres (Hinweis: Erfolgreiche Basisberatung besteht auch, wenn keine weitere Beratung nötig)

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung Finale Fassung vom 21.05.2019

Sozi	Personenzentrierte Ziele Soziale Teilhabe und Hilfe zur Selbsthilfe ist gemeinsames übergreifendes Ziel (Präambel) Übergreifendes Teilziel: Vermittlungshemmnisse abbauen durch soziale Schuldnerberatung				
Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten	
31	Existenz- sicherung dadurch Verbesserung der Lebenssituation.		Anteil der Beratenen Beratene I - mit Existenzsicherung an allen Beratenen I	Zähler: Beratene I mit Existenzsicherung/ Nenner: Beratene I Hinweis: Mehrfachberatungen zur Existenzsicherung möglich. Merkmal wird erfasst, wenn Existenzsicherung erreicht wurde	
32	Vollstreckungs- schutz entsprechend der gesetzlichen Grundlage	Legitimation Auch Teilaspekt von: Verminderung von Vermittlungs- hemmnissen	Anteil der Beratenen Beratene I mit - Vollstreckungsschutz an allen Beratenen I	Zähler: Beratene I mit Vollstreckungsschutz/ Nenner: Beratene I	
33	Sicherung des Wohnraumes und der Energiever- sorgung		Anteil der Beratenen I mit - Sicherung des Wohnraumes und der Energieversorgung an allen Beratenen I	Zähler: Beratene I mit Sicherung des Wohnraumes und der Energieversorgung/ Nenner: Beratene I	
34	Stabilisierung der psychosozialen Situation (Einschätzung Beratender)		Anteil der Beratenen I mit - Stabilisierung der psychosozialen Situation an allen Beratenen I	Zähler: Beratene I mit Stabilisierung der psychosozialen Situation/ Nenner: Beratene I	
35	Haushaltsplanung		Anteil der Beratenen I mit - Haushaltsplanung an allen Beratenen I	Zähler: Beratene I mit Haushaltsplanung/ Nenner: Beratene I	
36	Klärung des Selbsthilfe- potenzials		Anteil der Beratenen I mit - Klärung des Selbsthilfepotenzials an allen Beratenen I	Zähler: Beratene I mit Klärung des Selbsthilfepotenzials/ Nenner: Beratene I	

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung Finale Fassung vom 21.05.2019

Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
37	Erhalt / Einrichtung des Girokontos		Beratene I mit - Erhalt / Einrichtung des Girokontos an allen Beratenen I	Zähler: Beratene I mit Erhalt Girokonto/ Nenner: Beratene I
38	Sanierungs- beratung (Strategie zur Entschuldung entwickeln)		Beratene I mit - P-Kontobescheinigung (mit Kurzberatung) an allen Beratenen I	Zähler: Beratene I mit P-Konto-Bescheinigung/ Nenner: Beratene I Hinweis: Merkmal besteht (eine von 16 Leistungen), Quelle: für P-Konto-Bescheinigungen wird derzeit separate Excel- Liste geführt
39	Strategie zur Entschuldung entwickeln	Transparenz: Anzahl Gläubiger	Anteil der Beratenen II nach "Anzahl Gläubiger" - bis zu 5 Gläubiger - 6 bis 10 Gläubiger - 11 bis 20 Gläubiger - mehr als 20 Gläubiger an allen Beratenen II	Zähler: Beratene II mit bis zu 5 Gläubigern / Nenner: Beratene II mit 6 bis 10 Gläubigern/ Nenner: Beratene II Zähler: Beratene II mit 11 bis 20 Gläubigern/ Nenner: Beratene II Zähler: Beratene II Zähler: Beratene II Nenner: Beratene II mit mehr als 20 Gläubigern/ Nenner: Beratene II

Nr.	Leistung/Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung?	Kennzahlen - Definition	Definition der Rohdaten
40	Regulierung der Schulden	Legitimation Auch: in Richtung Gläubiger (z.B. Handwerk)	Beratene II	Zähler: (Beratene II) mit Regulierung der Schulden (auch: Teilregulierung)/ Nenner: Beratene II (auch solche mit anschließendem Insolvenzverfahren) Zähler: Personen mit Einleitung und Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens / Nenner: Personen (mit Fallaufnahme und mind. einer Beratung) mit Regulierung der Schulden (auch: Teilregulierung) Hinweis: Es werden teilweise außergerichtliche Einigungen mitgezählt Für allg. SchuB und Insolvenzberatung in ZEUSS (getrennt für Insolvenzverfahren) und in Leistungsstatistik für SchuB enthalten. (in ZEUSS: Leistungsstatistik Nr. 13 umbenennen in "(Teil)regulierung und Entschuldung" und Aussage zu "keine weitere Beratung stattfindet" herausnehmen)

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung Finale Fassung vom 21.05.2019

Personenzentrierte Ziele Soziale Teilhabe und Hilfe zur Selbsthilfe ist gemeinsames übergreifendes Ziel (Präambel) Übergreifendes Teilziel: Vermittlungshemmnisse abbauen durch soziale Schuldnerberatung Wozu dient die Kennzahlen - Definition Definition der Rohdaten Leistung/Ziel Betrachtung der Zielsetzung? KeZa wäre noch zu entwickeln. Frage Datenschutz beachten! Löschung nach 5 Jahren notwendig Langfristig Legitimation wirksame die Fragestellung wurde bereits Regulierung der diskutiert. Mit Einwilligung nach verständlicher Darlegung möglich Schulden. (s.o. übergreifende Fragestellung: Was ist ein Ziele) abgeschlossener Fall? Neuverschuldung Fragestellung: Was bedeutet entgegenwirken nachhaltig? (Sekundärprävent ion)

Nr. 42-49 frei

Nr.	Ziel	ss bezogene Zielset: Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung/ Leistung?	Kennzahlen	Definition der Rohdaten
50	Geringe Wartezeiten Wartezeit für Beratungs- leistungen nach Rechtsgrundlage SGB XII (alle nicht Zugewiesenen)	Verbesserung Prozessqualität durch kurze Wartezeiten zwischen Erstkontakt und Erstgespräch	Anteil der Personen mit im Jahr neu begonnenen Beratungen nach SGB XII (ohne Zugewiesene) mit einer "Wartezeit/Vorlaufzeit" (weiter Begriff): Durchschnittlicher Zeitraum zwischen Fallaufnahme (Kontaktaufnahme durch Klienten mit dem Wunsch auf Beratung und Aufnahme in elektronische Akte und Abschluss der Anamnese bzw. Beginn der vollständigen Fallbearbeitung) - von bis zu 1 Monat - von über 1 Monat bis 3 Monaten - von über 3 Monaten bis 6 Monaten - von über 6 Monate an allen Personen mit im Jahr neu begonnenen Beratungen nach SGB XII (Datum Fallaufnahme) Ausdifferenzierung nach Städten/Gemeinden "Kandidat" für einen Zielwert: nach Zeitreihe (3 Jahre) ggf. Zielgröße beraten	Zähler: Personen mit im Jahr neu begonnenen Beratungen mit einer "Wartezeit/Vorlaufzeit" (weiter Begriff) von bis zu 1 Monat/ Mit einer Wartezeit von bis zu 1 Monat / Nenner: Personen mit Beratung auf Rechtsgrundlage SGB XII (d.h. keine Zugewiesenen vom JC) mit im Jahr neu begonnenen Beratungen (Datum Fallaufnahme) entsprechend für die weiteren Kategorien - von über 1 Monat bis 3 Monaten - von über 3 Monaten bis 6 Monaten - von über 6 Monate

Nr.	Ziel	ss bezogene Zielsetz Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung/ Leistung?	Kennzahlen	Definition der Rohdaten
51	Gutes Zugangs- management des JC	Nach dem SGB II zugewiesene Personen nehmen die Schuldner- beratung an Zuweisungen vom JC erfolgreich= SchuB wurde angenommen	Anteil der Zugewiesenen, die zur Schuldnerberatung erscheinen an allen Zugewiesenen Quote gilt es weiterhin auszuhandeln	Zähler: Nach SGB II zugewiesene Personen, die zur Schuldnerberatung erscheinen/ Nenner: Gesamtzahl zugewiesene Personen Quelle: Daten von JC Datum der ersten Beratung wird erfasst, nach 3 Monaten Rückmeldung bei Nichterscheinen, KeZa besteht Bei SchuB im laufenden Jahr (Mehrfachzuweisungen möglich) Zuweisungen bei JC erfasst, auch ob erschienen oder nicht erschienen: Soll-Wert: Ziel Steigerung, Entwicklung von Maßnahmen zur Steigerung; derzeit Soll: 65%
52	Transparenz: Personalstellen für die SchuB darstellen	Effektiver Personaleinsatz (quantitativ und qualitativ)	Dichte der Vollzeitstellen differenziert nach Beratungs- und Verwaltungskräften VzÄ pro Einwohner 18 Jahre und älter	Zähler: VzÄ Beratungs- und Verwaltungskräfte / Nenner: EW 18 Jahre und älter im RKN Davon Zähler: VzÄ Beratungskräfte / Nenner: EW 18 Jahre und älter im RKN Davon Zähler: VzÄ Verwaltungskräfte / Nenner: EW 18 Jahre und älter im RKN

Ziel- und Kennzahlenset Schuldnerberatung Finale Fassung vom 21.05.2019

Auf	Auf den Leistungsprozess bezogene Zielsetzungen					
Nr.	Ziel	Wozu dient die Betrachtung der Zielsetzung/ Leistung?	Kennzahlen	Definition der Rohdaten		
53	(vorläufig zurückgestellt) Bearbeitungs- und Beratungsdauer	Transparenz / Darstellung nach Außen Interne Reflexion zu Methoden bzw. Konzept	Durchschnittliche Dauer der Beratungen von Beginn bis zum Ende der Beratungen bei Personen mit beendeten Beratungen in Monaten Fallaufnahmedatum – Abschlussdatum (12 Monate ohne Kontaktdatum)	(siehe Protokoll 21.2.19) IB: trägt Ende-Datum ein		

Rhein-Kreis-Neuss

Finale Fassung vom 21.05.2019

Vereinbarung zu einem fortlaufenden Wirkungsdialog zur Schuldnerberatung

A. Der Prozess des Wirkungsdialoges

1. Grundsätze des Wirkungsdialogs

Der Rhein-Kreis Neuss, die Schuldnerberatungsstellen, das Jobcenter sowie die Städte und Gemeinden des Kreises bekennen sich zu folgenden zentralen Zielen des Wirkungsdialogs im Bereich der Schuldnerberatung:

- die Herstellung von Transparenz über Grundlagen, Leistungen und Ziele
- die Überprüfung der Wirkungen mit dem Ziel von Qualitätsverbesserungen
- die Finanzierung der Leistungen für die verschiedenen Zielgruppen
- und Darstellung zu Bedarfen und Bedarfsdeckung

Der Wirkungsdialog ist ein Kommunikationsprozess zur gemeinsamen Bewertung der Ergebnisse, der Darstellung von Leistungen und Wirkungen und fungiert als wichtiges Element der Qualitätsentwicklung. Die Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erörterung der Entwicklungen und Ergebnisse – sie dienen dazu, im Dialog systematisch Fragestellungen aufzuwerfen und gemeinsam eine Analyse durchzuführen. Dabei werden einzelne Kennzahlen nicht getrennt voneinander, sondern in ihrem Kontext zusammen mit weiteren betrachtet und ausgewertet.

2. Einstieg in den kennzahlenbasierten Wirkungsdialog – mit Pilotphase

In den bisherigen Sitzungen des Wirkungsdialogs haben sich die teilnehmenden Akteure auf den Rahmen eines zukünftig dauerhaften Wirkungsdialogs geeinigt. In den Workshops wurde die Einigung erzielt, eine definierte Reihe von Kennzahlen zu erheben. Da die hierfür benötigten Rohdaten für das Betrachtungsjahr 2018 noch nicht vollständig erhoben werden können, ist für 2019 ein modifizierter Zielprozess als Testlauf vereinbart worden, der die derzeitige Datenverfügbarkeit, die Erstellung notwendiger Instrumente sowie insgesamt die Durchführung einer vorbereitenden Testphase beinhaltet bzw. berücksichtigt.

Im Folgenden wird zunächst der finale, zu erreichende Zielprozess dargestellt, der 2020 auf der Grundlage der Daten für 2019 erstmals durchgeführt werden kann, anschließend die Vereinbarungen zur Pilotphase.

3. Zielprozess ab 2020

Ab 2020 ist vorgesehen, den vereinbarten Prozess vollständig umzusetzen. Möglicherweise kann auch in dieser Phase jedoch noch nicht vollständig auf alle Daten zurückgegriffen werden. Der vollständige Prozess ist in der untenstehenden Abbildung dargestellt.

In Bezug auf den Kommunikationsprozess zur Bewertung der Ergebnisse wurde vereinbart, dass neben dem Rhein-Kreis Neuss, den freien Trägern als Anbieter der Schuldnerberatung und dem Jobcenter – zumindest im Jahr 2020 – auch Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden teilnehmen.

Die Finanzierung der Schuldnerberatung soll, sofern erforderlich, separat vom Wirkungsdialog thematisiert werden.

Ablauf des Wirkungsdialogs						
Zielprozess ab 2020						
Zeitschiene (Wiederho	lung jährlich)	was?	wer?			
		Daten werden in ZEUSS erfasst (fortlaufend) Daten werden aus ZEUSS gewonnen Eigenanteile der SchuB-Träger an Kreis	Schuldnerberatungsstellen (Anbieter SchuB)			
	Erhebung/ Erfassung der Daten des Vorjahres: SchuB und JC senden Daten an Kreis im Excel-Format xlxs	Kontextdaten (Einwohner, Überschuldung) werden beim Kreis erfasst bestehende Daten von				
bis 28. Februar		Kommunen werden beim Kreis erfasst bestehende Daten (Finanzdaten) werden beim Kreis gewonnen bzw. zusammengeführt	Rheinkreis Neuss (RKN)			N)
		bestehende Daten werden beim Jobcenter erfasst bestehende Daten (Zuweisungen, Erscheinen) werden beim Jobcenter gewonnen	Jobcenter			
Mitte/Ende März	Zusammenführen und Versenden	Plausibilisierung der Kennzahlen - intern und gemeinsam Zusammenführen der Daten Versendung der Gesamtdatei an alle Beteiligten für gemeinsame Besprechung	RKN			
April	Erhebung/ Erfassung	Datennachlieferung Jobcenter	Jobcenter			
April	Kommunikationsprozess zur Bewertung der Ergebnisse	Termin: fachliche Bewertung der Ergebnisse der Kennzahlen Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitäts- Weiterentwicklung Entwicklung der Zielgrößen	SchuB	Kreis	Jobcenter	Gemeinden (zumindest beim ersten Mal) (=erster Echtlauf?)
Juni		Bericht erstellen: Berichte der SchuB- Stellen				

4. Pilotprozess für das Jahr 2019

Für das laufende Jahr, in dem mit Daten aus 2018 gearbeitet wird, einigten sich die Teilnehmenden auf einen "Testlauf" zur Erprobung des angestrebten Zielprozesses des Wirkungsdialoges, zur Erprobung und Plausibilisierung der Datenerhebung und der darauf fußenden Berichtslegung. Auch dieser Prozess ist untenstehend dargestellt.

Im aktuellen Jahr sollen alle Daten erhoben werden, die bereits jetzt zur Verfügung stehen. Eine der dringendsten Aufgabe in diesem Jahr ist auch die Erstellung eines Instruments, das die Rohdaten erfasst und darauf basierende Kennzahlen erstellt. Aus diesem Grund soll eine Excel-Datei konstruiert werden, die dann auch in Zukunft zur Kennzahlenberechnung genutzt werden kann.

Darüber hinaus ist 2019 die Herstellung der Erfassungsmöglichkeiten noch nicht erhobener Daten in ZEUSS und die Einleitung der Erfassung durch die Beraterinnen und Berater (Datenpflege) notwendig, ebenso wie eine erstmalige und somit umfassendere Plausibilisierung der Daten und Kennzahlen.

Aufgrund dieser notwendigen Umstellungen verständigen sich die Akteure darauf, den zeitlichen Ablauf des diesjährigen Prozesses zu modifizieren.

Ein auf Grundlage des neuen Prozesses erstellter Bericht wird somit voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres vorliegen. Auf eine Erstellung des bisher üblichen Berichts wird zur Vermeidung von Doppelarbeit hingegen verzichtet.

Ablauf des Wirkungsdialogs				
Pilotprozess für 2019 Zeitschiene		was?	wer?	
bis Juli 2019	Vorarbeit Erhebung / Erfassung Daten 2018: unmittelbar erfassen, was an Daten vorhanden ist, SchuB und JC senden Daten an den Kreis im Excel- Format xlsx	Daten werden in ZEUSS erfasst (fortlaufend) Daten werden aus ZEUSS gewonnen Eigenanteile der SchuB-Träger an Kreis (Verwendungsnachweis) Kontextdaten (Einwohner, Überschuldung) werden beim Kreis erfasst bestehende Daten von Kommunen werden beim Kreis erfasst bestehende Daten (Finanzdaten) werden beim Kreis gewonnen bzw. zusammengeführt bestehende Daten werden beim Jobcenter erfasst	SchuB-Stellen RKN	
		bestehende Daten (Zuweisungen, Erscheinen) werden beim Jobcenter gewonnen	Jobcenter	

Ablauf des Wirkungsdia	alogs				
bis Juni 2019		Konstruktion Excel-Datei zur Berechnung der Kennzahlen		con_se	ns
ab Juli bis Ende 2019	Vorarbeiten	notwendige Änderungen in ZEUSS veranlassen / Umsetzung beginnen	K	zu klären auch: welche Kosten und wer übernimmt sie?	
bis 31 August 2019		Plausibilisierung der Kennzahlen - intern	RKN		
bis 15. September 2019		Plausibilisierung der Kennzahlen - gemeinsam		alle	
bis 30. September 2019	Zusammenführen und Versenden	Ergänzen von Daten aus anderen Quellen: Einwohner, Überschuldungsstatistik; Zusammenführen aller Daten		RKN	
		Versendung der Gesamtdatei an alle Beteiligten für gemeinsame Besprechung	RKN		
Okt 19	Kommunikationsprozess zur Bewertung der	Treffen zum Wirkungsdialog - Termin: fachliche Bewertung der Ergebnisse der Kennzahlen, Federführung RKN ggf. Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitäts- Weiterentwicklung	SchuB	RKN	Jobcenter
	Ergebnisse	Entwicklung der Zielgrößen	CONUD	TANIV	Jobcenter
November/ Dezember 2019		Bericht erstellen: Bericht der Schub-Stellen auf Basis der Kennzahlen und Ergebnisse des Wirkungsdialoges			
		Iv			
am 05.Dezember 2019	Vorstellung	Vorstellen des Berichts bzw. der Ergebnisse des Wirkungsdialogs		con_se	ns

5. Bericht

Der genaue Inhalt des Berichtes wird nach vorliegen der Datenauswertungen, d.h. der Kennzahlen auf Basis der Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen im Wirkungsdialog von den Schuldnerberatungsstellen erstellt.

Umfang und genaue Gestaltung des Berichtes sollten dabei Ergebnis des gesamten Prozesses sein und nicht bereits vorab festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auch darüber entschieden, welche Kennzahlen Bestandteil des Berichts sein sollen.

Dies gilt u.a. auch für Ergänzungen zu gemeindespezifischen Daten, für die es verschiedene Darstellungsoptionen gibt:

- a) als Extrablatt
- b) im Gesamtbericht
- c) als spezielle Ausführung im Gesamtbericht oder
- d) SchuB sprechen die Darstellung vor Ort mit der jeweiligen Kommune ab

In jedem Fall ist für diesen Zweck in der Erfassungsdatei (im Datentool) eine Möglichkeit vorzusehen, kommunalspezifische Daten einzutragen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Kennzahlen. Für diejenigen Schuldnerberatungen mit gemeindeüberschneidenden Zuschnitten ist eine entsprechende Differenzierung notwendig.

Unabdingbar ist überdies ein gemeinsames Verständnis des Wirkungsdialogs auch in den Gemeinden. Unabhängig davon, wie gemeindespezifische Daten dargestellt werden, ist eine gleichartige Gestaltung des Berichts entlang einheitlich erfasster und verstandener Kennzahlen notwendig.

Es wird vereinbart, dass die Teilnehmenden des bisherigen Wirkungsdialogs für dieses Verständnis in den jeweiligen Kommunen (z.B. in den Sozialdezernaten) werben und begründen.

B. Kennzahlen

Der vereinbarte Kennzahlenkatalog ist separat dokumentiert. Er ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Die Teilnehmenden verständigen sich auf folgende Grundsätze zum Umgang bzw. zur Nutzung der Datenauswertung, die an die Teilnehmenden des Wirkungsdialoges im Vorfeld der Dialogtreffen übermittelt wird:

- Die Datendatei soll zu Plausibilisierungszwecken nur von den definierten Teilnehmenden genutzt werden.
- Nach Einarbeitung der ersten Hauptlieferung der Daten durch die Beratungsstellen und das Job Center erfolgen Änderungen an Gesamtdatei nur durch den Kreis.
- Der Versand der Daten durch Kreis erfolgt in schreibgeschützter Fassung.

Stadt Jüchen

Stadt Dormagen

Stadt Meerbusch

Stadt Kaarst

Stadt Korschenbroich

Gemeinde Rommerskirchen

Erklärung		
Wir erklären obenstehende Übereinkür	nfte als vereinbart:	
Institution	vertreten durch	Unterschrift
Caritas		
Diakonisches Werk		
Internationaler Bund		
Sozialbund Katholischer Männer		
Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt		
Job Center Rhein-Kreis Neuss		
Stadt Neuss		
Stadt Grevenbroich		

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3402/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich	

Tagesordnungspunkt:

Behandlung im Voraus planen (BVP) - Konzept für eine regionale Implementierung im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Ausgangslage und Zielsetzung

Prof. Dr. Jürgen in der Schmitten und der Rhein-Kreis Neuss haben von 2008 bis 2011 und darüber hinaus sehr erfolgreich im BMBF-geförderten Projekt "beizeiten begleiten" zusammengearbeitet, im Sozial- und Gesundheitsausschuss wurde darüber berichtet. Die Ergebnisse dieser Arbeit waren eine wesentliche Grundlage für die Schaffung des § 132g SGB V, welcher nun bundesweit allen Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe finanzielle Mittel in Aussicht stellt, wenn die Einrichtungen ein System zur Schaffung valider Vorausverfügungen vorhalten.

Die gesetzliche Regelung des § 132g SGB V kann einrichtungsbezogen, aber auch innerhalb einer Region durch ein Kooperationsmodell umgesetzt werden. Vieles spricht dafür, dass letzteres erhebliche Vorteile bietet und größere Chancen für eine nachhaltige Implementierung birgt. Prof. Dr. in der Schmitten und die Kreisverwaltung haben ein Konzept erstellt, mit dem eine regionale Implementierung von "Behandlung im Voraus planen" (BVP) im Rhein-Kreis Neuss ermöglicht werden kann. Auf die Inhalte des beigefügten Konzeptes wird vollinhaltlich verwiesen, um an dieser Stelle eine Wiederholung zu vermeiden. Im Konzept werden die Vorteile einer regionalen Implementierung hergeleitet und die notwendigen Voraussetzungen ausführlich dargelegt.

Die strategischen Ziele aus Sicht der Verwaltung in Schlagworten:

- 1. Konsequente Stärkung der Patientenautonomie im Rhein-Kreis Neuss
- 2. Verbesserung der Schnittstellen im regionalen Gesundheitssystem zwischen Pflege, Hausärzten, Rettungsdienst, Krankenhäusern und anderen
- 3. Mittelfristig Schaffung eines nachhaltig funktionalen Systems mit einer dauerhaften Finanzierung durch die Krankenkassen über § 132g SGB V <u>ohne</u> Notwendigkeit fortgesetzter Zuschüsse aus kommunalen Haushalten
- 4. Partizipation an wissenschaftlichem Know-how aus dem deutschsprachigen Raum für den Rhein-Kreis Neuss
- 5. Leuchtturmprojekt und Beibehaltung einer führenden Rolle des Kreises in der

Weiterentwicklung von BVP in Deutschland

Regionale Implementierung im Rhein-Kreis Neuss

Das Konzept sieht vor, als Träger für eine regionale Implementierung von BVP die Technologiezentrum Glehn GmbH (TZG) zu nutzen. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Einrichtungsbetreiber um eine neutrale Institution, die der kommunalen Familie angehört. Beim TZG werden eine halbe Vollzeitstelle für einen Koordinator geschaffen und die operativ tätigen, spezifisch geschulten Beratungskräfte angestellt.

Die am Projekt teilnehmenden Einrichtungen aus der Pflege und aus der Eingliederungshilfe leiten ihre finanzielle Ansprüche bzw. die ihnen zustehenden Stellenanteile aus § 132g SGB V an das TZG zur Refinanzierung der operativen Beratungskräfte weiter. Im Gegenzug organisiert das TZG die operative Beratungstätigkeit, wobei jeder teilnehmenden Einrichtung Zeitkontingente entsprechend der von ihnen eingebrachten Stellenanteile zustehen. Die Details sind unter Punkt 3.3 des beigefügten Konzeptes erläutert.

Der Rhein-Kreis Neuss gewährt dem TZG für den avisierten Implementierungszeitraum von 5 Jahren einen Zuschuss zur Brückenfinanzierung einer halben Stelle für die regionale Koordination (dieser Aspekt wird in dieser Vorlage noch detailliert dargestellt!). Nach Ablauf der 5 Jahre kann die Teilzeitstelle für die regionale Koordination bei der erwarteten wachsenden Beteiligung in Frage kommender Einrichtungen aus den dem TZG zufließenden SGB V-Mitteln finanziert werden.

Voraussetzung für die Realisierung dieses Projektaufbaus sind die folgenden vier Punkte:

- 1. Bereitschaft des TZG zur entsprechenden Mitwirkung
- 2. Bereitschaft einer initial ausreichenden und im Verlauf wachsenden Zahl von Einrichtungen aus der Pflege und der Eingliederungshilfe, damit eine regionale Wirkung erzielt werden kann
- 3. Vereinbarung mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes
- 4. Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Kreistag zur Finanzierung einer halben Stelle für die Koordination der regionalen Implementierung zuzüglich Anlaufkosten für einen Zeitraum von 5 Jahren

Voraussetzung 1: Bereitschaft des TZG

Mit der Geschäftsführung des TZG wurden Gespräche auf Basis des vorliegenden Konzeptes geführt. Das TZG unterstützt das Vorgehen und ist bereit, die Aufgabe wahrzunehmen, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Voraussetzung 2: Teilnahme von Einrichtungen am Projekt

In einem zweiten Schritt hat die Kreisverwaltung die Betreiber der im § 132g SGB V adressierten stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe zu einer Informationsveranstaltung auf Ebene der Geschäftsführungen eingeladen. Diese hat am 02. Juli 2019 im Kreishaus Grevenbroich stattgefunden. Teilgenommen haben 33 Vertreterinnen und Vertreter von 20 Einrichtungsbetreibern, wodurch fast alle Einrichtungen aus dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss vertreten waren

Das Konzept wurde vorgestellt und im Anschluss diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass einzelne größere Einrichtungsträger sich schon mit eigenen Konzepten auf den Weg gemacht haben und der vorgeschlagenen regionalen Kooperation skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen. Andere Träger – wie z.B. die Johanniter Seniorenhäuser oder die Caritas Seniorendienste Rhein-Kreis Neuss – haben die vorgeschlagene regionale Kooperationslösung nachdrücklich favorisiert oder aber – das gilt vor allem für kleinere

Träger, wie z.B. die im Rhein-Kreis Neuss traditionell als Pflegeheimbetreiber tätigen Kirchengemeinden – die komplexe Thematik noch gar nicht aufgegriffen hatten. Für die Eingliederungshilfe bedeutet BVP noch weitestgehend Neuland, und das Thema erwies sich als mit großen Unsicherheiten behaftet.

Im Nachgang zu der Veranstaltung wurde den Betreibern ein Fragebogen übersandt, anhand dessen die Betreiber die Möglichkeit hatten, bis zum 16. August 2019 ihre Haltung zu einer regionalen Implementierung auf Grundlage des Konzeptes zu erklären.

Für die Betreiber der Eingliederungshilfe wurde auf vielfältigen Wunsch ein eintägiger Workshop organisiert, der am 08. Oktober im Kreishaus Neuss stattfinden wird, um Grundlagenwissen zu vermitteln und die Besonderheiten von BVP gemäß § 132g SGB V bei der Arbeit von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung zu diskutieren.

Aus dem Bereich der Pflege haben 9 Betreiber mitgeteilt, sich dem vorgeschlagenen regionalen Kooperationsmodell des Kreises anschließen zu wollen. Diese 9 Betreiber bringen 20 Pflegeeinrichtungen mit fast 1.900 Plätzen ein, die sich auf alle kreisangehörigen Kommunen verteilen! Im Einzelnen sind dies:

Bereich Pflege

Johanniter-Seniorenhäuser West GmbH	
Johanniter-Haus Kaarst	Kaarst
Johanniter-Stift Kaarst	Kaarst
Johanniter-Stift Meerbus	ch Meerbusch
Caritas Seniorendienste gGmbH	
Caritashaus St. Barbara	Grevenbroich
Caritashaus St. Elisabeth	Rommerskirchen
Caritashaus St. Aldegund	
Caritashaus Hildegundis	von Meer Meerbusch
Caritashaus St. Josef	Dormagen
Caritashaus St. Franzisku	us Dormagen
Caritashaus St. Theresie	nheim Neuss
Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus	
Haus Maria Frieden	Jüchen
Vinzenzgemeinschaft Neuss e.V.	
Vinzenz-Haus	Kaarst
Haus Nordpark	Neuss
Kath. Kirchengemeinde St. Maria Himme	
Seniorenstift St. Josef Gu	ustorf Grevenbroich
Meridias	
Meridias Haus 1	Meerbusch
Meridias Haus 2	Meerbusch
Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus	
St. Josefs Altenheim	Neuss

St. Hubertusstift gGmbH					
	St. Hubertusstift	Neuss			
Rhein-Kreis Ne	uss Kliniken GmbH				
	Seniorenhaus Lindenhof	Grevenbroich			
	Seniorenhaus Korschenbroich	Korschenbroich			

Aus der Eingliederungshilfe gibt es bereits eine konkrete Zusage. Die anderen Betreiber der Eingliederungshilfe, namentlich die beiden Lebenshilfen aus dem Rhein-Kreis Neuss, haben angekündigt, ihre Teilnahmeentscheidung erst nach dem vom Kreis ausgerichteten Workshop am 08. Oktober 2019 zu treffen.

Bereich Eingliederungshilfe

Graf-Raecke-Stiftung		
	Wohnhaus Kaarst	Kaarst

Die St. Augustinus-Gruppe, die mit ihrem trägereigenen Konzept "Autonomie in Beziehung" bereits praktische Erfahrungen gesammelt hat, sowie weitere Betreiber wie Carpe Diem oder die Malteser haben mitgeteilt, dass sie eine einrichtungsbezogene Implementierung des § 132g SGB V favorisieren und die ihnen aus dem § 132g SGB V zustehenden Mittel daher bis auf Weiteres nicht in ein gemeinsames Projekt einfließen lassen werden. Gleichwohl haben auch diese Betreiber mitgeteilt, dass sie an einem fachlichen Austausch und einem vertiefenden Dialog interessiert sind, so dass alle Beteiligten - gerade in der Implementierungsphase - voneinander lernen und die Gesamtthematik dadurch voranbringen können. Für die dauerhafte Organisation dieses Austauschs wird die Koordinatorenstelle am TZG zwingend benötigt, so dass auch nicht am Projekt teilnehmende Einrichtungen und Betreiber mittelbar von der Kreisförderung für die Koordinatorenstelle partizipieren.

Sofern die Voraussetzungen 3 und 4 erfüllt werden können, werden schriftliche Kooperationsvereinbarungen entwickelt, die die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem TZG und den teilnehmenden Einrichtungen regeln.

Voraussetzung 3: Vereinbarung mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen

Mit der Knappschaft Bochum, dem für den Rhein-Kreis Neuss zuständigen Landesverband der Pflegekassen, ist für Dienstag, den 04. September 2019 ein erster Gesprächstermin vereinbart, um eine Abstimmung über das vorliegende Konzept zu erreichen. Die Verwaltung wird in der Sitzung über das Ergebnis des Gespräches berichten.

Voraussetzung 4: Anschubfinanzierung durch den Rhein-Kreis Neuss

Die Finanzierung des Projektes ist in Kapitel 4 des Konzeptes detailliert dargelegt. Um die regionale Struktur aufbauen und mit Leben füllen zu können, wird ein Zeitraum von 5 Jahren als Implementierungszeitraum geschätzt. Für diese Startphase wird ein Zuschuss durch den Rhein-Kreis Neuss benötigt, danach soll sich das Projekt dauerhaft ohne kommunale Mittel aus den Geldern refinanzieren, die den teilnehmenden Einrichtungen aus § 132g SGB V zustehen.

Der Zuschuss sollte die folgenden Positionen umfassen:

	2020	2021	2022	2023	2024
0,5 Vollzeitstelle Koordinator	35.000,-€	35.875,-€	36.772,-€	37.691,-€	38.634,-€
Overheadkosten für Koordinatorstelle	5.250,-€	5.381,-€	5.516,-€	5.654,-€	5.795,-€
Externe Moderation Steuerungsgruppe	4.500,-€	4.613,-€	4.728,-€	4.846,-€	4.967,-€
Anlaufkosten	15.000,-€	16.000,-€	17.000,-€	18.000,-€	19.000,-€
Gesamt p.a.	59.750,-€	61.869,-€	64.016,-€	66.191,-€	68.396,-€

Erläuterung:

0,5 Vollzeitstelle Koordinator

Angesetzt wird ein Jahresgehalt von 70.000,-€ brutto für eine Vollzeitstelle. Es ist für die Folgejahre eine Personalkostensteigerung von 2,5 % p.a. eingerechnet.

Overheadkosten für Koordinatorstelle

Beim TZG fallen für die Einstellung der Koordinatorstelle Overheadkosten an, z.B. im Bereich der Leitung, Personalabteilung, etc. Hierfür werden (analog zum in der Vereinbarung zu § 132g SGB V gewählten Satz) 15% von den Bruttopersonalkosten der Moderatorenstelle angesetzt.

Externe Moderation der Steuerungsgruppe

Die Aufgabe und Funktion der Steuerungsgruppe sind im Konzept unter Punkt 3.2 beschrieben. Die Moderation dieser höherrangig besetzten Gruppe setzt Sachkenntnisse und Fähigkeiten in der Steuerung von Gesprächsrunden und Change Management Prozessen voraus. In der Implementierungsphase sollte die Moderation nicht von einem der Akteure aus dem Rhein-Kreis Neuss, sondern einer neutralen Person ausgeführt werden, die spezifisch qualifiziert ist und möglichst in einer anderen Region bereits Erfahrungswerte in BVP gesammelt hat. Hierfür sind entsprechende Mittel vorzusehen, die p.a. um 2,5 % gesteigert werden.

Anlaufkosten

Hierunter sind Sachaufwendungen zu verstehen, die in der Implementierungsphase anfallen. So müssen der Koordinator und die Beratungskräfte in BVP qualifiziert werden, sie haben Reisekosten, für die operativen Beratungskräfte sind Laptops, Mobiltelefone und andere Ausstattungsgegenstände sowie Softwarelizenzen zu beschaffen, es müssen voraussichtlich Flyer gedruckt und ein Internetauftritt entwickelt werden.

Haushaltsmittel stehen bei PSP 1.100.050.351.010 / Kostenart 52911310 zur Verfügung.

Zuschussempfängerin ist die Technologiezentrum Glehn GmbH, von dort ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der von der Kreisverwaltung geprüft wird. Nicht benötigte Mittel fließen an den Rhein-Kreis Neuss zurück.

Jährlich wird ein Bericht erstellt und dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis gegeben. Mit Ende der 5-jährigen Implementierungsphase ist durch das TZG eine dauerhaft

auskömmliche Finanzierung durch die Mittel sicherzustellen, die die am Projekt teilnehmenden Einrichtungen aus dem § 132g SGB V erhalten und an das TZG weiterleiten.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt das Konzept für eine regionale Kooperationslösung zur Implementierung von "Behandlung im Voraus planen" (BVP) gemäß § 7(2)c der Bundesvereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V vom 13.12.17 zustimmend zur Kenntnis.

Die Umsetzung des Konzeptes wird von der Technologiezentrum Glehn GmbH durchgeführt. Für die Implementierungsphase von 5 Jahren erhält die Technologiezentrum Glehn GmbH einen Kreiszuschuss in folgender Höhe: 2020: 59.750,-€; 2021: 61.869,-€; 2022: 64.016,-€; 2023: 66.191,-€; 2024: 68.396,-€. Nicht verbrauchte Mittel fließen an den Rhein-Kreis Neuss zurück.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderbescheid zu erlassen, der Prüfmöglichkeiten durch die Verwaltung und eine jährliche Berichtspflicht der Technologiezentrum Glehn GmbH vorsieht.

Haushaltsmittel stehen bei PSP 1.100.050.351.010 / Kostenart 52911310 zur Verfügung.

Anlagen:

Konzept BVP gemäß § 132g im RKN - Endfassung Stand 2019-07-04

Behandlung im Voraus planen

Konzept einer regionalen Implementierung im Rhein-Kreis Neuss



Foto: Getty Images/iStockphoto/1029343914

BEHANDLUNG IM VORAUS PLANEN gemäß § 132g SGB V und darüber hinaus Konzept einer regionalen Implementierung im Rhein-Kreis Neuss

von Jürgen in der Schmiten¹ und Marcus Mertens²

¹Prof. Dr. Jürgen in der Schmitten, MPH
Forschungsschwerpunkt Advance Care Planning
Institut für Allgemeinmedizin
Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

²Marcus Mertens Sozialdezernat Rhein-Kreis Neuss

Entwurf, Stand: 07/2019

ÜBERSICHT

1	Einleitung	1
2	Formale Rahmenbedingungen und inhaltliche Eckpunkte von BVP	3
3	Lösungsvorschlag für den Rhein-Kreis Neuss	12
4	Finanzierung und Zeitplan	19

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
2	Formale Rahmenbedingungen und inhaltliche Eckpunkte von BVP	3
2.1	Einschlägige Gesetze sowie Vereinbarungen der Selbstverwaltung	3
2.2 Vor/	Orientierung des § 132g SGB V am internationalen Konzept des Advance Care Planning / BEHANDLUNG IN AUS PLANEN und Abgrenzung von Palliative Care	
2.3	Unbeschränkte Reichweite von Patientenverfügungen	4
2.4	Qualifikation von BVP-Gesprächsbegleitern und Hausärzten	5
2.5	Dokumentation der Vorausplanung	6
2.6 bete	Organisationsentwicklung und Change Management durch den BVP-Koordinator in und zwischen den eiligten Einrichtungen	7
2.7	Regionale Implementierung von BVP	8
	2.7.1 Nachteile einer einrichtungs-zentrierten Implementierung von BVP	8
	2.7.2 Plädoyer für eine regionale Strategie der Implementierung des § 132g SGB V	9
3	Lösungsvorschlag für den Rhein-Kreis Neuss	. 12
3.1	Überblick	12
3.2	Beirat der Einrichtungsträger und regionale Steuerungsgruppe am ZAT	13
3.3	Regionale Konzentrierung des BVP-Personals am ZAT	
	3.3.1 Koordinierungsstelle	
	3.3.2 Operative Beratungskräfte (BVP-Gesprächsbegleiter)	
	3.3.3 Personal acquise	
	3.3.4 Personalverwaltung	
3.4	Zugang für interessierte Einrichtungen	
3.5	Qualifizierungsangebot	
3.6	Kooperation zwischen Einrichtung und BVP-Gesprächsbegleiter	
3.7	Ausweitung des Angebots von BVP für andere Gruppen der Kreisbevölkerung	
	Qualitätssicherung	
4	Finanzierung und Zeitplan	. 19
4.1	Das Finanzierungsmodell gemäß der Vereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V	
4.2	Weiterleitung der Mittel aus dem § 132g SGB V an regionale Kooperationspartner gemäß § 7(2)c der einbarung	
4.3	Teilfinanzierung aus Drittmitteln	
4.4	Förderung des Kreises während der 5-jährigen Implementierungsphase	
	4.4.1 Förderung eines regionalen BVP-Koordinators (50%)	
	4.4.2 Unterstützende Begleitung durch einen externen, spezifisch BVP-qualifizierten QM-Coach	21
	4.4.3 Kompensation für die zur Organisationsentwicklung eingesetzten Personalressourcen	22
	4.4.4 Anlaufkosten	22
4.5	Jährliche Kreismittel in der bis zu 5-jährigen Implementierungsphase	22
16	Nächeta Schritta	24

1 **Einleitung**

Medizinische und pflegerische Behandlung soll patienten-zentriert erfolgen, d.h. so eng wie möglich an den Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Person orientiert sein. Menschen sollen so behandelt werden, wie sie das wollen – auch dann, wenn sie sich einmal nicht mehr selbst äußern können. Das gilt namentlich auch und besonders für medizinische Behandlung mit dem Ziel der Lebensverlängerung, die ihre Grenze am Patientenwillen findet.

Was so selbstverständlich klingt und gemäß unserem Rechtssystem auch schon seit langem selbstverständlich sein sollte, bleibt in der klinischen Realität zwischen Patienten, Angehörigen und dem Behandlungsteam auf der anderen Seite oft unerfüllt. Gerade im Bereich der vorausschauenden Bildung und Äußerung des Patientenwillens für künftige Entscheidungen, wie er in Patientenverfügungen dokumentiert wird, sind wir von einer etablierten Kultur der Beachtung des Patientenwillens noch weit entfernt. Immer noch hat die große Mehrheit der Menschen, für die stellvertretend Entscheidungen getroffen werden müssen, keine Patientenverfügung. Und wir wissen aus der Forschung, dass Patientenverfügungen, auch wenn es sie gibt, häufig unwirksam bleiben: weil sie nicht vorliegen, nicht aussagekräftig oder nicht verlässlich erscheinen oder auch weil sie von Seiten des Behandlungsteams keine Beachtung finden.

Ein neues Konzept soll hier Abhilfe schaffen: Das in den USA entwickelte Advance Care Planning, zu deutsch: Behandlung im Voraus Planen (BVP), sieht vor, dass Menschen von qualifizierten BVP-Gesprächsbegleitern sowie ihren Hausärzten darin unterstützt werden, ihren Behandlungswillen für künftige gesundheitliche Krisen im Voraus zu klären und wirksam zu dokumentieren. Der hierfür erforderliche qualifizierte Gesprächsprozess erfordert im Mittel einen zeitlichen Aufwand von ein bis zwei Stunden. Der Gesetzgeber hat dieses Konzept im Jahr 2015 aufgegriffen und im Hospiz- und Palliativgesetz den neuen § 132g SGB V eingefügt ("Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase"), der ausdrücklich an BVP orientiert ist und GKV-Mittel dafür bereitstellt.

Die Regelung des § 132g SGB V ermöglicht es Einrichtungen der Seniorenpflege sowie der Eingliederungshilfe, ihren Bewohnern auf Kosten der Krankenkassen BVP-Gesprächsbegleitungen durch eigens dafür eingestelltes und speziell qualifiertes Personal in Kooperation mit den behandelnden (Haus-) Ärzten anzubieten. Zudem sollen alle weiteren beteiligten Akteure der Gesundheitsregion, vom Pflegepersonal der Einrichtungen über den Rettungsdienst und die Berufsbetreuer bis zum ärztlichen und pflegerischen Personal der Krankenhäuser und weiteren mehr, so informiert und geschult werden, dass der Wille eines individuellen Bewohners dieser Einrichtungen in Krisensituationen regelmäßig bekannt ist und Beachtung findet. Mittel- und langfristig könnten auch größere Personenkreise in den Genuss einer solchen BVP-Gesprächsbegleitung kommen, etwa ambulant gepflegte oder in Krankenhäusern behandelte Menschen oder sogar alle Senioren.

Der Rhein-Kreis Neuss (RKN) verfolgt schon seit vielen Jahren und in den verschiedensten Projekten das Ziel, die hier lebenden Menschen in der Verwirklichung einer selbstbestimmten Teilhabe zu unterstützen. Nicht zuletzt wird damit auch einer Reihe von weiteren Gesetzen aus jüngerer Zeit Rechnung getragen, etwa dem Patientenrechtegesetz sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (NRW). Und nicht zu vergessen war es auch der RKN, durch dessen engagierte Unterstützung das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Jahren 2008-2011 geförderte BVP-Forschungsprojekt "beizeiten begleiten" wissenschaftliche Erkenntnisse hervorgebracht hat (Dtsch. Ärzteblatt 2014, 111: 50-7), in deren Folge der neue § 132g SGB V initiiert und überhaupt erst möglich wurde.

Auch zur Verbesserung der hospizlichen und palliativen Versorgung der hier lebenden Menschen hat der RKN schon in den zurückliegenden Jahren große Anstrengungen unternommen. Hier besteht eine wichtige Schnittstelle zu Behandlung im Voraus Planen: Überall dort, wo Menschen entscheiden, dass in einer bestimmten Situation das Therapieziel Linderung (Palliation) und nicht mehr Lebensverlängerung heißen soll, müssen dann, wenn dieser Fall tatsächlich eintritt, auch die Kompetenzen und Versorgungskapazitäten für eine effektive Palliativ- und Hospizversorgung zuverlässig gegeben sein, damit der Patientenwille auch befolgt werden kann.

Der RKN unterstützt daher Bestrebungen, Behandlung im Voraus Planen in den hiesigen Einrichtungen der Seniorenpflege und Eingliederungshilfe gemäß § 132g SGB V (sowie perspektivisch darüber hinaus für andere interessierte Personenkreise) auf einem hohen Qualitätsniveau zu implementieren. Die Beachtung des vorausverfügten Patientenwillens im klinisch-praktischen Alltag von Einrichtungen, Rettungsdiensten und Krankenhäusern zur Regel werden zu lassen bedeutet aber, darin sind sich die Experten einig, einen kulturellen Wandel in der Gesundheitsregion, dessen Gelingen die Einbeziehung und das Engagement aller beteiligten Akteure und vor allem deren enge regionale Vernetzung und Kooperation voraussetzt.

Daher wäre es nicht zielführend, wenn einzelne Einrichtungen jede für sich Anstrengungen unternähmen, den § 132g SGB V im Alleingang einzuführen, womöglich mit den unterschiedlichsten Konzeptionen, Formularen und Standards, wie sie mittlerweile bereits auf den Markt drängen. Von anderen Regionen ist zu erfahren, dass unterschiedliche Träger unterschiedliche Konzepte entwickeln, von denen keines auf spezifischen Vorkenntnissen mit Advance Care Planning / BEHANDLUNG IM VORAUS PLA-NEN aufbaut, und letztlich Beratungen gemäß § 132g SGB V initiiert werden, deren segensreiche Wirkung für die Bewohner (sowie Angehörige und Pflegende) höchst zweifelhaft ist.

Der RKN möchte diesen Prozess daher vielmehr im Sinne einer konzertierten Aktion unserer Gesundheitsregion aktiv fördern und moderieren und auf diese Weise dazu beitragen, dass die gesetzgeberische Initiative des § 132g SGB V nicht im Sande verläuft oder durch Zersplitterung ihre Wirksamkeit verliert, wie es andernorts erhebliche Qualitätsunterschiede in der Umsetzung bereits befürchten lassen. Dafür kooperiert der Kreis mit der Deutschsprachigen interprofessionellen Vereinigung BE-HANDLUNG IM VORAUS PLANEN e.V. (DIV-BVP), die 2017 aus der Task Force ,Advance Care Planning' der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin hervorgegangen ist, deren Standards in enger Kooperation mit erfolgreichen internationalen Advance Care Planning Programmen kontinuierlich weiterentwickelt werden und die bis dato als einziger Anbieter in Deutschland ein BVP-spezifisches Gesprächsbegleiter-Curriculum und ein ebensolches Trainer-Curriculum anzubieten hat (vgl. www.div-bvp.de).

Mehr noch: Der RKN möchte sich erneut bundesweit an die Spitze dieser innovativen Entwicklung zur verbesserten Patientenzentrierung stellen, das hier entstehende Projekt in Kooperation mit einem aktuellen, vom Innovationsfonds des GBA geförderten Forschungsprojekt wissenschaftlich evaluieren lassen und eine regionale BVP-Implementierung aktiv fördern mit dem Ziel, dass das Angebot einer einheitlich und auf hohem Niveau qualifizierten BVP-Gesprächsbegleitung mittelfristig auch anderen als den im § 132g SGB V genannten Personenkreisen angeboten werden kann. Die aus diesem exemplarischen Pilotvorhaben gewonnenen Erkenntnisse können erneut an den Bund zurückfließen und die weitere Gesetzgebung in diesem Bereich inspirieren.

2 Formale Rahmenbedingungen und inhaltliche Eckpunkte von BVP

Einschlägige Gesetze sowie Vereinbarungen der Selbstverwaltung 2.1

Der gesetzliche Rahmen für die regionale und institutionelle Implementierung von BEHANDLUNG IM VO-RAUS PLANEN in Einrichtungen der Seniorenpflege und Eingliederungshilfe ist durch den § 132g SGB V des Hospiz- und Palliativgesetzes (HPG) vom 07.12.2015 vorgegeben. Zur Umsetzung dieses Gesetzes haben der Spitzenverband der Krankenkassen und die Bundesverbände der Einrichtungsträger (mit einjähriger Verspätung gegenüber der im § 132g SGB V festgelegten Vorgabe) am 13.12.17 eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V ausgehandelt, die eine Reihe von erforderlichen Details und Mindeststandards vorschreibt. Unklarheiten dieser Vereinbarung wurden in einer mit "Fragen und Antworten" überschriebenen Erklärung der Verhandlungspartner vom 29.10.2018 adressiert, zuvor hatte bereits die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im April 2018 eine "Handreichung" zum besseren Verständnis der Vereinbarung vom 13.12.17 vorgelegt.

Die Vereinbarung vom 13.12.17 muss nun noch auf Landesebene von den jeweiligen Landesverbänden umgesetzt werden. Manche Länder haben diesbezüglich schon Vorgaben veröffentlicht, andere, darunter auch NRW (Stand: 07/2019), vorläufig darauf verzichtet (was den Weg für individuelle Regelungen freimacht).

Das Angebot von Behandlung im Voraus Planen an andere Personenkreise als im § 132g SGB V definiert ist ebenfalls gesetzlich möglich, wird aber (noch) nicht durch die Krankenkassen finanziert. BE-HANDLUNG IM VORAUS PLANEN, so wie es seitens der DiV-BVP konzipiert und für den Fall der Einrichtungen gemäß § 132g SGB V bereits umgesetzt wird, beschreibt einen Standard der Gesprächsbegleitung und regionalen sowie institutionellen Implementierung, der prinzipiell verschiedenen Personenkreisen (Zielgruppen) offensteht und mit dem sog. Patientenverfügungsgesetz (Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts, BGB §§ 1901a-1904 BGB) des Jahres 2009 in Einklang steht, aber auch deutlich darüber hinausgeht, also höhere Anforderungen stellt.

Nachstehend werden einige der in den o.g. Texten festgelegten Grundsätze und Kernelemente für die Umsetzung von Behandlung im Voraus Planen hervorgehoben.

2.2 Orientierung des § 132g SGB V am internationalen Konzept des Advance Care Planning / Behandlung im Voraus Planen und Abgrenzung von Palliative Care

Der Gesetzgeber hat in seinem Entwurf des § 132g SGB V zu einem Zeitpunkt, als das Konzept Advance Care Planning in Deutschland nur einer kleinen Zahl von Experten überhaupt namentlich bekannt war, als Überschrift "Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase" gewählt. Daneben gab es von verschiedener Seite andere Bezeichnungen zur Übersetzung von Advance Care Planning; wir verwenden die von der Task Force Advance Care Planning der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin im Jahr 2016 geprägte Übersetzung "BEHANDLUNG IM VORAUS PLANEN".

Dass mit dem Regelwerk des § 132g SGB V im Hospiz- und Palliativgesetz das internationale Konzept des Advance Care Planning gemeint ist, wird an verschiedenen Stellen explizit deutlich, maßgeblich in der Präambel der Vereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V vom 13.12.17.

Advance Care Planning / Behandlung im Voraus Planen ist – ungeachtet seiner formalen Verortung des § 132g SGB V im Hospiz- und Palliativgesetz – kein Bestandteil oder Element von Palliative Care, sondern ein eigenständiges, von Palliative Care separates Konzept. Denn die vorausplanenden Menschen sollen ja in den begleiteten Gesprächen und den resultierenden Patientenverfügungen ausdrücklich die Möglichkeit erhalten und befähigt werden, für den Fall gesundheitlicher Krisensituationen ihre eigene individuelle Entscheidung zu treffen, und nicht etwa beeinflusst werden, ihre Festlegungen im Sinne eines palliativen Therapieziels vorzunehmen. Erfahrungsgemäß lautet denn auch die Entscheidung bei vielen Menschen, dass in bestimmten Krisenfällen alles medizinisch Mögliche versucht werden soll, um das Leben zu verlängern - weder die BVP-Gesprächsbegleitung noch das Gesprächsergebnis haben in einem solchen Fall etwas mit Palliative Care zu tun!

Dennoch besteht, wie in der Einführung schon erwähnt, eine bedeutsame Schnittmenge zwischen BVP und Palliative Care, nämlich dort, wo Menschen für eine bestimmte Situation festgelegt haben, dass sie mit palliativer Zielsetzung behandelt werden wollen. Tritt diese Situation tatsächlich ein, so müssen die im aktuellen Setting an der Versorgung beteiligten Akteure, ob in einer Einrichtung, im Rettungswagen oder im Krankenhaus, kompetent und in der Lage sein, eine palliative Versorgung gemäß dem Willen des Betroffenen zu gewährleisten. Dafür sind entsprechende Qualifizierungen, personelle Kapazitäten sowie Vernetzungen mit geeigneten Kooperationspartnern erforderlich.

2.3 Unbeschränkte Reichweite von Patientenverfügungen

Das Patienten-Selbstbestimmungsrecht besagt, dass medizinische Eingriffe am Patienten, die juristisch formal als Körperverletzungen konstruiert werden, nur durch die (mutmaßliche) Einwilligung des betroffenen Patienten legitimiert werden können. Umgekehrt gilt, dass einwilligungsfähige Patienten jegliche medizinische Behandlung ablehnen dürfen, und sei sie aus medizinischer Sicht noch so dringend erforderlich, um ihr Leben zu retten. Juristisch findet dieses medizin-ethische Prinzip seine Entsprechung und Legitimierung im Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2, Abs. 2 GG.

Dieses unbeschränkte und im Bereich aktuell zu treffender Entscheidungen auch unbestrittene Selbstbestimmungsrecht war für den Sonderfall der Vorausplanung von Grenzen medizinischer Behandlungen mittels Patientenverfügungen lange umstritten; die Gegenposition forderte eine sog. "Reichweitenbeschränkung", nach der in Patientenverfügungen nur solche Festlegungen für den Arzt verbindlich sein sollten, die auf Situationen beschränkt sind, in denen das baldige Versterben des Patienten ohnehin als absehbar und unabwendbar gelten darf (vgl. Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags 2004). Die Folge dieser Kontroverse war eine Verunsicherung bei vielen Patienten und Ärzten, welcher Stellenwert den in Patientenverfügungen getroffenen Festlegungen nun zukommt.

Mit dem "Patientenverfügungsgesetz" (BGB §§ 1901a bis 1904 BGB) wurde 2009 die Vorstellung einer Reichweitenbegrenzung von Patientenverfügungen ausdrücklich abgelehnt und festgelegt, dass in Patientenverfügungen im Voraus festgelegte Willenserklärungen ebensolche unbeschränkte Gültigkeit haben wie der aktuell erklärte Patientenwille - vorausgesetzt, dass dieser auf die vorliegende Entscheidung anwendbar ist. Zu dieser letzten Frage hat es in den vergangenen Jahren einige präzisierende höchstrichterliche Urteile gegeben (zuletzt und besonders relevant: BGH-Beschluss vom 14.11.18, XII ZB 107/18), durch die das Konzept Behandlung im Voraus Planen noch weiter gestärkt wurde, da eine aussagekräftige und in konkreten klinischen Situationen anwendbare Dokumentation der Patientenpräferenzen ein Kernelement dieses Konzeptes darstellt.

Ziel von BVP ist es, dass Menschen in Krisensituationen so behandelt werden, wie sie das wollen auch dann, wenn sie gerade nicht selbst entscheiden können, und ohne jegliche ideologische Vorfestlegung, wie die Präferenzen der Menschen auszusehen haben. Vor dem Hintergrund der in Deutschland vielfach immer noch anzutreffenden Kultur einer impliziten Reichweitenbeschränkung, wie sie

z.B. in den meisten der bis heute weit verbreiteten Formulare und Textbausteine für Patientenverfügungen erkennbar ist, ergeben sich hieraus hohe Anforderungen an die fachliche und kommunikative Kompetenz von BVP-Gesprächsbegleitern. Deren verantwortungsvolle Aufgabe ist es, Menschen zu befähigen, in Kenntnis und im Verstehen möglicher künftiger Krisensituationen ihre ganz eigenen individuellen Präferenzen zu bilden, mit ihren Angehörigen zu erörtern, zu artikulieren und so zu dokumentieren, dass sie Beachtung finden können.

2.4 Qualifikation von BVP-Gesprächsbegleitern und Hausärzten

Eines der Kernelemente von Behandlung im Voraus Planen ist die Gesprächsbegleitung durch eine hierfür spezifisch qualifizierte nicht-ärztliche Fachkraft, wo immer möglich gemeinsam mit Vertretern und / oder (anderen) Angehörigen, sofern die betroffene Person das wünscht, und in enger Absprache und Kooperation mit dem behandelnden (Haus-) Arzt, der hierfür ebenfalls spezifisch qualifiziert sein sollte und der bei gemäß § 132g SGB V beratenen Bewohnern seinerseits für seinen Beitrag eine eigene Gebühr abrechnen kann.

Die Vereinbarung vom 13.12.17 zur Umsetzung des § 132g SGB V legt Inhalte und Mindeststundenzahl für die Qualifikation von BVP-Gesprächsbegleitern fest und ist darin im Wesentlichen den Empfehlungen der aus der Task Force Advance Care Planning der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin hervorgegangenen DiV-BVP e.V. gefolgt. Das Curriculum für BVP-Gesprächsbegleiter der DiV-BVP geht auf das 2008 entwickelte Forschungsprojekt "beizeiten begleiten" zurück; es ist seit 2015 in über 30 Kursen mit über 300 Teilnehmern vielfach erprobt worden und wird stetig weiterentwickelt. Die aktuelle Version des Curriculums (2019) sieht im Vergleich zur Vereinbarung vom 13.12.17 einen etwas höheren Präsenzstundenumfang vor als dort gefordert (72 vs. 60 UE) und insbesondere einen Anteil von mindestens 24 Unterrichtseinheiten Simulationstraining mit Schauspielpatienten, weil sich nur diese – sehr aufwendige und ressourcenintensive – Methode als geeignet erwiesen hat, die erforderliche hohe Kompetenz von BVP-Gesprächsbegleitern zu befördern. Hinzu kommen Vorbereitung, Coaching und Nachbereitung mit der Folge eines gegenüber der Vereinbarung erheblich höheren Gesamtstundenumfangs für die Qualifizierung von BVP-Gesprächsbegleitern.

Die jahrelange Erfahrung der DiV-BVP (bzw. ihrer Vorläufer) belegt, dass auch Ärzte einer spezifischen Qualifikation bedürfen, um BVP-Gesprächsbegleitungen durchführen bzw. mit BVP-Gesprächsbegleitern kooperieren zu können. Eine solche Qualifizierung ist auch bereits im Projekt "beizeiten begleiten" (2008-2011) mit Unterstützung der Ärztekammer Nordrhein im Rhein-Kreis Neuss erfolgt und von den beteiligten Hausärzten überwiegend positiv angenommen worden. Die DiV-BVP plant ein entsprechendes Angebot auch für die im Rhein-Kreis Neuss kooperierenden Ärzte, wobei wiederum die Unterstützung der Ärztekammer Nordrhein gesucht werden wird. Die Abrechnung der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festgelegten Gebührenziffer für die ärztliche Leistung bei BVP gemäß § 132g SGB V setzt eine solche Qualifizierung allerdings formal nicht voraus.

Bemerkenswerterweise sieht die Vereinbarung vom 13.12.17 zur Umsetzung des § 132g SGB V keine Qualifikation für BVP-Trainer vor, was zur Folge hat, dass an manchen Orten Trainer, die seit Jahrzehnten die konventionelle Erstellung von Patientenverfügungen unterrichtet haben, nunmehr die Qualifikation für die Beratertätigkeit gemäß § 132g SGB V vermitteln, ohne selbst eine entsprechende BVP-Qualifizierung durchlaufen zu haben. Bisher kann unter allen Anbietern in Deutschland nach Kenntnis der Autoren nur die DiV-BVP ein BVP-spezifisches Trainer-System vorweisen (vergleichbar mit der Kursleiter-Qualifiierung der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin), in dem BVP nur unterrichten darf, wer zuvor selbst als BVP-Gesprächsbegleiter qualifiziert wurde, Erfahrung gesammelt und das ebenfalls aufwendige Trainer Training erfolgreich absolviert hat.

Der Grund für den hohen Stellenwert, welcher der Qualifizierung von BVP-Gesprächsbegleitern in der Vereinbarung und noch darüber hinaus in den Standards der DiV-BVP eingeräumt wird, ist die dieser Rolle zuzuschreibende besondere Verantwortung; für kooperierende Ärzte gilt Entsprechendes. BVP-Patientenverfügungen und hier insbesondere die Notfallbögen sind so formuliert, dass sie in der klinischen Praxis die konsequente Begrenzung lebensverlängernder Therapie zur Folge haben können, wenn sie entsprechend ausgefüllt wurden – und zwar unabhängig von der Prognose, also auch dann, wenn medizinische Hilfe unter Umständen noch möglich und erfolgversprechend wäre, aber von der betroffenen Person nicht mehr gewünscht wird.

Man muss sich darüber klarwerden, dass dieses Wirkungspotenzial von BVP-Patientenverfügungen in Deutschland – von einzelnen Ausnahmen besonders engagierter und fortschrittlicher Pioniere abgesehen – ein Novum ist, das viele Akteure im Gesundheitswesen, aber auch viele Patienten und Angehörige erst einmal überrascht und überfordert. Aufgrund der verschiedensten, häufig tief verwurzelten Vorverständnisse und des Beharrungsvermögens besteht nach den Erfahrungen der DiV-BVP ein erhebliches Risiko, Gespräche so zu führen, dass der Wille des Betroffenen nicht oder nur verzerrt verstanden wird, und so zu in Patientenverfügungen dokumentieren, dass am Ende etwas diametral Entgegengesetztes von dem geschieht, was der Betroffene wollte. Einrichtungen, die den § 132g SGB V implementieren wollen, sind gut beraten, wenn sie hier Vorsicht walten lassen und auf höchste Qualitätsanforderungen für in ihren Häusern tätige BVP-Gesprächsbegleiter setzen.

2.5 Dokumentation der Vorausplanung

Die seit Jahrzehnten und auch noch heute in Deutschland verbreiteten Formulare und Textbausteine von Patientenverfügungen kennzeichnen exemplarisch die bisherige Misere bei der Erfragung und Beachtung des Patientenwillens in Krisensituationen: Sie sind ganz überwiegend im Sinne einer impliziten Reichweitenbeschränkung so auf todesnahe Zustände infauster Prognose fokussiert, dass sie in vielen für Patienten und Fachkräfte klinisch relevanten Situationen keine Wirkung entfalten können, sie sind aus dem gleichen Grund und wegen ihrer unspezifischen Formulierung für den Rettungsdienst und damit für Notfälle meist ungeeignet, und sie verwirren durch das Tohuwabohu von rund 300 verschiedenen Formularen, deren Verständnis und Interpretation hohe individuelle Unterschiede aufweist.

BEHANDLUNG IM VORAUS PLANEN setzt daher auf mindestens regional, am besten aber bundesweit einheitliche Dokumente der gesundheitlichen Vorausplanung, wie sie von der DiV-BVP in Fortschreibung des Forschungsprojekts ,beizeiten begleiten" verwendet und stetig weiterentwickelt werden. Nur so lässt sich gewährleisten, dass sich mit den Jahren in der gesamten Region einer Kultur der Beachtung vorausverfügter Patientenpräferenzen entwickelt, in der alle Beteiligten von der Erstellung bis zur Umsetzung einer Patientenverfügung mit einer bestimmten Formulierung auch dasselbe meinen.

Damit die vorausgeplanten Festlegungen in der klinischen Realität Anwendung und Beachtung finden können, unterscheidet die BVP-Patientenverfügung der DiV-BVP drei Szenarien: den Notfall mit akut bestehender Unfähigkeit zu entscheiden, die akutstationäre Behandlungsphase mit Entscheidungsunfähigkeit unklarer Dauer, und die Situation einer dauerhaft bestehenden Entscheidungsunfähigkeit. Ein Behandlungsverzicht, der vom Patienten für das eine Szenario mit großem Nachdruck gewünscht und festgelegt wird, braucht für das andere Szenario noch nicht zu gelten – und umgekehrt. Grundlage der einzelnen Festlegungen für diese drei Szenarien ist ein ausführliches und ebenfalls dokumentiertes Gespräch über den Lebenswillen und die Behandlungsziele der vorausplanenden Person.

Von besonderer Bedeutung gerade für die im Zentrum des § 132g SGB V stehenden Einrichtungen der Seniorenpflege und Eingliederungshilfe ist der Notfallbogen ('Ärztliche Anordnung für den Notfall' der DiV-BVP), in dem die betroffene Person in komprimierter und – bei entsprechender Schulung des Rettungsdienstpersonals – unmissverständlicher Form festlegt hat, was im Fall einer gesundheitlichen Krise (nicht mehr) geschehen soll, sofern die Person sich dann nicht selbst äußern kann. Auf diese Dokumentation kann das ärztliche und nicht-ärztliche Rettungsdienstpersonal Entscheidungen gründen, die innerhalb von Sekunden oder Minuten getroffen werden müssen, ohne dass die Möglichkeit zu Rückfragen bei Angehörigen bzw. Vertretern besteht.

Auch bei Bewohnern, die ihren Willen dauerhaft nicht mehr äußern können (oder gar noch nie dazu in der Lage waren), ist eine Vorausplanung des Verhaltens in gesundheitlichen Krisen legitim und sogar geboten, wenn dadurch der mutmaßliche Wille der Betroffenen am besten zur Geltung gebracht werden kann. Besonders augenfällig ist das in Notfällen, wo ein gesetzlicher Vertreter gar nicht verlässlich erreichbar ist; aber auch bei innerhalb von Stunden oder Tagen zu treffenden Entscheidungen kann es hilfreich sein, wenn der Wille des Betroffenen bereits im Vorfeld nach bestem Wissen und Gewissen eruiert und das Gesprächsergebnis schriftlich festgehalten wurde. BEHANDLUNG IM VO-RAUS PLANEN nennt solche Festlegungen im Sinne des Betroffenen Vertreterdokumentationen. Die dafür mit den Vertretern durchzuführenden Gesprächsbegleitungen sind von großer Bedeutung; nicht selten wird Vertretern erst in diesen Gesprächen deutlich, dass sie Behandlungsentscheidungen nicht nach eigenem Gutdünken oder gar eigenen Bedürfnissen, sondern streng gemäß dem Wohl und Willen der betroffenen Person auszurichten haben, und nicht selten gelingt es gerade bei BVP-Gesprächsbegleitungen im Vorfeld, Meinungsunterschiede, Missverständnisse oder Irritationen zwischen mehreren an der Vertretung beteiligten Personen (z.B. Kindern eines Bewohners) im Vorfeld zu identifizieren und lösen, die im Krisenfall zu schwerwiegenden Konflikten geführt hätten.

2.6 Organisationsentwicklung und Change Management durch den BVP-Koordinator in und zwischen den beteiligten Einrichtungen

Die Erfahrung verschiedener internationaler BVP-Projekte wie auch des deutschen Projekts ,beizeiten begleiten' zeigen eindrucksvoll, dass der beschriebene kulturelle Wandel in einer Gesundheitsregion einer aktiven Koordination und Implementierung bedarf, einer professionellen Organisationsentwicklung und eines ebensolchen Change Managements für alle Beteiligten, wenn er erfolgreich sein soll.

Der Bedarf für ein grundlegendes Change Management erklärt sich im Wesentlichen die vielfach abweichenden Vorverständnisse und Vorstellungen in den Köpfen vieler der regionalen Akteure aller Berufsgruppen, die ja seit Jahrzehnten in der impliziten Gewissheit sozialisiert werden, dass Patientenverfügungen letztlich aus den verschiedensten Gründen nicht wirksam sind und daher auch keine Beachtung finden. Mit dieser Einstellungsebene korrespondiert eine Handlungsebene, die in ungezählten formellen und informellen Einzelheiten nicht auf die Eruierung und Beachtung des vorausverfügten Patientenwillens eingestellt ist und mit entsprechenden Bemühungen – ohne jegliche böse Absicht – häufig erst einmal kollidiert.

Die Vereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V hat diesen Bedarf (§§ 10 und 11: "interne und externe Vernetzung") ausdrücklich anerkannt, die entsprechende Aufgabe aber den Gesprächsbegleitern zugewiesen, was im Vorfeld der Vereinbarung im Rahmen des vom Gesetzgeber vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens (im Mai 2016) von maßgeblicher Seite kritisiert, aber nicht korrigiert wurde. Ungeachtet dieser ihnen zugewisenen Aufgabe müssen die BVP-Gesprächsbegleiter hierfür keine einschlägigen fachlichen Voraussetzungen mitbringen und sollen mit nur einer (!) der vorgesehenen 60 Unterrichtseinheiten dafür qualifiziert werden. Dies ist ein erhebliches Manko dieser gesetzgeberischen Initiative, das ihre Erfolgsaussichten schmälert, wo dem nicht auf regionaler Umsetzungsebene entgegengewirkt wird.

Auf Ebene der unmittelbar teilnehmenden Einrichtungen der Seniorenpflege und Eingliederungshilfe besteht die Aufgabe darin, eine Kultur zu schaffen, in welcher Bewohner den Raum erhalten und aktiv befähigt werden, ihre Behandlungswünsche insbesondere auch für künftige Situationen, in denen sie sich nicht mehr selbst äußern können, im Voraus zu äußern – und in der diese Behandlungspräferenzen im Anwendungsfall auch beachtet werden. Hierfür ist zum einen die konsequente Unterstützung durch Einrichtungs- und Pflegedienstleitung erforderlich sowie zum anderen die Information und kontinuierliche Schulung des Pflegepersonals und anderer in der Einrichtung tätiger Berufsgruppen sowie nicht zu vergessen die Information der Angehörigen.

Auf der Ebene der Vernetzung aller für die Versorgung der Einrichtungsbewohner relevanten Akteure, also auf regionaler Ebene, ist zum einen die Implementierung in jeder beteiligten Einrichtung bzw. in jedem beteiligten Dienst erforderlich sowie deren Abstimmung und Koordination untereinander, damit die Beachtung des vorausverfügten Patientenwillens tatsächlich gelebte Realität werden kann. Dies erfordert einen umfangreichen Schulungsaufwand und eine Präsenz, um die erwartbaren Fragen, Irritationen und Konflikte zu klären bzw. zu moderieren.

Die Fähigkeiten für professionelle Organisationsentwicklung und Change Management im Sinne von BVP sind nicht dieselben wie für eine kompetente BVP-Gesprächsbegleitung. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass in erfolgreichen Projekten beide Rollen bzw. Aufgaben professionellen, hierfür spezifisch qualifizierten Fachleuten zugewiesen werden. Die DiV-BVP hat für diese Rolle des BVP-Koordinators bereits einen eigenen dreitägigen Workshop entwickelt.

2.7 Regionale Implementierung von BVP¹

Die Leistungen der BVP-Gesprächsbegleitung und -Koordination können gemäß § 7, Abs. 2 der Vereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V vom 13.12.17 in folgenden drei Varianten erbracht werden:

- a) durch das qualifizierte eigene Personal der Einrichtung,
- b) durch das qualifizierte Personal des Einrichtungsträgers oder
- c) in Kooperation mit externen regionalen Anbietern.

Die Erfahrung lehrt, dass es für das Gelingen der Implementierung von BVP und damit nicht zuletzt für einen Return des beachtlichen hierfür erforderlichen Investments im Sinne einer realen Qualitätsverbesserung in der Versorgung von Einrichtungsbewohnern entscheidend ist, welche dieser Implementierungs-Varianten gewählt wird.

Nachteile einer einrichtungs-zentrierten Implementierung von BVP 2.7.1

Auch wenn die drei Varianten sowohl im Gesetz wie auch in der Vereinbarung gleichberechtigt genannt werden, so erscheint die bisherige Umsetzung von dem Impuls geprägt, ausgewählte Mitarbeiter der Einrichtung als BVP-Gesprächsbegleiter (und formal auch als -Koordinatoren) zu qualifizieren. Dies scheint auf den ersten Blick einleuchtend und für die Einrichtungen attraktiv: Die neue BVP-Kompetenz wird in die Einrichtung geholt (Ownership), und die Gesprächsbegleiter kennen die länger dort lebenden Bewohner bereits aus der Pflege oder Sozialen Arbeit. Zudem erfolgt eine willkom-

¹ Die Darstellung im Abschnitt 2.7 folgt dem Artikel von Marckmann G et al. (2018): Plädoyer für eine regionale Implementierung von Behandlung im Voraus Planen. Dr. med. Mabuse 236: 25-28.

mene zusätzliche Finanzierung von Personal in der Einrichtung. Interna müssen nicht für Außenstehende geöffnet werden, und der neue Prozess lässt sich nach eigenem Standard in das interne Qualitätsmanagement einbinden.

Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch schwerwiegende strukturelle Nachteile dieser Implementierungsform erkennen lassen:

- Mangelnde Eignung: Selbst wenn die Einrichtungen ihre am besten geeigneten Mitarbeiter schicken, sind diese häufig für die spezifische Aufgabe der BVP-Gesprächsbegleitung nicht ausreichend vorqualifiziert. Nicht ausreichend geeignete Mitarbeiter zu qualifizieren führt aber zu Überforderung, Enttäuschung, Fehlern bei der Vorausplanung (mit unabsehbaren Folgen für die Bewohner, ihre Angehörigen und die Einrichtungen) und letztlich einem frustrierten Abbruch des Projekts.
- Mangelndes Umfeld: Die BVP-Gesprächsbegleiter stehen in ihrer Einrichtung mit einem Stellenanteil von meist 25% oder als Einzelkämpfer da, ohne die Unterstützung eines Peer-Teams.
- Fehlende Kompetenz und Ressourcen für die Koordination der internen, geschweige denn der externen Vernetzung.
- Wenig Nachhaltigkeit der Investition wegen Personalmangels und vor allem wegen konkurrierender Prioritäten: Gerade die für BVP bestgeeigneten Heimmitarbeiter sind meist chronisch überlastet. Die häufig anzutreffende Begeisterung für BVP kommt dann dort an eine Grenze, wo die Mitarbeiter in Wahrheit für die neue Aufgabe gar nicht freigestellt werden können, weil sie für andere (ihre bisherigen) Aufgaben unentbehrlich scheinen oder weil unvorhergesehen Vertretungen erforderlich werden.
- Mangelnde Wirtschaftlichkeit der Qualifizierung von Teilzeitstellen: Von hoher Relevanz für Träger ist der Hinweis, dass die aufwendige und damit kostenträchtige Qualifizierung für BVP-Gesprächsbegleiter sich umso mehr rentiert, je höher der Stellenanteil der Gesprächsbegleiter ist. Für die Qualifizierung von BVP-Gesprächsbegleitern auf 50- bis 100%-Stellen ist es aber erforderlich, dass die Gesprächsbegleiter einrichtungsübergreifend tätig sind.
- Wenig Aussicht auf Ausweitungen von BVP auf andere Personenkreise: Selbst wenn es gelänge, in allen interessierten Einrichtungen eine funktionale Struktur der BVP-Gesprächsbegleitung zu schaffen, ließe sich diese Struktur nicht erweitern, wenn eine Ausweitung dieser Dienstleistung auf andere Personenkreise angestrebt wird, etwa der ambulanten Pflege oder sogar aller Senioren einer Region. Hierfür müsste dann eine vollständig neue Struktur geschaffen werden.

Plädoyer für eine regionale Strategie der Implementierung des § 132g SGB V

Eine regionale Strategie der Implementierung des § 132g SGB V gemäß § 7 (2)c der Vereinbarung zu seiner Umsetzung vom 13.12.17 erscheint wesentlich erfolgversprechender. Dabei wird ein Team professioneller, möglichst in Halb- bis Vollzeit arbeitender BVP-Gesprächsbegleiter bei einem regionalen Arbeitgeber angestellt, auf den sich die Einrichtungen vorab einigen. Hierfür infrage kämen zum Beispiel eine in der Fortbildung von Heimpersonal bereits etablierte kommunale Unternehmenstochter oder das kommunale Sozialdezernat selbst, ein in der Region besonders stark engagierter und allseits akzeptierter Einrichtungsträger oder auch regional etablierte Versorgungsstrukturen wie etwa Ärztenetze (speziell Palliativnetze) oder Hospizvereine. Die angestellten BVP-Gesprächsbegleiter sind jeweils für mehrere Einrichtungen zuständig, entsprechend einer vollen Stelle auf 400 Bewohner. Bei einer exemplarischen Region von der Größe des Rhein-Kreises Neuss mit rund 400.000 Einwohnern, von denen 4.000 Bewohner (für die leichtere Rechnung) in 40 Heimen à 100 Plätzen untergebracht sind, entspricht dies im Idealfall einem zentralen Team mit 10 vollen Stellen – anstelle von 40 in den jeweiligen Einrichtungen angesiedelten GB mit je einer viertel Stelle, wie es bei einer einrichtungszentrierten Strategie der Fall wäre.

Diese bisher in Deutschland erst an wenigen Orten angestrebte regionale Strategie der Implementierung des § 132g, wie sie in § 7(2)c der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist, weist eine Reihe von Vorteilen auf:

- Eignung: Für die Stellen können in regulären Ausschreibungsverfahren die am besten qualifizierten Bewerber ausgewählt werden, die eine schon vorhandene einschlägige Gesprächskompetenz nachweisen können.
- Umfeld: Die GB bilden ein professionelles Team. Sie können sich gegenseitig austauschen und ihre Kompetenzen gemeinsam weiterentwickeln. Neulinge können von erfahrenen GB-Peers eingeführt und supervidiert werden. Denkbar ist auch eine Teamleitung durch eine dafür besonders qualifizierte Person.
- Koordination: Bei einem ausreichend starken regionalen Team von beispielsweise zehn Personen kann einer der qualifizierten GB so ausgewählt und fortgebildet werden, dass er den Aufgaben des regionalen Koordinators gewachsen ist und sich ausschließlich den entsprechenden Aufgaben widmen kann – auf Kosten der GKV wie in der Vereinbarung zum § 132g SGB V vorgesehen, aber dann auch adäquat qualifiziert. Die interne Koordination kann je nach Aufgabe und Kompetenzen zwischen dem für die Einrichtung zuständigen Gesprächsbegleiter und dem regionalen Koordinator aufgeteilt werden.
- Nachhaltigkeit der Investition: In der regionalen Strategie sind die BVP-Gesprächsbegleiter Profis, deren erste (wenn nicht einzige) Priorität die Implementierung und Gewährleistung von BVP ist.
 Personelle Engpässe in den Einrichtungen gehen nicht auf Kosten der Durchführung von BVP.
- Wirtschaftlichkeit: Die Qualifizierung der regionalen Vollzeit-Gesprächsbegleiter bedarf nur eines Viertels oder maximal der Hälfte der im einrichtungs-zentrierten Modell entstehenden Kosten. Bei 40 Gesprächsbegleitern und angenommenen Qualifizierungskosten von 3.000 Euro pro BVP-Gesprächsbegleiter bedeutet dies für die oben beschriebene exemplarische Region mit 400.000 Einwohnern eine Einsparung von 80.000 Euro (oder hochgerechnet auf Deutschlands 80 Millionen Einwohner: 16 Millionen Euro) pro Qualifizierungswelle, die zum Ausgleich von Fluktuation sowie für Refresher-Fortbildungen etwa alle fünf Jahre wiederholt werden muss.
- Zukunftsfähigkeit: Das zentrale regionale Team von professionellen BVP-Gesprächsbegleitern (plus einem hauptamtlichen BVP-Koordinator) kann bei gleicher Struktur jederzeit vergrößert werden, wenn BVP weiteren Bevölkerungsgruppen angeboten werden soll, etwa ambulant gepflegten Personen oder allen Senioren der Region.

Dem Modell der regionalen Implementierung werden vor allem zwei Einwände entgegengehalten:

Dem ersten Einwand zufolge sind "von außen" kommende Gesprächsbegleiter weniger mit der vorausplanenden Person vertraut als Einrichtungsmitarbeiter. Allerdings hat diese Vertrautheit auch eine Kehrseite: Die Erfahrung zeigt, dass es Einrichtungsmitarbeitern zuweilen schwerfällt, ihnen gut bekannten Bewohnern eine vorurteilsfreie, ergebnisoffene Vorausplanung zu ermöglichen. Vor allem aber finden die Gesprächsbegleitungen im Regelbetrieb (wenn die Einführungsphase bewältigt ist) mit neu eingezogenen Bewohnern statt, die auch dem Einrichtungspersonal noch nicht gut bekannt sind – das ändert sich erst bei den (häufig kürzeren, weniger intensiven) Folgegesprächen. Hinzu kommt, dass die professionellen BVP-Gesprächsbegleiter den ihnen zugeordneten Einrichtungen fest zugeordnet werden und sowohl die Bewohner wie auch das Personal vor Ort mit der Zeit ebenfalls gut kennenlernen können.

Der zweite Einwand besteht darin, dass "von außen" kommende BVP-Gesprächsbegleiter Einblick in sensible Betriebsinterna erhalten und weitergeben könnten. Für Einwände dieser Art sollten und können Lösungen vor Ort gefunden werden. Zum einen gibt es schon jetzt viele Fachpersonen, die

mehrere Heime besuchen und Interna weitergeben könnten, ohne dass dies bisher als Problem beschrieben worden ist – Hausärzte, Psychiater und andere ärztliche Spezialisten, aber auch Wundmanager und andere mehr. Zum anderen könnten die zentral in der Region angestellten Gesprächsbegleiter feste institutionelle oder auch trägergebundene Zuständigkeiten erhalten. Auch Subspezialisierungen sind vorstellbar, was insbesondere bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe ins Gewicht fallen dürfte, wo möglichst einschlägig vorerfahrene und unter Beteiligung der Einrichtungen ausgewählte BVP-Gesprächsbegleiter tätig werden sollten.

BVP kann in einer Einrichtung nur dann erfolgreich implementiert werden, wenn die Leitung das Konzept entschlossen befürwortet und einflussreiche Mitarbeiter das Konzept als Promotoren mittragen. Die gesamte Belegschaft muss wissen, was BVP bedeutet, und sich verpflichten, sich in kritischen Situationen am Patientenwillen, also der vorliegenden Vorausplanung, zu orientieren. Auch innerhalb der Einrichtung müssen Leitungspersonal und Mitarbeiter insofern qualifiziert werden, dass eine klare Vorstellung von dem besteht, was im Rahmen von BVP in der Einrichtung geschieht. Diese von Seiten der Einrichtung zusätzlich erforderliche Investition ist gegenüber der einrichtungs-zentrierten Implementierung aber kein Nachteil, da sie in ähnlicher Weise auch dort erforderlich wäre. Ein großer Teil der Nachschulungen des Personals kann überdies vom regional angestellten, für die jeweilige Einrichtung zuständigen BVP-Gesprächsbegleiter geleistet werden.

Zusammenfassend bedeutet die Strategie der regionalen Implementierung des § 132g SGB V eine ganz erhebliche Professionalisierung bei bis zu drei Viertel geringeren Qualifizierungskosten der GB. Nach umfangreichen Erfahrungen mit BVP-GB-Kursen und einrichtungs-zentrierten Implementierungen in den vergangenen Jahren ist diese Professionalisierung der BVP-Implementierung eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des § 132g SGB V jenseits der kleinen Gruppe hochmotivierter und zu hohen Investitionen bereiter Einrichtungs-Pioniere.

3 Lösungsvorschlag für den Rhein-Kreis Neuss

3.1 Überblick

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt eine regionale Implementierung von BVP in den Einrichtungen der Seniorenpflege und Eingliederungshilfe. Dafür wählt er in Abstimmung mit den Einrichtungsträgern einen zentralen Anstellungsträger (ZAT) für die BVP-Gesprächsbegleiter aus und fördert dort über 5 Jahre einen professionellen Organisationsentwickler / Change Manager (BVP-Koordinator) in Teilzeit (50%). Der Anstellungsträger übernimmt zugleich die Koordination und zentrale Durchführung der erforderlichen Schulungsaufgaben.

Im Rhein-Kreis Neuss leben rund 4.000 Menschen in 46 Pflegeeinrichtungen gemäß § 43 SGB XI sowie rund 900 Menschen in 43 Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 75 SGB XII.

Wollte man den § 132g SGB V gemäß dem einrichtungszentrierten Modell (also gemäß § 7(2)a der Bundesvereinbarung) umsetzen, so dass jede Einrichtung ihren eigenen Gesprächsbegleiter hat mit nach Platzzahl bemessenem Stellenkontingent, so wären das nur im Rhein-Kreis Neuss 46 + 43 = 89 BVP-Gesprächsbegleiter – von denen jeder aufwendig im Sinne von § 12 der Bundesvereinbarung qualifiziert werden müsste. Es liegt auf der Hand, dass diese Lösung speziell für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit im Mittel 21 Betten – entsprechend einem mittleren Stellenanteil für den jeweiligen BVP-Gesprächsbegleiter von 5% (!) – materiell gar nicht darstellbar wäre, hier *muss* also eine andere, einrichtungs- und auch träger-übergreifende Lösung gefunden werden. Doch auch für die Pflegeeinrichtungen mit im Mittel 87 Betten (mittlerer Stellenanteil 22%) wäre diese Lösung wie oben dargestellt weder ökonomisch noch (auf mittlere und lange Sicht) tragfähig, geschweige dass ein Konzert dieser 89 BVP-Gesprächsbegleiter die notwendige einheitliche regionale Koordinierung leisten könnte.

Statt dessen wird hier vorgeschlagen, dass auf lange Sicht 15-20 in Voll- oder zumindest Halbzeit am **ZAT** beschäftigte qualifizierte BVP-Gesprächsbegleiter (auf den rechnerisch bis zu 4.900 / 400 = max. 12,25 vollen Stellen) zusammen mit dem vom **Rhein-Kreis Neuss** zusätzlich geförderten BVP-Koordinator ein professionelles BVP-Team bilden, das – bei allseitiger Akzeptanz – in allen 89 Einrichtungen des Kreises die BVP-Gesprächsbegleitung auf verlässlich hohem Niveau gewährleistet und gleichzeitig die Aufgabe der institutionellen sowie regionalen Koordination gemeinschaftlich auf allen Ebenen bewältigt. In der Aufbau- oder Implementierungsphase sollte dieses Team mit einigen wenigen BVP-Gesprächsbgleitern und Einrichtungen beginnen und in strukturierten Zyklen unter Beachtung des Qualitätsmanagements exponentiell anwachsen.

Die Einrichtungen werden hierdurch entlastet, weil der herausfordernde Prozess der Gesprächsbegleiter-Qualifizierung nicht in jeder einzelnen Einrichtung (und erneut bei jedem Personal-Turnover!) bewältigt werden muss. Den Einrichtungen stehen nach kurzer Einarbeitungszeit professionell arbeitende Gesprächsbegleiter zur Verfügung, die ihnen fest zugeordnet werden, möglichst an regelmäßigen internen Sitzungen teilnehmen und die zudem qualifiziert sind, den Prozess der BVP-spezifischen einrichtungs-internen Organisationsentwicklung zu moderieren, angeleitet und unterstützt vom regionalen BVP-Koordinator. Dieser übernimmt außerdem die Aufgabe der externen Vernetzung aller beteiligten Akteure und Einrichtungen, was insbesondere auch die BVP-spezifische Qualifizierung der kooperierenden Hausärzte sowie die Fortbildung des ärztlichen und nicht-ärztlichen Personals von Rettungsdienst und Krankenhaus umfasst. Je nach individueller Qualifizierung können auch die BVP-Gesprächsbegleiter an Aufgaben dieser externen Vernetzung / regionalen BVP-Implementierung beteiligt werden.

Alle im § 132g SGB V angesprochenen Einrichtungen der Seniorenpflege und der Eingliederungshilfe des Rhein-Kreises Neuss sind ausdrücklich eingeladen, sich an dieser regionalen Implementierung gemäß § 7(2)c der Vereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V vom 13.12.17 zu beteiligen. Die in § 132g SGB V vorgesehene Freiwilligkeit der Teilnahme durch einzelne Einrichtungen bleibt hiervon unberührt. Die Implementierung sollte in jährlichen Wellen mit jeweils (anfangs) nur 6-8 Einrichtungen verlaufen; bei mehr interessierten Einrichtungen als Plätzen gibt die Bereitschaft der Einrichtungen zu eigenem Engagement für BVP den Ausschlag. Die Finanzierung der am ZAT beschäftigten professionellen BVP-Gesprächsbegleiter erfolgt durch Mittel, die die teilnehmenden Einrichtungen aus dem § 132g SGB V erhalten und gemäß einem abzuschließenden Kooperationsvertrag nach § 7(2)c der Vereinbarung an den ZAT abzüglich des Overheads weiterleiten. Zusätzlich zur Finanzierung der BVP-Koordinator-Stelle (50%) könnte der Rhein-Kreis Neuss in Absprache mit den Einrichtungsträgern auf voraussichtlich knapp 1/3 des in der in der Vereinbarung vorgesehenen Overheads von 15% der Personalkosten verzichten zugunsten der Einrichtungen als Ausgleich für den Aufwand in Rahmen der Organisationsentwicklung.

Sofern sich zusätzliche Mittel finden, kann der Stellenpool des Teams von BVP-Gesprächsbegleitern am ZAT so erweitert werden, dass BVP-Gesprächsbegleitungen auch für andere definierte Zielgruppen diesseits der im § 132g SGB V genannten Einrichtungen angeboten werden können.

3.2 Beirat der Einrichtungsträger und regionale Steuerungsgruppe am ZAT

Damit der ZAT das volle Vertrauen der kooperierenden Einrichtungsträger genießt, ist es wichtig, diese unmittelbar am Geschehen und den sie betreffenden Richtungsentscheidungen zu beteiligen und für umfassende Information zu sorgen. Dies könnte durch die Bildung eines Beirats geschehen, in dem die Leitungsebene der Träger und / oder Einrichtungen vertreten ist und der eng mit dem ZAT verbunden ist.

Zudem ist es für den Erfolg der regionalen Implementierung erforderlich, die für BVP zentralen leitenden Akteure der regionalen Gesundheitsversorgung an dem Projekt zu beteiligen.

Hierfür kommt eine Steuerungsgruppe in Betracht, in der neben dem Kreis (insbesondere mit Heimaufsicht, Gesundheitsamt, Leitendem Notarzt und der Leitung des Rettungsdienstes) sowie dem Forschungsschwerpunkt Advance Care Planning der Universität Düsseldorf der Beirat der Einrichtungsträger vertreten ist. Weitere mögliche Mitglieder der Steuerungsgruppe sind interessierte Partner von Krankenhäusern, Hausärzten, Palliativnetzen, Hospizbewegungen, Betreuungsvereinen sowie der Kirchen. Um handlungsfähig zu sein, sollte die Steuerungsgruppe nicht mehr als 8-12 Teilnehmer umfassen; eine enge Einbeziehung und Beteiligung weiterer Partner kann durch entsprechende Veranstaltungen erfolgen.

Die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe (SG) liegt unmittelbar beim Rhein-Kreis Neuss als neutraler Institution und ist dort angesiedelt im Kreissozialamt. Die SG tagt während der Implementierungsphase vierteljährlich und bei Bedarf. Aufgaben der SG sind:

- die Diskussion von Grundsatzfragen zum vorliegenden Konzept,
- Lösung von Fragen zur Finanzierung des lokalen Netzwerkes,
- die Prüfung von Beschwerden einzelner Netzwerkpartner (z.B. hinsichtlich der Einsatzplanung),
- die Optimierung von Schnittstellen,
- die Erarbeitung von Konzepten der Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung und
- die Festlegung grundsätzlicher Vorgaben für die Durchführung der operativen Tätigkeiten durch den ZAT in Form von Richtlinien, insb. zur Frage der Anforderungen an die Beschäftigten (3-jäh-

Erfahrungen aus anderen Regionen (z.B. Bochum) weisen darauf hin, dass die Bildung und Findung einer solchen Steuerungsgruppe für die regionale Implementierung von BVP gerade in den ersten Jahren sehr von einer professionellen Moderation profitieren kann. Hierfür Mittel bereitzustellen wäre ein weiteres Desiderat an die Förderung des Projekts durch den Rhein-Kreis Neuss.

3.3 Regionale Konzentrierung des BVP-Personals am ZAT

Der ZAT kann an der bestehenden TZG GmbH angesiedelt werden, einer Unternehmenstochter des Rhein-Kreises Neuss, die kreisweit das operative Geschäft für die Implementierung von BVP übernimmt. Der ZAT besteht aus der Koordinierungsstelle und den operativen Beratungskräften (= angestellten BVP Gesprächsbegleitern). Die Kosten der TZG GmbH für den Personal-Overhead der BVP-Gesprächsbegleiter (Querschnittsaufgaben, Büromieten, Sachkosten, insbesondere Fahrtkosten) werden aus den Mitteln des kreisweiten Pools der Stellenanteile refinanziert.

Dadurch kann der gemäß der Bundesvereinbarung vom 13.12.17 § 132g SGB V gezahlte Overhead von 15% von den teilnehmenden Einrichtungen einbehalten werden, die hiermit für die erforderliche hausinterne Basisqualifizierung ihres Personals im Rahmen der institutionellen Implementierung von BVP kompensiert werden. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt diesen Anteil als Zuschuss, der unmittelbar vom Kreis an die TZG GmbH gezahlt wird.

3.3.1 Koordinierungsstelle

Der ZAT hält die Koordinierungsstelle vor, die Ansprechpartner für alle Projektbeteiligten ist und sich schwerpunktmäßig um die Implementierung in der Region kümmert. Hierfür wird vom Rhein-Kreis Neuss eine 50%-Stelle für die Dauer von 3 plus (bei positiver Evaluation) 2 Jahren gefördert (BVP-Koordinator aus dem Bereich QM / Organisationsentwicklung / Change Management mit spezifischer Weiterqualifizierung gemäß den Standards der DiV-BVP). Neben diesen Aufgaben obliegt der Koordinierungsstelle die Vereinnahmung der Gelder der Projektpartner, die Personaleinsatzplanung, die Koordination der Schulung der Beratungskräfte sowie die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates. Aus den Reihen der operativen Beratungskräfte (BVP-Gesprächsbegleiter) wird eine Vertretungsregelung für die einzelnen Aufgaben der Kraft der Koordinierungsstelle sichergestellt.

3.3.2 Operative Beratungskräfte (BVP-Gesprächsbegleiter)

Die operativen Beratungskräfte sind Beschäftigte des ZAT und unterliegend den Weisungen und Direktiven des ZAT. Die übrigen Projektpartner sind nicht weisungsbefugt und üben keine Eigenschaft als Dienstherr oder Arbeitgeber aus. Die Beratungskräfte werden auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übernommen. Es werden hierzu die Muster der Arbeitsverträge der TZG GmbH genutzt. Kernaufgabe der operativen Beratungskräfte ist die BVP-Gesprächsbegleitung mit den Bewohnern der jeweiligen Einrichtungen. Hierfür werden in der Steuerungsgruppe Lösungen vereinbart, die den Bedürfnissen der Einrichtungen entgegenkommen; insbesondere sollen BVP-Gesprächsbegleiter Einrichtungen für den Regelfall fest zugeordnet werden und dann auch an ausgewählten Besprechungen dieser Einrichtungen teilnehmen, damit der bidirektionale Informationsfluss mit Pflegekräften, Sozialem Dienst und Einrichtungsleitung gewährleistet ist. Auch Aufgaben der Koordinierungsstelle können an die operativen Beratungskräfte delegiert werden.

3.3.3 Personalakquise

Die Personalakquise erfolgt gemeinsam und einvernehmlich durch den ZAT und die Projektpartner. Den Projektpartnern steht es offen, dem ZAT gemäß den zu stellenden Richtlinien geeignete Beratungskräfte zur Einstellung vorzuschlagen.

3.3.4 Personalverwaltung

Über die konkrete Einstellung einzelner Beschäftigter entscheidet der ZAT auf Grundlage der von der Steuerungsgruppe erarbeiteten Richtlinien. Steuerungsgruppe und Beirat der teilnehmenden Einrichtungen sind auf Wunsch in beratender Funktion an dem Auswahlprozess zu beteiligen. Das operative Geschäft der Personalverwaltung wird von der TZG GmbH ausgeführt. Die Bezahlung der Beratungskräfte obliegt ebenfalls der TZG GmbH.

3.3.5 Personaleinsatzplanung

Die Personaleinsatzplanung wird von der Koordinierungsstelle übernommen und hat sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Einrichtungen gemäß der jeweils eingebrachten Stellenanteile ein entsprechendes Zeitkontingent erhalten. Maßgeblich hierfür ist eine Betrachtung pro Quartal, so dass Schwerpunkte in der Beratungstätigkeit gebildet werden können, u.a. um Fahrtzeiten zu reduzieren. Die operativen Beratungskräfte (BVP-Gesprächsbegleiter) sollen in der Regel bestimmten Einrichtungen fest zugeordnet werden, um eine höchstmögliche Kontinuität und Vertrautheit mit Personal und Bewohnern zu gewährleisten.

3.4 Zugang für interessierte Einrichtungen

Das Angebot, an der vom Kreis geförderten Implementierung des § 132g SGB V teilzunehmen, gilt prinzipiell für alle Einrichtungen der Seniorenpflege sowie der Eingliederungshilfe des Kreises. Mit interessierten Einrichtungen werden ergebnisoffene Informations- und Orientierungsgespräche geführt. Einrichtungen, die sich für eine Teilnahme entscheiden, leiten die Mittel aus dem § 132g SGB V an den ZAT weiter und werden im Gegenzug von den am ZAT beschäftigten BVP-Gesprächsbegleitern frequentiert, wobei sich die Zahl der BVP-Gesprächsbegleiter-Wochenstunden nach der Anzahl der Einrichtungsbewohner richtet.

Allerdings beschränken sich die Mitwirkungsmöglichkeiten der Einrichtungen an diesem anspruchsvollen Angebot für ihre Einrichtungsbewohner nicht darauf, einfach nur ihre Teilnahme zu erklären und Besuche durch die BVP-Gesprächsbegleiter zu ermöglichen. Damit die Implementierung auch innerhalb der Einrichtung ein Erfolg wird und Bewohner wie auch Personal in den vollen Genuss der damit verbundenen Vorteile kommen, ist auch dort ein Prozess der Organisationsentwicklung anzustoßen und mit Leben zu füllen:

- Oberste Voraussetzung ist ein genuines Interesse seitens der Leitung des Trägers und der Einrichtung, die BVP-Implementierung zur Optimierung eines bewohner-zentrierten Handelns in den Häusern zu nutzen, speziell aber nicht nur hinsichtlich der medizinischen Behandlung in künftigen gesundheitlichen Krisenfällen. Das Projekt steht und fällt damit, ob es der Leitung mit Unterstützung des zuständigen BVP-Gesprächsbegleiters sowie es regionalen Koordinators aus dem BVP-Team am ZAT gelingt, auch die Mitarbeiter davon zu überzeugen, diesen Weg gemeinsam zu gehen.
- Auch wenn die zeitaufwendigen BVP-Gesprächsbegleitungen in der Einrichtung durch den zuständigen Mitarbeiter des BVP-Teams am ZAT durchgeführt werden, sollten auch innerhalb der Einrichtung eine oder mehrere Personen gut informiert darüber sein, was BVP bedeutet, worüber mit den Bewohnern gesprochen wird und vor allem wie die resultierenden Patientenverfü-

gungen ggf. zu verstehen sind. Darum ist zu empfehlen, dass zumindest ein Mitarbeiter des Leitungsteams der Einrichtung oder noch besser ein kleines Team aus Mitarbeitern von Leitung, Pflege und Sozialem Dienst den dreitägigen BVP-Basis-Kurs absolvieren, den der **ZAT** günstig anbieten wird. Daneben sind individuelle Fortbildungs-Formate für die einzelnen Einrichtungen möglich, beginnend mit einem informierenden In-House-Gespräch mit dem Leitungsteam.

- Damit BVP innerhalb einer Einrichtung erfolgreich implementiert werden kann, muss es möglichst vom gesamten Personal (sowie den interessierten Bewohnern und Angehörigen) verstanden und mitgetragen, aber auch in Routinen der Einrichtung wie das QM eingepflegt werden. Der Aufwand für entsprechende Informationsveranstaltungen für das Personal ist im ersten Jahr der BVP-Implementierung mit ca. 2 Stunden pro Quartal zu veranschlagen. Hinzu kommen von BVP-Gesprächsbegleiter bzw. BVP-Koordinator durchgeführte Fortbildungen für Bewohner und Angehörige (z.B. im Beirat) und für Berufsbetreuer.
- Bewohner, die mittels BVP für bestimmte Situationen eine palliative Versorgung festgelegt haben, sollten diese wenn irgend möglich auch in der Einrichtung erhalten können. Voraussetzung dafür sind pflegerische Palliativkompetenz in der Einrichtung sowie eine gute Vernetzung mit anderen für die Palliativversorgung relevanten Diensten, insbesondere den Hausärzten, der ambulanten Hospizbewegung sowie ggf. einem Palliativnetz oder der SAPV.

Der Kreis bzw. der von ihm beauftragte BVP-Koordinator wird auf die Einrichtungen zugehen und Gesprächsangebote machen, wo diese Voraussetzungen und ggf. Fragen, Anregungen oder Wünsche der Einrichtung gemeinsam geklärt werden können.

3.5 Qualifizierungsangebot

Die Stellen für BVP-Gesprächsbegleiter werden regulär ausgeschrieben, die Auswahl erfolgt gemäß der vom Beirat formulierten Kriterien optimaler Vorqualifikation. Die am **ZAT** beschäftigten BVP-Gesprächsbegleiter sind somit Profis in dieser Rolle (mit Stellenanteilen von 50-100%) und geben der BVP-Gesprächsbegleitung volle Priorität.

Hierin liegt ein grundlegender Unterschied zur einrichtungs-zentrierten BVP-Implementierung, bei der die BVP-Gesprächsbegleiter erfahrungsgemäß von den Einrichtungsleitern aus dem gegebenen Personalbestand ausgewählt werden. Da besonders qualifizierte Mitarbeiter typischerweise schon ausgelastet sind, kommt es an dieser Stelle zu einer Weichenstellung, die so oder so (durch Auswahl unzureichend qualifizierter Mitarbeiter oder durch Auswahl qualifizierter Mitarbeiter, die aber keine freien Kapazitäten haben) zum Scheitern der BVP-Implementierung in der Einrichtung führt.

Der Rhein-Kreis Neuss kooperiert für die Qualifizierung der BVP-Gesprächsbegleiter und –Koordinatoren mit dem Forschungsschwerpunkt (FSP) Advance Care Planning des Instituts für Allgemeinmedizin an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Leitung des FSP: Prof. Dr. med. Jürgen in der Schmitten, MPH). Prof. in der Schmitten übernimmt die fachliche Leitung der Qualifizierungskurse für BVP-Gesprächsbegleiter und –koordinatoren gemäß den Standards der DiV-BVP; hierzu wird er weitere DiV-BVP-zertifizierte BVP-Trainer sowie auf die Rollen der BVP-Qualifizierungskurse speziell trainierte Schauspielpatienten (SP) von der Universität Düsseldorf vermitteln. Der BVP-Gesprächsbegleiter-Präsenzkurs erfüllt alle in der Vereinbarung zu § 132g SGB V angegebenen Auflagen und geht in einigen Punkten darüber hinaus: Er umfasst insgesamt 8 Tage (ca. 70 UE) und ist auf 3 Blöcke aufgeteilt, zwischen denen Übungsphasen von 4-6 Wochen liegen; hinzukommen weitere UE für Selbststudium und Coaching. Nach 2 und nach 3 Jahren sowie von da an alle 5 Jahre sind Fortbildungsveranstaltungen zur Re-Zertifizierung vorgesehen.

Das **ZAT** trägt die gesamte organisatorische Abwicklung der Schulungen für die BVP-Gesprächsbegleiter sowie der weiteren erforderlichen berufsgruppen-spezifischen Qualifizierungsangebote, insbesondere:

- Fortbildungen für kooperierende (Haus-) Ärzte (16 UE), hierfür wird Prof. in der Schmitten eine in Vorgesprächen bereits gemeinsam avisierte Kooperation mit der Ärztekammer Nordrhein anstreben,
- Informationsveranstaltungen für das ärztliche und nicht-ärztliche Personal von Rettungsdienst und Krankenhaus sowie für Berufsbetreuer

3.6 Kooperation zwischen Einrichtung und BVP-Gesprächsbegleiter

Bei der Zuordnung der BVP-Gesprächsbegleiter zu den teilnehmenden Einrichtungen ist darauf zu achten, dass eine möglichst konstante Arbeitsbeziehung besteht, damit Vertrauen entstehen kann und Leerzeiten minimiert werden. Es ist wünschenswert und wird von Seiten des Kreises angestrebt, dass die BVP-Gesprächsbegleiter in den ihnen zugeordneten Einrichtungen an ausgewählten Besprechungen teilnehmen und so in die Teams einbezogen werden, sofern die Einrichtung das unterstützt.

Einer der grundlegenden Unterschiede zwischen BVP und dem konventionellen Umgang mit Patientenverfügungen ist der Anspruch von BVP, durch regelmäßige bzw. anlass-getriggerte Aktualisierungsgespräche ein Höchstmaß an Validität der Patientenverfügung im Moment ihrer Anwendung zu gewährleisten. Hierfür ist eine personelle Kontinuität des BVP-Gesprächsbegleiters in der jeweiligen Einrichtung zwar nicht Bedingung, aber wünschenswert.

Der zugeordnete BVP-Gesprächsbegleiter, bei Bedarf seine Vertretung sowie der regionale BVP-Koordinator stehen der Einrichtung zur Verfügung, wenn Inputs für die Organisationsentwicklung gewünscht sind, Fragen auftreten oder Konflikte zu lösen sind. Sie unterstützen sofern gewünscht und erforderlich auch bei der Vernetzung mit funktionalen Palliativstrukturen und mit Experten bei speziellen Fragestellungen.

3.7 Ausweitung des Angebots von BVP für andere Gruppen der Kreisbevölkerung

BVP kann im Rahmen des § 132g SGB V von interessierten Einrichtungen der Seniorenpflege und Eingliederungshilfe zu Lasten der Krankenkassen abgerechnet werden, doch das bedeutet keineswegs, dass BVP auf diese Personengruppen beschränkt ist. Im Gegenteil spricht unter dem Aspekt von Selbstbestimmung und Patientenzentrierung viel dafür, mit der Vorausplanung zu einem früheren Zeitpunkt zu beginnen, nämlich solange die betroffenen Personen noch einwilligungsfähig sind und ihre Behandlungswünsche selbst kundtun können, was in den Pflegeeinrichtungen häufig nicht mehr der Fall ist. Naheliegende Personengruppen sind ambulant gepflegte, chronisch kranke, schwer erkrankte sowie hochaltrige bzw. fragile Menschen. Hier stellt sich die Frage der Organisation und Finanzierung eines entsprechenden BVP-Angebots.

Eine regionale Implementierung von BVP mit der Bildung eines kompetenten Teams von BVP-Gesprächsbegleitern an der TZG GmbH des Kreises als ZAT bietet – wie oben dargelegt – den großen Vorteil, dass die Strukturen eine Ausweitung des Angebots zu anderen Bevölkerungsgruppen mühelos ermöglichen, einfach durch Einstellung zusätzlicher BVP-Gesprächsbegleiter. Die angestellten BVP-Gesprächsbegleiter können in eigenen Räumlichkeiten Sprechstunden anbieten oder auch in anderen geeigneten Settings tätig werden wie z.B. Hausarztpraxen, Krankenhäusern oder auch den bereits kooperierenden Einrichtungen, sofern diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellen können und wollen (z.B. für ein Beratungsangebot für die Angehörigen der Einrichtungsbewohner).

Ein hierfür in Frage kommender Finanzierungsmodus ist die Unterstützung durch Stiftungen. Alternativ sind bei entsprechendem Interesse auch Selbstzahlerleistungen vorstellbar, die entsprechende Vorleistungen des Kreises refinanzieren.

3.8 Qualitätssicherung

Der Rhein-Kreis Neuss kooperiert auch für die Qualitätssicherung der geplanten BVP-Implementierung mit dem Forschungsschwerpunkt Advance Care Planning des Instituts für Allgemeinmedizin an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Hier besteht aktuell die Möglichkeit für ausgewählte Einrichtungen, im Rahmen des vom Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) geförderten Projekts BEVOR, einer kontrollierten Interventionsstudie, den Prozess und die klinisch-praktischen Folgen der Einführung von BVP wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

Unabhängig davon wird der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit dem Forschungsschwerpunkt Advance Care Planning und allen beteiligten Akteuren ein Programm zur Qualitätssicherung dieser Initiative entwickeln und den Nutzen nach 5 Jahren evaluieren.

Die folgende Darstellung der Finanzierung stellt eine Willensbekundung der amtierenden Verwaltung dar. Voraussetzung für die tatsächliche Mittelfreigabe sind entsprechende Beschlüsse des Gesundheits- und Sozialausschusses sowie des Kreistags.

Die Finanzierung der zentral am **ZAT** angestellten BVP-Gesprächsbegleiter erfolgt primär aus Mitteln des § 132g SGB V, die dafür von den teilnehmenden Einrichtungen, die ja gemäß der Bundesvereinbarung anspruchsberechtigt sind, an den **ZAT** weitergeleitet werden. Der Kreis finanziert für 5 Jahre:

- eine 50%-Stelle für einen regionalen BVP-Koordinator (Arbeitgeberkosten und Overhead),
- die unterstützende Begleitung durch einen externen, spezifisch BVP-qualifizierten QM-Coach sowie
- Anlaufkosten in Höhe von rund 20.000 Euro pro Jahr.

Zusätzlich ist eine finanzielle Unterstützung der teilnehmenden Einrichtungen geplant, indem sie nur den tatsächlich benötigten Overhead an das TZG weiterleiten, so dass voraussichtlich knapp 1/3 des von den Kassen gezahlten Overheads (15%) für die Gesprächsbegleiter-Personalkosten von den teilnehmenden Einrichtungen einbehalten werden kann. Dies kann als Kompensation für eine vermehrte zeitliche Inanspruchnahme des Pflegepersonals durch die begleitende Organisationsentwicklung angesehen werden.

4.1 Das Finanzierungsmodell gemäß der Vereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V

In der Vereinbarung zur Umsetzung des § 132g SGB V vom 13.12.17 ist geregelt, dass eine Vollzeit-kraft auf 400 Bewohner eingestellt werden kann und das Gehalt der eingestellten Person (innerhalb gewisser Grenzen unabhängig von ihrer konkreten Gehaltseinstufung) von der GKV übernommen wird. Ein formaler Nachweis der Tätigkeit bzw. Produktivität der BVP-Gesprächsbegleiter-Tätigkeit ist nicht vorgesehen, d.h. es genügt, dass die Einrichtung die qualifizierte Person an die federführende Landeskrankenkasse anfangs meldet (sowie die weiteren Vorbedingungen für die Finanzierung nachweist, siehe Anlagen der Vereinbarung) und die Krankenkasse dem zustimmt. Der Stellenanteil ergibt sich aus der Anzahl Heimplätze.

Anspruch auf die GKV-Mittel hat die Einrichtung, die ihre Teilnahme am § 132g SGB V gemeldet hat und in der die Gesprächsbegleitungen daher durchgeführt werden sollen.

Auf Landesebene ist seitens der Kassen mancherorts versucht worden, eine Pro-Kopf-Pauschale auszuhandeln (also pro Bewohner), offenbar vor allem, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Das bedeutet, dass die Einstellung höher qualifizierter und daher auch höher bezahlter Mitarbeiter behindert wird (bzw. einem geringeren Stellenanteil entspricht). Dieses von der auf Bundesebene getroffenen Vereinbarung abweichende Vorgehen steht der regionalen Implementierung entgegen, da hier darauf abgestellt wird, möglichst hoch qualifizierte Personen mit möglichst hohem Stellenanteil für die professionelle Tätigkeit als BVP-Gesprächsbegleiter zu gewinnen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass – anders als von manchen Trägerverbänden und Landeskrankenkassen angenommen – Altenpfleger/innen ohne darüber hinausgehende spezifische Qualifizierungen im Bereich der Kommunikation erfahrungsgemäß mit der Aufgabe der BVP-Gesprächsbegleitung überfordert sind.

Das bedeutet, dass der Rhein-Kreis Neuss an einer Verhandlungslösung für NRW interessiert ist, welche zumindest dem hier geplanten Pilotprojekt einer regionalen Implementierung den Spielraum

lässt, auch höher qualifizierte Mitarbeiter als BVP-Gesprächsbegleiter einzustellen. Diese Möglichkeit ist in NRW gegeben, wo die Verhandlungen über eine Pauschale auf Landesebene als gescheitert gelten (Stand: Juli 2019).

4.2 Weiterleitung der Mittel aus dem § 132g SGB V an regionale Kooperationspartner gemäß § 7(2)c der Vereinbarung

Die Weiterleitung der GKV-Mittel aus dem § 132g SGB V von den primär anspruchsberechtigten Einrichtungen an regionale Kooperationspartner ist zwar in § 7(2)c – ebenso wie im Gesetz selbst – ausdrücklich vorgesehen, doch gibt es für die konkrete Ausgestaltung der hierfür erforderlichen Verwaltungswege bisher kein Beispiel. Der Rhein-Kreis Neuss wird daher mit den Partnern auf Landes- und Kreisebene in Verhandlung treten, um für das geplante Pilotmodell eine Lösung zu finden. Parallel ist das Thema auch beim GKV-Spitzenverband mit der Bitte um einen praktikablen Lösungsvorschlag platziert worden. Ziel ist, dass die Mittel über die teilnehmenden Einrichtungen an das ZAT fließen und die Gehälter der dort angestellten BVP-Gesprächsbegleiter darüber bezahlt werden.

Die Einrichtungen, die sich für eine Teilnahme an der vom Kreis geförderten regionalen BVP-Implementierung entscheiden, erhalten von der Landeskrankenkasse aus den Mitteln des § 132g SGB V die Arbeitgeberkosten für einen Stellenanteil, der der Bewohnerzahl der jeweiligen Einrichtung entspricht, zuzüglich eines Overheads von 15%. Diese Mittel (voraussichtlich abzüglich eines kleinen Teils des Overheads, der einbehalten werden kann), sind von den Einrichtungen an den **ZAT** in einen hierfür ausgewiesenen Topf weiterzuleiten, aus dem die BVP-Gesprächsbegleiter finanziert werden. Deren Zeitbudget wiederum steht den teilnehmenden Einrichtungen entsprechend ihrer Bewohnerzahl zur Verfügung.

4.3 Teilfinanzierung aus Drittmitteln

Beim Zustandekommen einer kreisweiten Struktur wird das TZG alle Möglichkeiten prüfen, um Zuschüsse aus Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes zu erhalten, die die Finanzierung der Koordinierungsstelle und der operativen Beratungstätigkeit ermöglichen. Hierbei wird der Forschungsschwerpunkt Advance Care Planning des Instituts für Allgemeinmedizin am Uniklinikum Düsseldorf unterstützend tätig werden.

4.4 Förderung des Kreises während der 5-jährigen Implementierungsphase

Die Erfahrung mit dem Modellprojekt beizeiten begleiten im Rhein-Kreis Neuss legt es – in Übereinstimmung mit internationalen Erfahrungen – nahe, für die relativ aufwendige Implementierungsphase einen fünfjährigen Zeitraum ins Auge zu fassen; daran sollte bei erfolgreichem Verlauf eine Konsolidierungsphase anschließen.

Bei der Unterstützung der Implementierung von BVP durch den Rhein-Kreis Neuss sind eine bis zu fünfjährige Implementierungs- von der anschließenden Konsolidierungsphase zu unterscheiden:

- Für die Implementierungsphase ist eine dreijährige Förderung des Kreises vorgesehen mit der Option einer Verlängerung um weitere zwei Jahre bei positiver Evaluation, ggf. unterstützt durch andere Drittmittel
- Ob und in welcher Höhe in der Konsolidierungsphase eine längerfristige Unterstützung dieses Projekts durch den Kreis wünschenswert sein wird, lässt sich heute nicht zuverlässig vorhersagen.
 Prinzipiell sind die Kassenmittel des § 132g SGB V dafür vorgesehen, auch die Koordinierung von

BVP zu decken. Bei guter Akzeptanz des hier vorgeschlagenen Projekts bei den Einrichtungen im RKN mit etwa 12 kassenfinanzierten Stellen (100%) für BVP-Gesprächsbegleiter wäre es denkbar, dass in der Konsolidierungsphase eine der Personen aus diesem Team in erster Linie als regionaler BVP-Koordinator ausgewählt und angestellt ist – dann mit Mitteln der GKV gemäß § 132g SGB V. Auch die Einrichtungen benötigen in der Konsolidierungsphase nicht mehr so hohe Mittel für die Organisationsentwicklung wie während der Implementierung.

Im folgenden werden die Förderinstrumente skizziert und begründet; eine Konkretisierung der Ausgaben findet sich weiter unten in Abschnitt 4.4.4.

4.4.1 Förderung eines regionalen BVP-Koordinators (50%)

In den ersten 5 Jahren der Implementierung von BVP (im Englischen auch "Systems Redesign") ist der Bedarf nach einer personellen Verstärkung des regionalen BVP-Teams in Form eines regionalen BVP-Koordinators besonders hoch: Zum einen benötigen alle teilnehmenden Einrichtungen professionelle Unterstützung für die Initiierung der erforderlichen internen Organisationsentwicklung, zum anderen müssen alle für die gesundheitliche Versorgung der Einrichtungsbewohner relevanten regionalen Institutionen und Akteure außerhalb der Einrichtungen angesprochen, eingebunden, informiert und je nach Rolle mehr oder minder intensiv geschult werden.

Zu den Aufgaben des vom Rhein-Kreis Neuss über 3+2 Jahre geförderten BVP-Koordinators gehören insbesondere:

- die Bildung und Moderation einer regionalen Steuerungsgruppe,
- die Entwicklung und Pflege des regionalen Netzwerks ("externe Vernetzung" gemäß § 11 der Bundesvereinbarung),
- die Organisation und Ko-Durchführung zahlreicher Informations- und Schulungsveranstaltungen für die verschiedenen Institutionen, Rollen und Akteure des regionalen Gesundheitswesens,
- die Koordination und Durchführung von Marketing und PR auf regionaler Ebene (u.a. Pflege der Webseite, Erstellung von Printmaterialien, öffentliche Präsenz und Ansprechbarkeit)
- die Unterstützung der BVP-Gesprächsbegleiter bei der initialen Implementierung in den von ihnen jeweils betreuten Einrichtungen ("interne Vernetzung" gemäß § 10 der Bundesvereinbarung),
- die Identifikation und Einbindung weiterer Personengruppen im Landkreis, die von BVP besonders profitieren könnten und für die das BVP-Angebot kostenlos oder auch kostenpflichtig erweitert werden könnte.

Bei diesen Aufgaben wird der Koordinator durch hierfür qualifizierte Mitglieder des BVP-Teams (also die regionalen BVP-Gesprächsbegleiter, aber auch Mitglieder von Steuergruppe und Netzwerk, die sich hierfür engagieren wollen und können) unterstützt. Es erscheint aus heutiger Sicht durchaus vorstellbar, dass die Fortführung dieser initial aufwendigen und anspruchsvollen Aufgabe in einer Erhaltungsphase ohne Kreiszuschuss aus den hierfür ja eigentlich vorgesehenen Mitteln des § 132g SGB V fortgesetzt werden kann.

4.4.2 Unterstützende Begleitung durch einen externen, spezifisch BVP-qualifizierten QM-

Die Erfahrungen mit der Implementierung von BVP in den letzten Jahren hat – übereinstimmend mit internationalen Berichten – gezeigt, dass die Implementierung von BVP in einer Region anspruchsvoll bis herausfordernd ist und spezifische Kompetenzen erfordert (System Redesign). Dabei können neu hinzukommende Regionen von den Erfahrungen, Fehlern und Lösungen lernen, die in anderen Regionen bereits gemacht wurden. Die DiV-BVP arbeitet daher mit professionellen BVP-Koordinatoren zusammen, die Regionen bei diesem Prozess begleitet und unterstützt haben, und empfiehlt die externe Moderation regionaler Implementierung durch einen solchen fachspezifisch qualifizierten Coach. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt diese Kosten in der 5-jährigen Implementierungsphase.

4.4.3 Kompensation für die zur Organisationsentwicklung eingesetzten Personalressourcen

Damit die Implementierung von BVP in den einzelnen Einrichtungen ein Erfolg werden kann, ist dort jeweils ein Prozess der Organisationsentwicklung erforderlich, der insbesondere in den Anfangsjahren eine nicht geringe Anstrengung erforderlich macht, die auch mit dem Einsatz und der Priorisierung zeitlicher und finanzieller Ressourcen verbunden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die BVP-Gesprächsbegleiter Mitarbeiter der Einrichtungen sind (gemäß § 7(2)a der Bundesvereinbarung) oder aber ob wie hier empfohlen gemäß § 7(2)c der Bundesvereinbarung ein einrichtungs- und träger-übergreifendes Modell der regionalen Kooperation realisiert wird.

Im ersten Jahr ist es vordringlich, dass leitendes Personal eine Qualifizierung zum Thema BVP erhält, die ein tiefgehendes Verständnis dieses Konzepts ermöglicht und als Grundlage für die von an erforderliche Unterstützung auf Leitungsebene dienen kann. Auch ausgewählte Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere der Sozialen Arbeit und der Pflege, sollten die hierfür von der DiV-BVP konzipierten Angebote von externen Workshops und Inhouse-Schulungen nutzen. Zur partiellen Kompensation für die hiermit initial verbundenen Ausgaben zahlt der Kreis jeder teilnehmenden Einrichtung im ersten Jahr eine Pauschale.

Eine zweite wichtige Komponente der Organisationsentwicklung ist die Inhouse-Schulung aller Berufsgruppen, insbesondere des Pflegepersonals, die in den ersten Jahren der Implementierungsphase von BVP mindestens vierteljährlich sowie problembezogen bei Bedarf erfolgen sollte. Erfahrungsgemäß führt die dem BVP-Konzept immanente konsequente Patientenzentrierung der Behandlung zu einer Verunsicherung auf Seiten mancher Mitarbeiter, insbesondere in der Pflege. Damit die Implementierung von BVP erfolgreich ist, muss das Konzept von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiert und in seiner Konkretion oder Operationalisierung für das tägliche Handeln verstanden werden.

Zur teilweisen Kompensation der für diesen Schulungsaufwand einzusetzenden Personalressourcen ist geplant, dass die Einrichtungen in den Jahren der Implementierungsphase knapp 1/3 des Overheads für die am TZG angestellten BVP-Gesprächsbegleiter einbehalten können. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der dem TZG durch die Anstellung der BVP-Gesprächsbegleiter tatsächlich entstehenden Overhead-Kosten.

4.4.4 Anlaufkosten

Für die Qualifizierung des Koordinators sowie für die Ausstattung von Koordinator und Gesprächsbegleitern mit Hard- und Software werden ebenfalls jährliche Mittel eingestellt, beginnend mit 15 Tsd. Euro pro Jahr. Nötigenfalls kann dieser Posten auch als Puffer für die Personalkosten dienen, falls für die Position des Koordinators eine Person mit höherem Gehaltsanspruch als E13 gewonnen werden kann.

4.5 Jährliche Kreismittel in der bis zu 5-jährigen Implementierungsphase

Die vorstehend skizzierte Förderung der regionalen Implementierung von BVP durch den Rhein-Kreis Neuss lässt sich wie folgt quantifizieren (→ s. Tabelle auf der Folgeseite).

Kalkulation der vom Rhein-Kreis Neuss während der 5-jährigen Implementierungsphase aufzubringenden Kosten							
JAHR	2020	2021	2022	2023	2024 Ze	eilensummen	
Teilnahme-Kennziffern (Annahmen)							
Angenommene Anzahl jährlich neu (zusätzlich) hinzukommender Einrichtungen (mit im Mittel 4.900 / 89 = 55 Bewohnern)	10	12	14	16	16	68	
Resultierende kumulative Anzahl teilnehmender Einrichtungen (von insgesamt 89)	10	22	36	52	68	n.a.	
Resultierende kumulative Anzahl Bewohner, die das Angebot BVP erhalten (bei im Mittel 4.900 / 89 = 55 Bewohnern pro Einrichtung). NB: Diese Zahl ist relevant für Kalkulation der Stellen!	550	1210	1980	2860	3740	n.a.	
Resultierende kumulative Anzahl Vollzeitstellen für am ZAT beschäftigte professionelle BVP-Gesprächsbegleiter aus Kassenmitteln gemäß § 132g SGB V (1 Vollzeitstelle / 400 Bewohner)	1,38	3,03	4,95	7,15	9,35	n.a.	
Kosten für die GKV							
Konservative (hohe) Annahme eines mittleren AG-Brutto der BVP-Gesprächsbegleiter von max.							
70.000 (100% E13), Steigerung um 2,5% pro Jahr	70.000	71.750	73.544	75.382	77.267	n.a.	
Jährlicher Overhead 15% für die Personalkosten eines Gesprächsbegleiters	10.500	10.763	11.032	11.307	11.590	n.a.	
Summe Personalkosten plus Overhead	80.500	82.513	84.576	86.689	88.857	n.a.	
Jährliche Kosten für die aktuell am ZAT angestellten BVP-Gesprächsbegleiter	96.250	217.044	364.043	538.981	722.446	1.938.764	
Kosten für den Rhein-Kreis Neuss							
Regionaler, professioneller BVP-Koordinator, angestellt am TZG (50%) für 5 Jahre (z.B. QM, Einrichtungsleiter, Orga-Entwickler); Jahres-AG-Brutto 70.000 (100%), Steigerung 2,5% p.a.	35.000	35.875	36.772	37.691	38.634	183.972	
Jährliche Overhead-Kosten (15%) für den BVP-Koordinator	5.250	5.381	5.516	5.654	5.795	27.596	
Professionelle, externe Moderation der Steuerungsgruppe (z.B. durch DiplTheol. P. Hüster							
(DU/OB), der aktuell eine entsprechende Steuerungsgruppe in BO begleitet), Steigerung 2,5% p.a.	4.500	4.613	4.728	4.846	4.967	23.653	
Anlaufkosten (Koordinator-Qualifizierung, technische Ausstattung, Software / Homepage u.a.m.)	15.000	16.000	17.000	18.000	19.000	85.000	
Spaltensummen: Kosten für den Kreis	59.750	61.869	64.016	66.191	68.396		320.22
						292.625	

Zur Beachtung: Die vorstehende Darstellung der vom Rhein-Kreis Neuss zu übernehmenden Kosten stellt eine Willensbekundung der amtierenden Verwaltung dar. Voraussetzung für die tatsächliche Mittelfreigabe sind entsprechende Beschlüsse des Gesundheits- und Sozialausschusses sowie des Kreistags.

4.6 Nächste Schritte

Der Rhein-Kreis Neuss ist daran interessiert, die regionale Implementierung von BVP jetzt kurzfristig auf den Weg zu bringen. Dafür schlägt er folgenden Zeitplan vor:

02.07.2019	Auftaktveranstaltung
bis 15.08.2019	Rückmeldung der Betreiber
08/2019	Termin mit dem Landesverband der Pflegekassen
09/2019	Sozial- und Gesundheitsausschuss
bis 10/2019	Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen
bis Ende 12/2019	Personalakquise durch das TZG
01.01.2020	Startschuss für die operative Umsetzung

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

53 - Gesundheitsamt



Sitzungsvorlage-Nr. 53/3400/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Neues Impfangebot im Rahmen der Lernanfängeruntersuchung

Sachverhalt:

Die Schuleingangsuntersuchung ist eines der wichtigsten epidemiologischen Verfahren, da eine Grundgesamtheit begutachtet wird: im Kinder-und jugendärztlichen Dienst (KJGD) ist jedes Kind hinsichtlich der gesundheitlichen Schulfähigkeit zu beurteilen.

So ist das gesamte Kollektiv der Lernanfänger in der Zeitreihe -über Jahrzehnte hinweg- nach gleichen standardisierten Kriterien auswertbar und man erhält auf diese Art und Weise ein hervorragendes, objektives Bild der gesundheitlichen Entwicklung unserer Jüngsten.

Wie bereits gremienübergreifend berichtet, lassen sich sämtliche Befunde aus den letzten Jahren inzwischen auch in einem geographischen Informationsportal abrufen (http://rkn.nrw/kinder).

Des Weiteren ist es nun geplant, ab Herbst dieses Jahres spezifischere augenärztliche Befunde zu erheben, um die sich abzeichnende Verschlechterung der Sehfähigkeit bei Kindern zu objektivieren und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen vorzunehmen. Hierbei unterstützt das Team der augenfachärztlichen Klinik Breyer, Kaymak & Klabe Augenchirurgie in Düsseldorf den KJGD.

Bei der Schuleingangsuntersuchung werden auch Daten zum Impfstatus erhoben. Aufgrund dessen lässt sich die Impfakzeptanz im Rhein-Kreis Neuss gut beurteilen. Trotz einer hohen Impfquote, welche vor allem den niedergelassenen Kinder-und Hausärzten zu verdanken ist (https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/pressemeldungen/2018/115-

masern-deutschlands-hoechste-impfraten-gibt-es-im-rhein-kreis-neuss.html), gilt es die Impfmoral weiter zu verbessern. Dementsprechend wird das Gesundheitsamt künftig Mumps-Masern-Röteln-Impfungen in eigener Regie anbieten, um vor allem diejenigen Kinder zu schützen, welche keinen ausreichenden Bezug zum gesundheitlichen Versorgungssystem besitzen.

Infolge des im nächsten Jahr in Kraft tretenden Masernschutzgesetzes, wonach vor Eintritt in den Kindergarten oder die Schule eine Masernimmunität vorhanden sein muss, ist zu erwarten, dass es zu Konfliktsituationen zwischen nicht ausreichend informierten Eltern und den Leitungen der Einrichtungen kommen wird. Diesbezüglich werden Beratung und Impfung durch den KJGD des Kreisgesundheitsamtes als adäquate vorbeugende Maßnahme angesehen.

Die Leiterin des Kinder-und jugendärztlichen Dienstes Frau Barbara Albrecht, Ärztin für Kinderund Jugendmedizin, und Amtsleiter Dr. Michael Dörr gehen in einem Kurzvortrag auf die Thematik ein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis vom Sachverhalt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3410/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ehrenamtspreis 2019 "Freiwillig. Engagiert. Für andere"

Sachverhalt:

Am 2. Juli 2019 erfolgte die Preisvergabe des seit Ostern ausgelobten Ehrenamtspreises "Freiwillig. Engagiert. Für andere."

Weitere Informationen sind dem beigefügten Pressebericht zu entnehmen.

Anlage Ehrenamtspreis Freiwillig. Engagiert. Für andere.

Ö 10.1

Rhein-Kreis Neuss

Ehrenamtspreis: Belohnt wurde überdurchschnittliches soziales Engagement

Soziales | 05.07.2019

Überdurchschnittliches freiwilliges Engagement wurde jetzt mit dem Ehrenamtspreis "Freiwillig. Engagiert. Für andere." belohnt. In den Kategorien Jurypreis, Publikumspreis und Jugendpreis wurde diese Auszeichnung erstmals an Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler aus dem Rhein-Kreis Neuss, die sich insbesondere im sozialen Bereich engagieren, vergeben. Die Preise sind mit jeweils 1.500 Euro dotiert und werden für einen von den Preisträgern bestimmten sozialen Zweck verwendet.

Im Zechenhaus des Tagebau Garzweiler begrüßte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke die Gäste zusammen mit NGZ-Redaktionsleiter Frank Kirschstein und Tilman Bechthold, RWE-Kraftwerksdirektor in Grevenbroich. "Mit diesem Preis wollen wir gemeinsam mit NGZ und RWE das Ehrenamt neu ins Bewusstsein rufen und dessen Vielfalt aufzeigen", sagte Petrauschke. "Die Kandidaten stehen stellvertretend für viele, die in ihrer Summe unverzichtbar sind für unsere Gesellschaft."

Der Landrat überreichte den Jurypreis an die Ökumenische Telefonseesorge Neuss. Die vierköpfige Jury mit Kreisdirektor Dirk Brügge, dem Ersten stellvertretenden Landrat Hans-Ulrich Klose, Tilman Bechthold und Frank Kirschstein hatte sich für die Telefonseelsorge entschieden. Hier beraten 64 Freiwillige an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr rund 11.000 Ratsuchende am Telefon. Barbara Keßler, Leiterin der Telefonseelsorge, und Pfarrer Ralf Laubert nahmen die Auszeichnung stellvertretend entgegen. Die Ehrenamtler der Telefonseelsorge sind verpflichtet, anonym zu bleiben.

Für den Publikumspreis waren mehr als 40 Bewerbungen aus dem Rhein-Kreis eingegangen, aus denen die Jury 12 Kandidaten für die Online-Abstimmung aussuchte. Die meisten Stimmen erhielt der 23-jährige Moritz Sterken, der als pädagogischer Leiter des Grevenbroicher Jugendferienwerk zusammen mit seinem Team Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche organisiert. Alle 11 für den Publikumspreis Nominierten erhielten bei der Preisverleihung jeweils eine Jahreskarte für Schloss Dyck.

Den Jugendpreis teilten sich die Cousinen Maya, Anika, Vicky und Lilli Kirschbaum, die Stofftaschen nähen und für einen guten Zweck verkaufen, und Florian Welter von der DLRG-Jugend Grevenbroich. Der 15-jährige

Rhein-Kreis Neuss: Ehrenamtspreis: Belohnt wurde überdurchschnittliches soziales Engagem... Seite 2 von 2

Grevenbroicher ist seit seiner Kindheit in der örtlichen <u>DLRG</u> aktiv: Er engagiert sich sowohl in der Schwimmausbildung als auch in der Wasserrettung und organisiert darüber hinaus Jugendaktionen.

Der Ehrenamtspreis "Freiwillig. Engagiert. Für andere." wurde gemeinsam vom Rhein-Kreis Neuss, NGZ und RWE Power vergeben.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3406/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Digitalisierung BuT - Sachstand

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss hat seit der Einführung des Bildungs-und Teilhabepaketes (BuT) im Jahr 2011 über die Anbieterdatenbank die pauschale Gewährung von BuT-Leistungen erfolgreich umgesetzt.

Dieses Online-Portal bietet:

- für 1.036 veröffentlichte Anbieter, die Möglichkeit auf das jeweilige Leistungsangebot aufmerksam zu machen. (z.B. zugelassene Lernförderanbieter können auf dem Portal für ihr Leistungsangebot werben).
- für die Leistungsbehörden die Möglichkeit sich über die BuT-förderfähigen Angebote der jeweiligen Leistungsanbieter, bis hin zur Zahlbarmachung der Leistungen zu informieren. So ist in einer Teilnahmebescheinigung des Leistungsanbieter der einfache Satz ausreichend: Kind Max Mustermann nimmt an der (Mittagsverpflegung) im Schuljahr 2019/2020 teil. Verbindungen, welcher Träger an welcher Einrichtung die Offene Ganztagsschule ausrichtet, oder ob die KiTa selbst oder die Pfarrgemeinde die Zahlungen für einen Ausflug erhält, ob ein Ausflugspaket oder einzelne Ausflüge abgerechnet werden, können im Anbieterverzeichnis dargestellt werden. So können alle Leistungssachbearbeiter im Kreisgebiet auf die gleichen Informationen zu den Aktivitäten der Leistungsanbieter zurückgreifen.
- Weiterhin wird in einem nichtöffentlichen Bereich auf nicht geeignete Anbieter hingewiesen und über die Anbieter informiert, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im öffentlichen Teil der Anbieterdatenbank erscheinen möchten. Im nichtöffentlichen Teil der Anbieterdatenbank werden nochmals 170 Anbieter geführt. Hierrunter fallen auch ältere Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die jüngeren Schülern Nachhilfe erteilen.
- für Schulsozialarbeiter/innen bietet die Anbieterdatenbank die Möglichkeit auf Leistungsangebote aufmerksam zu machen, ohne ein konkretes Angebot zu bewerben (Es besteht die Möglichkeit auch nach bestimmten Leistungen, wie Musik-, Tanzschulen, Schwimmkursen usw. zu suchen). So können die Schulsozialarbeiter/innen in der Beratung

der Erziehungsberechtigten diesen insbesondere eine Angebotsauswahl zur Entscheidungs-findung an die Hand geben.

Das Onlineportal ist über die Homepage des Rhein-Kreises Neuss, über folgenden Link http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/bildungs-teilhabepaket/anbieterverzeichnis.html oder direkt über https://but.rhein-kreis-neuss.de/zugänglich.

Die Anbieterdatenbank wurde erst kürzlich überarbeitet und auf den neuesten technischen Stand gesetzt. Dadurch ist der Rhein-Kreis Neuss zukunftssicher aufgestellt und auf weitere technische und gesetzliche Änderungen gut vorbereitet.

Wie ein Eintrag im öffentlichen Teil des Anbieterverzeichnisses aussieht ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 2 stellt den gleichen Eintrag für eingeloggte Mitarbeiter der Leistungsbehörden, bzw. für eingeloggte Schulsozialarbeiter/innen dar.

Durch die hinterlegten Pauschalbeträge werden die Leistungsberechtigten weniger stigmatisiert als mit einer vorzulegenden Karte. Das monatliche Pauschale Abrechnungssystem erfordert deutlich weniger Verwaltungsaufwand als Einzelabrechnungen und ist für Anbieter und Leistungsbehörden erheblich einfacher umzusetzen.

Aus Sicht des Kreises ist somit die Antragstellung und die Auszahlung zu vereinfachen und digital zu unterstützen. Durch das Starke-Familien-Gesetz ist hier bereits der 1. Schritt gemacht,

- da die Leistungen des BuT in der Regel nicht mehr gesondert per Vordruck beantragt werden müssen, sondern über den Grundleistungsantrag als beantragt gelten. Dies gilt für alle Leistungskomponenten bis auf die Lernförderung. Für alle anderen Leistungskomponenten gilt, dass ein Nachweis über die Inanspruchnahme der Leistung als Beleg ausreichend ist.
- durch den Wegfall des gesonderten Antrages keine eigenen Bewilligungszeiträume mehr begründet werden.
- durch den Wegfall der Eigenanteile keine Berechnungen der Teilnahmetage und Abzüge der Eigenanteile mehr vorgenommen werden müssen.
- Durch die Erhöhung und Pauschalierung des Betrages für die soziale und kulturelle Teilhaben Vereinsbeiträge inclusive Ausstattung übernommen werden können.

Um das zu verfeinern nimmt der Rhein-Kreis Neuss am Digitalisierungslabor Nordrhein-Westfalen (OZG-Themenfeld Arbeit und Ruhestand) teil. Das Digitalisierungslabor ist eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW), um die Abwicklung der BuT-Leistungen zu digitalisieren.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, insgesamt 575 Verwaltungsleistungen bis 2022 digital anzubieten. Die identifizierten Leistungen wurden in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und jeweils 14 übergeordneten Themenfeldern zugeordnet. Diese Themenfelder werden arbeitsteilig von Bund, Ländern und Kommunen geplant und bearbeitet. Fertige Lösungen sollen nach einer angemessenen Pilotphase allen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Zum Thema BuT wird das Digitalisierungslabor NRW voraussichtlich am 20.09.2019 erstmalig tagen.

Auf Grundlage erster Ergebnisse aus dem Digitalisierungslabor wird zu entscheiden sein, ob die dort entwickelten Strategien zielführend für den Rhein-Kreis Neuss sind oder ob der Rhein-

Kreis Neuss eigene Lösungen weiter entwickelt. Über den Fortgang der Angelegenheit wird der Ausschuss weiter informiert.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3404/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Integrationspreis 2019 des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Seit 2010 lobt der Rhein-Kreis Neuss einen Integrationspreis aus. Er steht in diesem Jahr unter dem Motto "Integration im Rhein-Kreis Neuss: Miteinander in Vielfalt und Toleranz". Der Flyer zum Integrationspreis ist als Anlage beigefügt.

Als weltoffener, von kultureller Vielfalt geprägter Kreis möchte der Rhein-Kreis Neuss die gleichberechtigte Teilhabe aller im Rhein-Kreis Neuss lebenden Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und Kulturkreisen fördern.

Besonders förderfähig sind Maßnahmen, die die Vielfalt und ein gleichberechtigtes und friedliches Miteinander in der Gesellschaft fördern sowie ein Bewusstsein der gegenseitigen Anerkennung, Toleranz und Verständigung schaffen und damit Extremismus jeder Art und Fremdenfeindlichkeit den Nährboden entziehen. Der Preis bildet damit auch eine Konkretisierung der von Kreistag und Landrat entwickelten Leitziele entsprechend der "Erklärung für Vielfalt, Toleranz und Demokratie" des Rhein-Kreises Neuss. Ehrenamtliches Engagement wird besonders berücksichtigt.

Kreisweit sind Bürger, Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, Institutionen, private Initiativen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften aufgerufen, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Interessierte können sich selbst bewerben oder vorgeschlagen werden.

<u>Bewerbungen</u> zu dem mit insgesamt 7.000 Euro dotierten Integrationspreis <u>können noch bis</u> <u>zum 18. September 2019 eingereicht werden</u>. Die Gewinner erwartet eine feierliche Preisverleihung mit der Übergabe von Urkunden und der öffentlichen Präsentation ihrer Projekte.

Die Integrationspreisverleihung findet am 03.12.2019 um 19:00 Uhr im Kreissitzungssaal in Grevenbroich statt.

Bewerbungsadresse: Kommunales Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss, Oberstr. 91, 41460 Neuss. Teilnahmebedingungen, Antragsformulare und weitere Informationen sind im

Internet unter <u>www.rhein-kreis-neuss.de</u> /integrationspreis abrufbar. Die Unterlagen können auch per E-Mail unter <u>ki@rhein-kreis-neuss.de</u> angefordert werden.

Anlagen:

Erl.SozGesA11.09.2019MitteilungenTOP10.3Integrationspreis2019_Anlage_Flyer

Die Unterlagen können auch telefonisch, per Fax oder E-Mail angefordert werden:

Telefon: 02131 928-4011 (Frau Blaik)

02131 928-5062 (Frau Weyerstraß)

Telefax: 02131 928-85062

E-Mail: ki@rhein-kreis-neuss.de

Außerdem stehen die Antragsformulare für die Bewerbung als PDF-Dokument auf www.rhein-kreis-neuss.de/integrationspreis zum Download zur Verfügung.

Wann muss die Bewerbung spätestens abgegeben werden?

Einsendeschluss ist der 18. September 2019.

Allgemeines, Rechtliches

Der Integrationspreis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Über die Verleihung des Preises entscheidet eine unabhängige Jury. Das Preisgeld ist ausschließlich für gemeinnützige, der Integration und Gleichberechtigung dienliche Projekte oder für die Fortentwicklung der prämierten Projekte einzusetzen. Die Übergabe des Integrationspreises erfolgt durch den Landrat oder dessen Vertreter.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rhein-Kreises Neuss sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Projekte und Maßnahmen, die bereits vom Rhein-Kreis Neuss gefördert werden, können nicht berücksichtigt werden. Der Integrationspreis kann für ein Projekt oder eine Maßnahme nur einmal verliehen werden.

Die Teilnahme am Wettbewerb führt zu keinem Anspruch auf Finanzierung von Projekten und auf Verleihung des Integrationspreises.

Mit der Teilnahme am Wettbewerb befugt der Urheber den Rhein-Kreis Neuss, die eingereichten Beiträge zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und ggf. für diese Zwecke zu bearbeiten.

Die Teilnehmer sichern zu, dass sie die Urheber der eingereichten Beiträge sind und gewährleisten, dass durch ihre Beiträge Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Eine Rückgabe der eingereichten Beiträge ist nicht möglich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Herausgeber:

Kommunales Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss · Der Landrat Oberstraße 91 · 41460 Neuss

www.rhein-kreis-neuss.de



Foto: Thinkstock

53/2019



www.facebook.com/ rheinkreisneuss

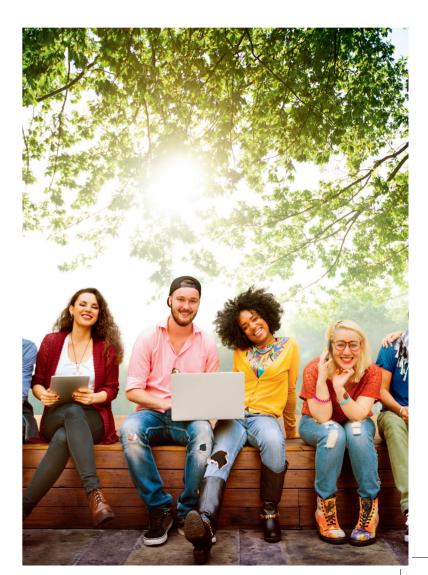


www.twitter.com/ rheinkreisneuss Ö 10.3

rhein kreis neuss

Wettbewerb

"Integrationspreis 2019 des Rhein-Kreises Neuss"





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in diesem Jahr feiern wir in Deutschland das 70-jährige Bestehen unseres Grundgesetzes. Darüber dürfen wir uns freuen! Die Achtung der demokratischen Werte sowie das friedliche und

tolerante Zusammenleben in unserem Kreis liegen mir persönlich sehr am Herzen.

Der Rhein-Kreis Neuss ist eine weltoffene, von kultureller Vielfalt geprägte Region. Ich möchte, dass dies so bleibt und werde mich mit ganzer Kraft dafür einsetzen. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass jegliche Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit bei uns keinen Platz hat.

Das Motto unseres diesjährigen Integrationspreises lautet daher

Integration im Rhein-Kreis Neuss: Miteinander in Vielfalt und Toleranz

Viele Personen und Institutionen fördern das friedliche und tolerante Zusammenleben der Menschen im Rhein-Kreis Neuss. Sie leisten oft im Stillen seit Jahren wertvolle Arbeit für unsere Gesellschaft, bauen Brücken zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, helfen bei der Integration und tragen so zu einer besseren Verständigung bei.

Der Integrationspreis 2019 dient daher der Anerkennung und Würdigung des sozialen Engagements von Personen und Institutionen, die sich im täglichen Leben in herausragender Weise für ein gleichberechtigtes und friedliches Miteinander in Vielfalt und Toleranz einsetzen und ein Bewusstsein der gegenseitigen Anerkennung, Toleranz und Verständigung schaffen.

Herzlichst, Ihr

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Jam- Sign Chauxilla

Wer kann sich bewerben?

Der Wettbewerb wird ausgeschrieben für:

- » Einzelpersonen aller Altersgruppen, die im Rhein-Kreis Neuss wohnen.
- Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen, die ihren Sitz im Rhein-Kreis Neuss haben und dort ihr förderungsfähiges Engagement einbringen.
- » Kindergärten und Schulen aus dem Rhein-Kreis Neuss
- » Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften aus dem Rhein-Kreis Neuss
- Private Initiativen und Bürgerinitiativen aus dem Rhein-Kreis Neuss

Man kann sich selbst bewerben oder vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Rhein-Kreises Neuss bzw. dort im Projekt tätige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Welchen Vorteil bietet der Preis?

Der Integrationspreis ist mit insgesamt 7.000,-€ dotiert und bietet die Chance, dass die prämierte Maßnahme einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt wird und damit einen Vorbildcharakter entwickeln kann. Durch die öffentliche Präsentation in einem festlichen Rahmen wird eine entsprechende Würdigung erzielt und das Engagement der Preisträger besonders herausgehoben.

Welche Angaben müssen gemacht werden und was wird beurteilt?

Art, Umfang, Ziel und Verlauf des herausragenden Engagements im Bereich der Integration und der interkulturellen Verständigung sowie der demokratischen Wertevermittlung sollen deutlich dargestellt und begründet werden.

Die Vorschläge sollen schriftlich, in deutscher Sprache und umfangreich dokumentiert eingereicht werden. Die vorgegebenen Bewerbungsunterlagen sind zu benutzen, können aber durch weiteres Material (wie zum Beispiel Fotos, Video, DVD) ergänzt werden. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.

Die Maßnahmen sollten bereits in der Praxis erprobt, aber noch nicht abgeschlossen sein.

Folgende Kriterien werden besonders berücksichtigt:

- » Förderung der Vielfalt, des Miteinanders und der Verständigung von Menschen mit unterschiedlicher Herkunftsgeschichte,
- Stärkung der interkulturellen Kompetenz sowie der Werte Toleranz und Respekt,
- Ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement,
- innovative Idee sowie außergewöhnliche und originelle Wege bei der Umsetzung und Finanzierung,
- » Vorbildfunktion,
- » Nachhaltigkeit der Maßnahme,
- » Planung weiterführender Aktivitäten über das Projekt hinaus,
- » Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren.

Wo erhält man Antragsunterlagen und Informationen und wo kann man die Bewerbung abgeben?

Kommunales Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss Frau Ulrike Weyerstraß Oberstraße 91 41460 Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3407/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Informationen zur Landesinitiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" / "Gemeinsam klappt's"

Sachverhalt:

"Gemeinsam klappt's" ist eine neue Initiative des Landes NRW unter der Dachmarke "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit", die insbesondere für junge volljährige Geflüchtete in den nordrhein-westfälischen Kommunen konzipiert wurde. Der Landtag hat der Landesregierung für die Umsetzung von Fördermaßnahmen im Rahmen der Initiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) tragen die Initiative gemeinsam und entwickeln ein Programm für diejenigen, die keinen oder nur einen nachrangigen Zugang zu SGB-Leistungen und Integrationskursen haben.

In dem auf drei Jahre (Oktober 2019 bis Juni 2022) angelegten Vorhaben wird integrationspolitisch erstmals die ganze Altersgruppe der jungen volljährigen 18 bis 27-jährigen Menschen, insbesondere auch der Geflüchteten mit Duldung und Gestattung, also unabhängig von der jeweiligen Bleibeperspektive, in den Blick genommen. Gemeinsam mit den Kommunen möchte das Land NRW jungen volljährigen Flüchtlingen, die bisher nicht ausreichend von den Unterstützungsangeboten der Arbeitsförderung des Bundes profitieren und deren Chancen zur Teilhabe gering und deren Förderung oft schwierig ist, neue Integrationschancen eröffnen.

Mit der Landesinitiative sollen Personen aus der Zielgruppe, die keine Bildungs- oder Ausbildungschancen haben oder deren Bildungs- oder Ausbildungsabschluss gefährdet ist, verbindliche Integrationsangebote durch Maßnahmen der Schulen, der Weiterbildung, der beruflichen Bildung und Qualifizierung sowie der Jugendhilfe und ehrenamtlichen Begleitung erhalten, die darauf abzielen, die Fachoberschulreife bzw. einen Berufsabschluss zu erreichen. Zusätzliche Maßnahmen mit Landesförderung richten sich überwiegend an Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII haben.

Konkret sind die Kommunen aufgerufen, die Bedarfe junger volljähriger Flüchtlinge zu analysieren, sogenannte "Maßnahmen-Karrieren" zu vermeiden, Angebotslücken zu schließen

und die Qualität vorhandener Angebote zu überprüfen sowie eine kontinuierliche Beratung und Begleitung durch Ehrenamtliche sicherzustellen, die mit jungen Flüchtlingen arbeiten.

Die Umsetzung der Landesinitiative erfolgt auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreisverwaltung unterstützt die Landesinitiative. Um eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen und Doppelstrukturen zu vermeiden, werden lokale Bündnisse gebildet, deren Mitglieder sich aus den Bereichen "Migration und Integration", "Arbeit und Wirtschaft", "Soziales" und "Bildung" zusammensetzen. Die Kreisverwaltung knüpft hier an die im Rhein-Kreis Neuss erfolgreiche Umsetzung und an vorhandene Strukturen aus dem Modellprojekt der Bertelsmann Stiftung "Angekommen in Deutschland" an.

Am 13.03.2019 wurde erfolgreich ein Starterworkshop durchgeführt, um die Initiative vorzustellen und die weiteren Arbeitsschritte im Programm "Gemeinsam klappt's" zu planen.

Im Nachgang zum Starterworkshop und auf Nachfrage des Kreises haben alle acht kreisangehörigen Kommunen schriftlich ihr grundsätzliches Interesse an der Mitwirkung bei der Umsetzung der Landesinitiative bekundet, gewünscht wurden dabei konkrete Zielsetzungen durch das Land. Zurzeit arbeitet das Land unter Hochdruck an der Ausarbeitung der Details und der gemeinsamen NRW-Förderrichtlinie. Zuwendungsempfänger sind im Wesentlichen die Kreise und kreisfreien Städte. Die Verteilung der Fördermittel wird anhand eines Schlüssels erfolgen.

Basierend auf dem Kabinettsbeschluss des Landes wird die Initiative, soweit bisher bekannt, sechs Förderbausteine vorsehen:

- Die F\u00f6rderung eines Coachings, welches eine niederschwellige, engmaschige und individuelle Betreuung gefl\u00fcchteter Menschen w\u00e4hrend des Integrationsprozesses erm\u00f6glicht
- Die F\u00f6rderung einer ausbildungs- oder berufsbegleitenden Qualifizierung und/ oder Sprachf\u00f6rderung
- Die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines anerkannten Schulabschlusses (Hauptschulabschluss 9/10 A) mit integrierter Sprachförderung
- Die Förderung von Kursen, die berufliche und sprachliche Bildung mit Werteorientierung verbinden, vergleichbar zu den Jugendintegrationskursen des Bundes sowie von niederschwelligen Kursen in Deutsch oder Mathematik im Rahmen der MKFFI-Initiative "Gemeinsam klappt's", um die individuelle Ausbildungsfähigkeit zu verbessern
- Die Förderung von innovativen und modellhaften Projektideen zur Integration in Ausbildung und Arbeit im Rahmen eines Innovationsfonds
- Die Förderung von Teilhabemanagement-Stellen in den Bündniskommunen der MKFFI-Initiative "Gemeinsam klappt's", die den Integrationsprozess junger Menschen, die sich im Status der Duldung oder Gestattung befinden, durch übergreifende, individuelle, ergebnisoffene Beratung und Begleitung unterstützen (für diesen Förderbaustein VI ist zwischenzeitlich die Förderrichtlinie erlassen worden)

Die Federführung für die Landesinitiative hat Kreisdirektor Dirk Brügge, mit der Geschäftsführung ist die Bildungskoordination im Kommunalen Integrationszentrum betraut.

Mittlerweile wurde eine Bündniskerngruppe gebildet, in der alle kreisangehörigen Kommunen und weitere wichtige Akteure aus Institutionen der Bereiche "Migration und Integration", "Arbeit und Wirtschaft", "Soziales" und "Bildung" vertreten sind, die eine Entscheidungsbzw. Multiplikatorenfunktion haben. Die Bündniskerngruppe hat sich am 27.06.2019 zur konstituierenden Sitzung getroffen und kümmert sich um die weitere Umsetzung des Projektes.

Aufgaben der Bündniskerngruppe sind:

- Festlegung von Prioritäten für die lokale Initiative
- Lenkungsfunktion
- Einrichtung von Bündnisforen (Arbeitsgruppen)
- Multiplikatorenfunktion
- Zusammenstellung von Wissen über die lokale Lebenssituation der Zielgruppe (Datenlage verbessern)
- Koordinierung der Erhebung von Bedarfen der Zielgruppe
- Schaffung von Transparenz über bestehende Strukturen und Angebote
- Entwicklung von Verfahrensvereinbarungen
- Planung von lokalen Angeboten

Nach Bedarf können darüber hinaus Bündnisforen, in Form von Arbeitsgruppen oder punktuellen Veranstaltungen, geplant werden, in die weitere Akteure einbezogen werden. Die Bündniskerngruppe hat sich in ihrer Sitzung am 27.06.2019 zunächst auf die Einrichtung folgender Bündnisforen geeinigt:

- Datenlage verbessern Angebots- und Bedarfsanalyse
- Deutschförderung
- Bildung, Ausbildung, Arbeit

Die Einrichtung weiterer Bündnisforen (z.B. "Wohnen und gesellschaftliche Grundbedürfnisse" und "Besondere Zielgruppen wie ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, Frauen/Frauen mit Kindern usw.) steht zur Diskussion.

Dem Rhein-Kreis Neuss wurde vom Land eine Prozessbegleitung zur Seite gestellt, außerdem erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung durch das Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg Essen.

Für eine Antragstellung und Projektförderung im Rahmen der Landesinitiative ist eine möglichst genaue Kenntnis der Zielgruppe und ihrer Bedarfe erforderlich. Zurzeit wird in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen eine kreisweite, vom IAQ entwickelte anonymisierte Angebots- und Bedarfsanalyse, durchgeführt, die Grundlage für weitere Entscheidungen und Förderanträge sein wird. Die Analyse erfolgt für die gesamte Zielgruppe der 18-27 jährigen Geflüchteten, wobei die Frage berücksichtigt werden soll, welche Angebote mit welchen Aufenthaltstiteln zugänglich sind und welche Möglichkeiten der Öffnung bestehen. Außerdem soll angegeben werden, welche Daten noch berücksichtigt werden sollten, die zurzeit noch nicht erhoben werden.

Das Kommunale Integrationszentrum wird zum weiteren Verlauf der Landesinitiative weiter berichten.

Neuss/Grevenbroich, 16.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3408/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neuer Newsletter des Kommunalen Integrationszentrums: "Bildung und (Neu) Zuwanderung im Rhein-Kreis Neuss"

Sachverhalt:

Der Newsletter "Bildung und (Neu-)Zuwanderung im Rhein-Kreis Neuss" der Bildungskoordination für neu Zugewanderte und der Ehrenamtskoordination des Rhein-Kreises Neuss weist auf aktuelle Angebote, Veranstaltungshinweise und ausgewählte Informationen zu den Themen Bildung, Integration und Neuzuwanderung im gesamten Rhein-Kreis Neuss hin. Der Newsletter richtet sich an alle haupt- und ehrenamtlich in diesem Bereich Tätigen sowie an Personen, die Interesse an Themen der Integration haben.

Der Newsletter soll dazu beitragen, mehr Transparenz zu schaffen, das Netzwerk der Akteure zu unterstützen und den Zugang zu Angeboten zu erhöhen. Der Newsletter soll abhängig von der Informationslage in regelmäßigen Abständen erscheinen. Zurzeit befindet sich die 4. Herausgabe des Newsletters in Vorbereitung.

Wer den Newsletter regelmäßig erhalten möchte, kann sich per E-Mail an <u>biko@rhein-kreisneuss.de</u> wenden. Auch Beiträge können unter dieser E-Mail-Adresse gerne eingesendet werden.

Alle bisher veröffentlichten Newsletter können auf der Website des Rhein-Kreises Neuss unter dem Link http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/kommunales-integrationszentrum/newsletter-archiv/index.html abgerufen werden.

Ansprechpartner

Mandy Geithner-Simbine

Lindenstraße 2 41515 Grevenbroich

Telefon:+49 2181 601-5073 Telefax:+49 2181 601-5068 E-Mail:biko@rhein-kreis-neuss.de

Christiane Rudloff

Lindenstraße 2 41515 Grevenbroich

Telefon:+49 2181 601-5068 Telefax:+49 2181 601-85068 E-Mail:biko@rhein-kreis-neuss.de

Anna-Lena Halloun

Lindenstraße 2 41515 Grevenbroich

Telefon:+49 02181 601-5060 Telefax:+49 02181 601-85060 E-Mail:biko@rhein-kreis-neuss.de

Neuss/Grevenbroich, 21.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3423/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in NRW

Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Anfrage vom 17.06.2019 um verschiedene Auskünfte zur Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen gebeten. Die Anfrage ist als Anlage beigefügt und wird wie folgt beantwortet:

1. Beteiligt sich der Rhein-Kreis Neus mit Projekten an dieser Initiative?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen hat die Landesinitiative mit Schreiben vom 14.05.2019 dem Rhein-Kreis Neuss vorgestellt und um Teilnahme gebeten.

Über die Landesinitiative sollen vor allem folgende Ziele umgesetzt werden:

- Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft,
- Akquise von Wohnraum zur Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen,
- "Kümmerer" und Ansprechperson für Vermieter/innen und Mieter/innen,
- Leistung nachgehender und präventiver Hilfen zur Wohnungssicherung,
- Einleitung stabilisierender wohnbegleitender Hilfen, um zustande kommende Mietverhältnisse abzusichern.
- besondere Ausrichtung auf die Zielgruppe der Frauen und jungen Wohnungslosen,
- Beratung und Betreuung der Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit Bedrohten.

Nach den Förderrichtlinien können zur Umsetzung dieser Ziele im Rhein-Kreis Neuss bis zu drei Stellen gefördert werden.

Die im Rhein-Kreis Neuss in der Betreuung des Personenkreises nach § 67 SGB XII tätigen Verbände SKF Neuss und Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. sind interessiert, an der Landesinitiative teilzunehmen und haben Förderanträge vorgelegt. Diese müssen vom Rhein-Kreis Neuss als örtlichen Träger der Sozialhilfe bestätigt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Bezirksregierung Düsseldorf. Zu den Anträgen bzw. Konzepten sind z.Zt. die kreisangehörigen Kommunen um Stellungnahme gebeten.

2. Sind Kooperationsvereinbarungen mit örtlichen Wohnungsgesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften oder privaten Vermietern geplant?

Die Konzeption der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH sieht u.a. eine Kooperationsvereinbarung mit dem Neusser Bauverein vor. Die geplante Umsetzung soll dabei nicht nur konkret den Hilfesuchenden eine Perspektive geben, sondern auch Erfahrungswerte generieren, die auch in anderen Kommunen, anderen Bauvereinen und Wohnungsbaugesellschaften kreisweit genutzt werden können.

3. Wie hoch ist die aktuelle Zahl an wohnungslosen Menschen im Rhein-Kreis Neuss?

Nach dem aktuellen Wohnungsnotfall-Bericht 2018 waren zum Stichtag 30.06.2018 im Rhein-Kreis Neuss 1.364 Personen wohnungslos gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr mit 384 Personen hat sich die Zahl nahezu vervierfacht. Grund hierfür ist unter anderem, dass anerkannte Asylbewerberinnen und –bewerber, die in kommunalen (Not)Unterkünften wohnen, weil sie auf dem angespannten Wohnungsmarkt keinen bezahlbaren Wohnraum finden, zu den kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen gezählt werden.

Nach einer Kreiserhebung zur Zahl der Obdachlosen von Juli 2018 wurden von den Kommunen kreisweit 385 Personen (ohne Flüchtlingsstatus) darunter 101 Frauen (26%) gemeldet.

4. Welche konkreten Maßnahmen werden derzeit unternommen, um wohnungslosen Menschen Wohnraum zu versorgen?

Für die Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit sind die kreisangehörigen Kommunen als Ordnungsbehörden zuständig. Hier gibt es insgesamt Strukturen, u.a. spezielle Fachstellen für Wohnungsnotfälle, die schon präventiv tätig werden, wenn durch die Amtsgerichte über anhängige Räumungsklageverfahren informiert wird (Mitteilungen insb. nach § 22 Abs. 9 SGB II). Diese Fachstellen prüfen dann, sofern die Fälle nicht bereits bekannt sind, in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und den örtlichen Sozialämter, ob z.B. noch eine Schuldenübernahme gerechtfertigt ist. Desweiteren entscheiden die Kommunen über Wohnberechtigungsscheine. Von zentraler Bedeutung ist jedoch die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Dazu soll auch die im Kreisausschuss am 03.06.2019 vorgestellte "Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum" beitragen. Auf die Vorlage 013/3323/XVI/2019 wird verwiesen.

5. Wie wird die medizinische Versorgung von wohnungslosen Menschen im Rhein-Kreis Neuss sichergestellt?

Die medizinische Versorgung Wohnungsloser wird finanziell durch Krankenkassen und subsidiär durch die örtlichen Sozialämter und das Jobcenter sichergestellt. Dementsprechend können die Betreffenden niedergelassene Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen. Über die Caritas in Neuss ist darüber hinaus eine Sprechstunde mit einem niedergelassenen Arzt organisiert. Nichtsesshafte können auch dort vorstellig werden.

Anlagen:

20190911 Anfrage Wohnungslosigkeit Sozialauschuss

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose Kreisverwaltung 41460 Neuss **SPD-Kreistagsfraktion** Fraktionsgeschäftsstelle

> **Willy-Brandt-Haus** Platz der Republik 11 41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20 Fax: 02181 / 2250 40 Mobil: 0173 / 7674919 Mail: kreistagsfraktion@ spd-kreis-neuss.de

17. Juni 2019

Anfrage für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11. September 2019

Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Mit Stand vom 30.06.2018 sollen im Rhein-Kreis Neuss 1.364 wohnungslose Menschen leben.

Mit der Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen stellt das Land 20 Städten und Kreisen, die von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, in den Jahren 2019 und 2020 jährlich bis zu 3 Mio. € zur Verfügung.

- 1. Beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss mit Projekten an dieser Initiative?
- 2. Sind Kooperationsvereinbarungen mit örtlichen Wohnungsgesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften oder privaten Vermietern geplant?
- 3. Wie hoch ist die aktuelle Anzahl an wohnungslosen Menschen im Rhein-Kreis Neuss?
- 4. Welche konkreten Maßnahmen werden derzeit unternommen, um wohnungslose Menschen mit Wohnraum zu versorgen?
- 5. Wie wird die medizinische Versorgung von wohnungslosen Menschen im Rhein-Kreis Neuss sichergestellt?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel -Vorsitzender-

gez. Udo Bartsch

- stelly. Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung: Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054 **BIC:** WELA DE DN

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:30 Uhr

Neuss/Grevenbroich, 22.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3426/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Unterschiede der Betreuung von ambulanten Wohnformen bzw. Tagespflege und 24h Betreuung

Sachverhalt:

Mit Anfrage vom 20.05.2019 bittet die SPD-Kreistagsfraktion um die Beantwortung verschiedener Fragen zum Themenkomplex der Betreuung in ambulanten Wohnformen. Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Da hier der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, wurde die Anfrage dort für eine fachliche Stellungnahme vorgelegt. Eine Rückmeldung liegt noch nicht vor.

Neuss/Grevenbroich, 15.08.2019

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3395/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Hybride Wohnformen - Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 08. August 2019

Sachverhalt:

Die Verwaltung sieht nach entsprechender Prüfung keine Hinderungsgründe, um gemäß des vorgelegten Antrages bei zukünftigen Abstimmungsverfahren von Neu- und Umbaumaßnahmen nach dem Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) die Betreiber von Pflegeeinrichtungen und ggf. auch deren Investoren oder Architekten auf die Sinnhaftigkeit der Schaffung hybrider Wohnformen hinzuweisen und für die Entstehung solcher Projekte zu werben.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt bei zukünftigen Beratungsverfahren von Neu- und Umbaumaßnahmen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) die Betreiber von Pflegeeinrichtungen und ggf. auch deren Investoren oder Architekten auf die Sinnhaftigkeit der Schaffung hybrider Wohnformen (Schaffung von Wohnraum für junge Menschen im baulichen Kontext zu der Schaffung von Pflegeangeboten) hinzuweisen.

Anlagen:

Antrag SGA 11092019 Hybride Wohnformen





Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Rhein-Kreises Neuss Frau Barbara Brand Oberstraße 91 41460 Neuss

08. August 2019

Antrag für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.09.2019 Hybride Wohnformen

Sehr geehrte Frau Brand,

die Fraktionen von CDU und FDP bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.09.2019 zu setzen.

Antrag

Wir bitten die Kreisverwaltung, im Zuge der baufachlichen Beratung nach dem Altenund Pflegegesetz bei den am Verfahren beteiligten Einrichtungsbetreibern für die Entstehung innovativer, hybrider Wohnformen zu werben, die neben der Schaffung von Pflegeplätzen auch Wohnmöglichkeiten für junge Menschen mit geringem Einkommen wie Auszubildenden und Studenten vorsehen.

Begründung

Das Thema Wohnen bzw. fehlender Wohnraum ist heute schon von großer Bedeutung, wird aber in Zukunft noch wichtiger werden. Das umfasst jedoch nicht nur das fehlende Angebot an Wohnraum, sondern beinhaltet auch neue Wohnformen und -varianten, insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung.

Hier kann eine Verknüpfung des Themas mit dem Neubau von Pflegeeinrichtungen durchaus von Vorteil sein.

Jungen Menschen, die zur Ausbildung und/oder zum Studium in den Rhein-Kreis Neuss kommen, steht aktuell kaum bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Es bietet sich daher an, bei der Planung von Neubauprojekten preisgedämpfte Wohnkapazitäten in den Seniorenhäusern für junge Menschen zu berücksichtigen. Dies würde gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in den Seniorenhäusern leisten und ggfs. auch jungen Menschen in sozialen Ausbildungsberufen oder in einem sozialen Studium praktische Erfahrungen im Umgang mit Heimbewohnern liefern. Aus Sicht der älteren Heimbewohner könnte ein Miteinander von Jung und Alt sich auch belebend auswirken. Beispiele dafür gibt es in Deventer/Holland, wo junge Menschen mit Bewohnern im Alter von 70 bis 100 gut miteinander leben.

Die Caritas in Düsseldorf plant ebenso ein neues Seniorenzentrum (Ludgeri Quartier), in dem Auszubildenden und Studenten das bezahlbare Wohnen angeboten wird. Hilfeleistungen für Senioren können zusätzlich freiwillig angeboten werden von den jungen Bewohnern – sind aber nicht Pflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Welsink Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss Dirk Rosellen Vorsitzender der FDP-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss